Der Landtag im Herzogthum Baiern

gehalten

zu Landshut

im Jahre 1543.

Nebst dem

Ausschuß-Tag

vom nämlichen Jahre.

Nach gleichzeitigen Handschriften und Original-Urkunden.

1807.

Inhalt.

Des Landtags.

Seite.

Landsfürstl. Ausschreiben des Landtags an die 3 Stände, datirt München am Montag nach dem Frohnleichnams-Tag (28sten May) 1543. 1

Herzogs Wilhelm mündlicher Vortrag an die versammelten Landstände am 26sten Juny. 3

Landsfürstl. Proposition, eröffnet, und abgelesen am vorgemeldten Tag 4

Credenzschreiben Sr. Röm. Königl. Majestät für dem an die Herzogen in Baiern ꝛc. abgeschickten Gesandten Hrn. Lorenz von Streitberg, die nachgesuchte Partikular Hülfe von 3 Fähnlein Kriegsvolks zur Besatzung der Stadt Wien, datirt zu Prag den 16ten Juny 1543. 10

Schriftl. Werbung des vorgenannten Gesandten an die Herzogen. 12

Verzeichniß des grossen Ausschusses von 64 Personen, erwählt am 26. Juny 17

Verzeichniß der landschaftl. Deputirten zur gemeinschaftlichen Berathung einer Landes-Defensions-Ordnung, erwählt am 27. Juny. 20

Verzeichniß des kleinen Ausschusses von 16 Personen, erwählt am nämlichen Tag 21

Gemeiner Landschaft erste schriftliche Antwort auf die landsfürstl. Proposition, an die Fürsten überantwortet am 29. Juny 22

mit folgenden Schriften, als

Gemeins Lands Beschwerden, die schon auf den vergangnen Landtägen vorgebracht worden sind, sammt der Fürsten Resolutionen auf einige derselben. 26

Den neuen Beschwerden, itzt zu Landshut eingelegt. 43

Seite

Einem landschaftl. Intercessions-Schreiben an Herzog Wilhelm für Hrn. von Traun, um Restitution seiner aus Straf eingezognen Güter, 52

nebst Beyschluß

Der Bittschrift des Hrn. von Traun an die Landschaft um Promotorialien an Herzog Wilhelm, datirt Eschelberg den 23. Juny 1543. 55

Landschaftl. Verordnete zur Ueberantwortung der vorgehenden 5 Schriften an die Fürsten. 57

Der Fürsten 2te Schrift, dem Ausschuß zugeschickt am 30. Juny. 59

Landschaftl. anderte Schrift, an die Fürsten überreicht den 1sten July. 62

Verordnete zur Ueberantwortung erstgemeldter Schrift. 70

Der Fürsten 3te Schrift, durch Herzogl. Räthe zum Ausschuß gebracht am 3. July. 71

Der Fürsten Entschluß der Beschwerden halber, durch die Räthe dem Ausschuß mündlich eröffnet am nämlichen Tag. 74

Landschaftl. dritte Schrift, den Fürsten zugestellt am 4ten July. 76

Verordnete zur Ueberlieferung derselben. 81

Der Fürsten 4te Schrift, zum Ausschuß durch eigens abgeordnete Räthe überantwortet am vorigen Tag. 82

Landschaftl. vierte Schrift, zu den Fürsten geschickt den 6ten July. 86

Verordnete zur Ueberbringung derselben. 90

Der Fürsten 5te Schrift, zum Ausschuß übermacht am nämlichen Tag. 92

Die vom Ausschuß vorgenohmene allgemeine Landschafts-Verordnung. 94

Landschaftl. fünfte Schrift, durch den Landmarschall den Fürsten behändigt den 7ten July. 100

Gem. Landschaft Instruction der 4 Commissarien, und 8 Verordneten zum Aufschlag, ausgefertigt zu Landshut den 6 und den Fürsten vorgelegt am 9 July. 105

Herzogs Wilhelm mündliche Erklärung, und Begehren für sich selbst, und im Namen seines Bruders nach genohmener Einsicht der Aufschlags-Instruction dem Ausschuß eröffnet am 9ten July. 122

Gem.

Seite

Gem. Landschaft schriftliche Antwort auf das vorige der Fürsten Begehren, oder landschaftliche sechste Schrift durch 8 Verordnete überantwortet. 124

Der Fürsten Gegenantwort, den landschaftl. Abgeordneten durch Hrn. Dr. Eckh mündlich eröffnet. 126

Der Landschaft weitere schriftliche Erinnerung hierauf, oder landschaftl. siebente Schrift, an die Fürsten gesandt den 11 July. 128

Abgeordnete des Ausschusses zu Herzog Ludwig. 130

Der Fürsten 6te Schrift vom Herzog Ludwig für sich selbst, und im Namen seines abwesenden Herrn Bruders ausgestellt, und dem Ausschuß zugeschickt am obigen Tag. 132

Landschaftl. achte Schrift, an Herzog Ludwig überantwortet den 12. July. 134

Verordnete zur Ueberantwortung derselben. 136

Landschaftl. Instruction für dem mit Fähnlein Kriegsvolk zur Besatzung Wiens abgeschickten Paul Hartmann von Gumppenberg, ausgefertigt den 11. July. 138

Landschaftl. Schuldverschreibung an Hrn. Wolfgang von Marlrain über die von ihme zur Musterung, und Soldzahlung des vorgedachten Kriegsvolks entlehnte 6000 fl. ausgefertigt gleichfalls am 11. July. 141

Fürstl. 7te Schrift, an Ausschuß übermacht den 13. July. 144

Verzeichniß des zweyten kleinen Ausschusses von 16 Personen, welcher wegen der 300,000 fl. die auf Verlangen Herzog Ludwigs in Eile aufgebracht werden sollen, verordnet und erwählt worden ist am nämlichen Tag. 149

Landschaftl. neunte Schrift, an Herzog Ludwig gebracht den 14. July. 150

Verordnete zur Ueberantwortung derselben. 154

Fürstl. 8te Schrift vom obigen Tag. 155

Herzog Ludwigs mündliches Ansuchen an die Landschaft, die Rüstung wider den Türken betr. und zugleich Abdank der Landtags-Versammlung, durch Hrn. Dr. Eckh vorgetragen am 15ten July. 156

Gem. Landschaft Instruction wegen der bewilligten 300,000 Gulden. 159

Ver-

Seite

Verzeichniß der verordneten Untersteuerer Ober- und Unterlandes zur Anleg- und Einbringung des bewilligten Anlag- und Steuergelds. 165

Vergriff, wie, und wer in der Stände-Anlag belegt werden soll, verfaßt den 6. July 1543. 167

Landsteuerer-Instruction, datirt Landshut den 9ten July 1543. 176

Landsteuer-Instruction von Dato Landshut den 12ten July 1543. 193

Landsfürstl. Befehlsschreiben an die Untersteurer, die von den Amtleuten ohne Aufschub zu veranstaltende Steuer-Einbringung betr. datirt München den 9ten August 1543. 203

Landsfürstl. Befehlsschreiben an sämmtliche Amtleute im Oberland, die unverzügliche Einbringung der Steuer betr. vom vorigen Datum. 204

Landschaftl. Steuer-Ausschreiben an sämmtliche Land- und Stand-Steuerämter, Landsassen, und Gerichter, Ober- und Unterlandes, datirt München den 10ten August 1543. 205

Schreiben der Herzogen Wilhelm und Ludwig an den Erzbischof zu Salzburg, die Besteurung der Salzburgischen Voitgerichts-Unterthanen zu Mülldorf betr. datirt München den 20. August 1543. 209

Landsfürstl. Nachrichtsbefehl an den Pfleger zu Neumarkt Wilhelm Löffelholz, und den Kastner zu Burghausen Georg Baumgartner vom vorgehenden an den Erzbischof zu Salzburg erlassenen Schreiben vom nämlichen Datum. 210

Instruction und Ordnung der Aufschlags-Untereinnehmer, beschlossen zu München den 12ten September 1543. 211

Landsfürstl. Befehlsschreiben an alle Beamte, die den Landschafts-Verordneten in Anordnung des Aufschlags zu leistende Assistenz betr. datirt am Abend Matthäi Apli. (20. Sept.) 1543. 221

Schadlosbrief der Herzogen Wilhelm und Ludwig an gem. Landschaft wegen des zu Ablosung 600,000 fl. Schulden einzuführen bewilligten Getränk-Aufschlags, datirt München am Mittwoch nach Lucia Tag, oder dem 19. December 1543. 222

Seite

Landsfürstl. Befehl an die Beamten, die Abstellung der Ständischen Beschwerden betr. datirt München den 20. Dec. 1543. 226

Landsfürstl. Schadlosbrief über die auf dem Landtag des Jahrs 1543. bewilligte gemeine Landsteuer, datirt München am U. L. F. Verkündigungstag (25sten März) 1544. 227

Aufschlags-Instruction den Baierwein betr., datirt Landshut Montags nach Matthäi Evang. (22. Sept.) 1544. 229

Austheilung der baierischen Weingewächs in nieder Baiern, was einem jeden Einnehmer in seine Verwaltung gelegt worden ist Anno 1543. 231

Quittung über die von den 4 Commissarien gepflogene Rechnung des auf dem Landtag zu Landshut im Jahre 1543. bewilligten Aufschlags, und Türkensteuer, datirt München den 10. Dec. 1544. 236

Des Ausschuß-Tags.

Verzeichniß des von den Herzogen Wilhelm und Ludwig, Gebrüdern, wegen der Anlage des gemeinen Pfennings zu einer Reichs- oder Türken-Hülfe auf den 1sten Tag May Anno 1543. nach Landshut einberufenen Ausschusses von 32 Landleuten. 241

Landsfürstl. Proposition an den einberufenen Ausschuß, eröffnet am 2ten May. 243

Des Ausschusses erste Antwort hierauf vom 4ten May. 245

Desselben zweyte Antwort. 246

Der Fürsten Replic. 249

Fürstl. Schadlosbrief über das von dem Ausschuß bewilligte ständische Vorlehen per 16000 fl. datirt Landshut den 7ten May 1543. 252

Fürstl. Ausschreiben an die Stände wegen Erlegung der 16000 fl. Vorlehens, datirt Landshut am vorigen Tag. 255

Eingelegter Zettel, die jeden Stand an dem Vorlehen zu erlegen treffende Gebühr betr. 257

Der

Seite

Der Fürsten eventueller Vortrag an die einberufenen 32 Landleute über die Hauptpunkten, welche auf nächst künftigem Landtag in Unterhandlung kommen sollen. 259

Antwort der Stände hierauf. 262

Herzogs Ludwig Polizey-Ordnung, welche der Victualien wegen für nächst künftigem Landtag in der Stadt Landshut zu beobachten anbefohlen worden ist. 264

Rechnung über das am 5ten May bewilligte Anlehen der Prälaten, auch Städt und Märkte. 267

Quittung des Landschafts Kanzlers Rosenbusch über die vom Bernhard Pätzinger abgelegte Rechnung des Städt- und Märktischen Anlehens Unterlands, datirt München den 2ten Juny 1543. 278

Bee=

Beeder Herzogen Wilhelm und Ludwig, Gebrüder, Ausschreiben des Landtags an alle Stände.

Von Gottes Gnaden Wilhelm und Ludwig, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern ꝛc.

U. G. Z. Lieben Getreuen! Uns seynd Sachen fürgefallen, und zugestanden, so nit allein unser Personen, sondern in gemein unser Fürstenthum betreffen, daran merklich und viel gelegen, und deshalber vonnöthen seyn will, uns mit gemeiner unser Landschaft zu bereden. Ist demnach unser ernstlicher Befehl und Willen, daß ihr bey den Pflichten, damit ihr uns als eurem Erbherrn und Landsfürsten zugethan und verpflicht seyd, darzu bey Vermeidung unser schweren Ungnad und Straf auf St. Johanns Tag, das ist den 24. Monaths Juny schierist künftig in unser Stadt zu Landshut gewißlich einkommen, und keineswegs aussen bleiben, euch auch nichts, dann offenbare und

augenscheinliche Leibsnoth verhindern lassen, und also sammt und neben andern unsern Landsassen in den Obliegen und Sachen, uns und gemeinen unserm und eurem Vaterland das Nützlichst rathen und beschliessen helfen wöllet. An dem beschieht unser Meynung, wöllen uns auch des zu euch endlich versehen. Datum München Montags nach unsers Herrn Fronleichnamstag (28. May) Ao. im 1543sten.

Und als auf solche fürstliche Erforderung an obgedachtem Sonntag St. Johannstag, als man in allen Herbergen Erfahrung und Beschreibung gethan, wenig von gemeiner Landschaft aller Ständ zu Landshut ankommen zu seyn erfunden, haben die gedachten unser gnädig Fürsten und Herrn die Handlung den Montag bis auf dem Erchtag den 26sten Juny früh um 7 Uhr in St. Martins Pfarrkirchen bey Ihren Fürstl. Gnaden in dem Gottshaus zu erscheinen eingestellt. Und nachdem auch Stephan von Closen als des Orts Landmarschall seiner Schwachheit halb nit erscheinen mögen, hat er unsern gnädigen Fürsten und Herrn geschrieben, unterthäniglich ersucht und gebetten, einen andern Marschall an sein Statt nach Ihrer fürstl. Gnaden Gelegenheit dießmals zu verordnen. Mittler Zeit ist gemeiner Landschaft im Namen unser gnädigen Herrn der Fürsten in den Herbergen, wie obstehet, zu St. Märten zu erscheinen, durch einen Knecht angesagt worden. Und

als solcher Gottesdienst mit Predigt und Lobamt vollbracht, seind beede unser gnädig Herrn die Fürsten von Stund an mit gemeiner Landschaft auf das Rathhaus gezogen, daselbst ist durch unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen ungefährlich diese Meynung fürtragen und anzeigt worden.

Herzogs Wilhelm kurzer mündlicher Vortrag an die versammelten Landstände.

Lieben Getreuen! Aus was sonderlichen und hochwichtigen Ursachen Wir euch zu Uns allher erfordert haben, das werdet ihr itzt aus einer kurzen Schriften vernehmen; und ist darauf an euch als unser getreu Unterthan unser gnädigs Begehren und Meynung, ihr wollet die Sachen obliegender hohen Nothdurft nach zum Besten mit allem Fleiß erwägen, und beherzigen, Uns und euch selbst, auch gemein unserm Vaterland, wie dann unser sonder gnädigs Vertrauen stehet, zum Besten verholfen seyn. Das begehren Wir in allen Gnaden zu erkennen, unvergessen zu bleiben.

Beeder gnädigen Herren der Fürsten schriftliche Proposition und Begehren an die Landstände.

Von Gottes Gnaden Wilhelm und Ludwig, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern ꝛc.

Lieben Getreuen! Ihr habt euch zu erinnern, welcher gestalt Wir euch auf jüngst gehalten unserm Landtag zu Ingolstadt der Türkenhilf halber, auch unsers Fürststreckens Ausstand, und was Uns allenthalben hierinn begegnet, anzeigen haben lassen. Darauf uns von euch unterthäniger Meynung zu Antwort gefallen: daß Wir mit derselben Türkenhilf derselben Zeit in Ruhe stehen, und des itzt vergangen Reichstags erwarten sollten; was dann auf solchem Reichstag beschlossen und fürgenohmen, daß sich unser Landschaft darinnen unterthäniglich und gehorsamlich halten und erzeigen wurde, als vermög des gemachten unsers Abschieds, daran Wir dann gnädiglich und wohl zufrieden gewest seyn.

Als aber auf dem jüngsten Reichstag zu Nürnberg durch Churfürsten, Fürsten, und andere Ständ die Türkenhilf beschlossen, und dermassen verabschiedet, daß 20000 zu Fuß, und 4000 zu Roß der Kön. Mt. und zu Besetzung etlicher der stärksten Bevesti-

gung

gung in Hungern auf 6 Monath lang erhalten, die Besoldung solches Kriegsvolks an Geld, und auf den halben May verschienen erlegt werden sollte: haben Wir demnach Kaiserl. und Königl. Majestät zu Gefallen, und sonderlich gemeiner Christenheit, auch Uns und euch zu Gutem in Ansehung der unvermeidentlichen Noth mit Bezahlung unser Angebühr nit die letzten seyn wöllen, und etliche aus euch zu Uns allher erfordert, und den Abschied des Reichstags fürtragen lassen, darinnen unter andern begriffen und ausgeführt, wie und welcher Gestalt ein jede Obrigkeit ihre Unterthanen mit dem gemeinen Pfenning, wie derselb auf nächst gehaltnen Reichstag zu Speyer bewilligt, oder ander Steuer belegen möchte; daß auch in solchem Bedenken fürsehen worden ist, solche Mittel fürzunehmen, dardurch des gemeinen Manns verschont, und dem Vermöglichen gleiche Burd aufgeladen werde, wie das alles die Reichsabschied vermögen. Und wiewohl Wir uns versehen, daß sich die erforderten unsere Landleut von den dreyen Ständen dieß Fürnehmens und Belegung des gemeinen Pfennings, oder in ander Weg vermög vor beschehner gemeiner Landschaft Bewilligung mit Uns wohl verglichen hätten mögen, ist dannoch solch unser Begehren und Anzeigen auf ein gemeine Landschaft und Versammlung geschoben, welches Wir unserer Person halb nit abschlagen haben wöllen, daraus auch diese Versammlung erfolgt *). Und ist unser gnä-

*) Anmerkung. Die Handlung, von der hieoben Meldung geschieht, ist ausführlich in der Acte des kurz vor

gnädigs Begehren, ihr wöllet die Sachen und die bewilligte Hilf bewegen, und Uns zu Einziehung des Gelds gleiche, und solche Weg, Ordnung und Maaß fürschlagen, damit dem Reichsabschied Vollziehung geschehe, nämlich, daß die Obrigkeiten und die Unterthanen sich zugleich angreifen, und Niemand, weder geistlich noch weltlich, verschont, und Wir nit ungehorsam geachtet werden. In dem allen Wir uns versehen, und so viel Uns als euren Landsfürsten zustehet, den allermildesten Weg gern fürdern, und was Uns zu Einziehung und Darlegung gebührt, keinen Mangel erscheinen lassen, welches Wir euch gnädiger Meynung nit verhalten haben wöllen.

Neben dem ist angestern von der Königl. Mt. ein Begehren an uns beschehen, wie Wir euch hiemit auch anzeigen und zustellen; und dieweil die Sachen gemeine Christenheit, auch unser Land und Leut berühren, haben Wir in dieser grossen und äussersten Noth für rathsam geacht, die Kön. Mt. nit zu verlassen, sondern bedacht, da Wir Ihrer Mt. hierinn willfahren, daß solches unsern Landen und Leuten nit weniger, dann der Kön. Mt. zu gutem reichen werde; daraus ihr auch abzunehmen habt, daß hoch vonnöthen seyn will, das Einziehen und Belegen der bewilligten Türkenhilf zu fürdern, und in das Werk zu ziehen. Und dieweil vor Augen, und

---

vor diesem Landtag zu Landshut gehaltenen Ausschußtages zu ersehen, welcher sich am Ende der gegenwärtigen Landtags Beschreibung beygedruckt findet.

und nit allein aus Kön. Mt. sondern auch aus allen Kundschaften gewiß ist, daß der Türk in eigner Person das Königreich Hungern erreicht, und nunmals mit seinem Fürzug gen Oesterreich, daran dann unser Fürstenthum stößt, nicht feyern wirdet, und also mit Streifen, oder in ander Weg unserm Fürstenthum Schaden begegnen, und zu besorgen seyn möchte, demselben zeitlich zu fürkommen, sähe Uns für Noth an, von einer Ordnung in unserm Fürstenthum zu rathschlagen und zu beschliessen, wo sich etwas sorglichs gegen unser Fürstenthum zutragen wollte, wes sich ein Jedlicher halten, was auch nach Gelegenheit einer jeden Landart fürzunehmen, und dardurch Schaden fürkommen und abgewendt werden möge.

Ist demnach unser gnädigs Begehren und Meynung, daß ihr etliche erfahrne und geschickte Personen, doch in kleiner Anzahl, zu etlichen unsern Räthen verordnen wöllet, von obgedachten Obliegen und vorstehender Gefährlichkeit zu reden, darinn Wir alsdann, was zu Beschützung unsers Fürstenthums und euer aller an unser Person liegt, mit der Vollziehung nichts erwinden lassen wöllen.

Ueber das ist von unnöthen, euch nach Längs zu erzählen, in was Ruhe und Frieden Wir in Zeit unser Regierung unser Fürstenthum und euch erhalten, und entgegen was Empörung, Zwiespalt, Aufruhren und Verderben sich in anderen Fürstenthumen neben und bey uns in teutscher Nation allenthalben zutragen haben, was Wohlfahrt auch dem Frieden, und dage-

gen

gen dem Unfrieden Verderben nachfolgen. Dann ihr euch das alles selbst zu berichten habt, und offen wahr ist, daß solchs nit mit täglichen unserm Nachgedenken, Mühe und Arbeit allein, sondern auch mit treflicher stäter Ausgab, und merklichen Unkosten in viel Weg beschehen, daraus auch erfolgt ist, daß Wir unser Kammergut über unser Vermögen und Gelegenheit angreiffen, auch Geld um schwerlich Interesse aufnehmen haben müssen.

Dieweil Wir dann in solche Schulden von eurem und also gemeiner unsers Fürstenthums Nothdurft und Aufnehmens wegen gewachsen seyn, und je gern in solchem beharrlichen Frieden unser Fürstenthum behalten, und allerley Unraths verhüten und fürkommen wollten, haben Wir euch solchs gnädiger Meynung nit verhalten wöllen.

Ferrer wißt ihr euch zu erinnern, wie und welcher Gestalt, auch aus was großnothdurftigen und dringenden Ursachen ihr euch mit uns eines gemeinen Aufschlags auf allerley Getränk verglichen und bewilligt: darauf Wir nachmals mit dem hochgebohrnen Fürsten unserm freundlichen lieben Vettern und Schwagern Herzogen Ott Heinrichen ꝛc. in Handlung kommen, und mit eurem darzu geordneten Rath und Gutachten so weit fürgeschritten, daß Wir uns eines gewissen Beschluß um die 3 Flecken Lauing, Gundlfing und Höchstätt, darzu noch einer mehrern Vergleichung versehen, wie den bemeldten von euch Verordneten wohl bewußt ist.

Und

Und wiewohl seither etlich Irrung fürgefallen, und daß ermeldter unser Schwager und Vetter um die angeregten Flecken ein mehrer Kaufsumma zu haben begehrt, so beruhet doch die Sach auf ferrere Handlung; dann Wir unsers Theils gern das fürnehmen, handeln, und erhalten wollten, das dem Haus Baiern itzt und zu konftigen Zeiten zur Erhebung, Ehren, und Gutem ersprießlich seyn und erdeihen möchte.

Und dieweil ihr wohl zu erachten habt, wann die gedachten 3 Flecken mit gemeiner unser Landschaft verordneten Rath und Beyseyn erkauft, und wir beederseits der Kaufs-Summa verglichen werden möchten, daß vonnöthen, und unsers Vetters und Schwagers höchste Nothdurft und Gelegenheit erfodert, ein ansehnliche Summa Gelds also baar zu erlegen und zu bezahlen: ist demnach abermals unser gnädigs Begehren, allen Sachen zur Fürderung und Gutem, daß ihr den bewilligten Aufschlag itzt alsbald in das Werk und Anfang bringen und fürnehmen wöllet, also daß im Fall, ob der Kauf beschlossen, ein Baarschaft und Vorrath für die Hand gebracht werden, und man auch erlernen möchte, was ungefährlich dieser Aufschlag ertragen, und alsdann Wir und eure Verordnete dest stattlicher in allen Sachen die Nothdurft, den Kauf betreffend, bedenken, oder nach eurem Rath und Gutbedunken zu ander unsers Fürstenthums Nutz wenden möchten, wie Wir dann in allweg nichts mehrers dann unser und euer selbst Wohlfahrt zu bedenken vorhaben, und zu demselben willig und geneigt

seyn u.

seyn. In dem allem wöllet euch als unser getreue liebe Unterthanen gehorsamlich und willfährig halten und beweisen. Das wöllen Wir gegen euch allen und jeden in Gnaden erkennen, und zu Gutem nimmer vergessen.

Credenzschreiben von Röm. Kön. Majestät für dem an die Herzogen in Baiern 2c. abgeschickten Gesandten die nachgesuchte Partikular-Hülf um 3 Fähnlein Kriegsvolks zur Besetzung der Stadt Wien betr.

Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c.

Hochgebohrne liebe Vettern und Fürsten! Wir haben nit allein in unsern, sondern ganzer teutscher Nation, und gemeiner Christenheit Nöthen und Obliegen unsern getreuen lieben Lorenzen von Streitberg, unsern Rath zu Ew. Liebden abgefertigt, wie Ew. Liebden von demselben unserm Rath vernehmen werdet. Und ersuchen darauf Ew. Liebden gnädiglich

und

und freundlich begehrend, die wöllen bemeldtem unserm Rath in seinem Anbringen, Werben, und Begehren gleich Uns selbst gänzlich und vollkommenlich Glauben geben, und sich in Ansehung und Bedenkung, was in diesen Sachen ganzer teutscher Nation, und gemeiner Christenheit, auch Euren Liebden selbst, und dero Landen und Leuten gelegen ist, und was unwiderlicher Nachtheil, Schaden und Verderben darauf stehet, willfahrlich, christlich und dermassen erzeigen, beweisen, und halten, als Wir uns des der hohen unvermeidentlichen Nothdurft nach zu Euren Liebden gänzlich und unzweifentlich vertrösten, und versehen wöllen. Geben auf unserm Königlichen Schloß Prag den 16ten Tag Juny Anno im drey und vierzigsten, unserer Reiche, des Römischen im dreyzehenten, und der andern im Siebenzehenten.

Ferdinand.

Aufschrift.

Den Hochgebohrnen Wilhelmen und Ludwigen, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern 2c. unsern lieben Vettern und Fürsten.

Schriftliche Werbung von dem Gesandten der R. K. Mt. Hrn. Lorenz von Streittberg.

Gnädig Fürsten und Herren! Die itzt hochgemeldte Kön. Mt. unser allergnädigster Herr hat mir befohlen, Derselben gnädigen und freundlichen Willen E. F. Gnaden ꝛc. anzuzeigen und fürter zu erkennen geben: E. F. G. ꝛc. hätten nunmehr aus den vielfältigen glaubwürdigen Kundschaften, so Ihr Kön. Mt. zum zweytenmal allenthalben in die Kreis des H. R. R. verkündt, den persönlichen auch starken und gewaltigen Anzug gemeiner Christenheit Erbfeind des Türken auf das Königreich Hungern, und teutsche Nation genugsamlich vernohmen, wie auch Ihr Kön. Mt. in keinen Zweifel stellen, E. F. G. desselben aus anderen Erfahrungen gleicher Weis gut Wissen trugen.

Nun hätte solche Kundschaft seither für und für continuirt, wie dann E. F. G. aus der jüngsten Kundschaft, welche ich E. F. G. hiemit zustell, vernehmen werden, auch um so viel weiter gemehrt, daß nunmehr bemeldter Türk mit seinem gewaltigen Anzug und Heer das Hungarisch Erdreich schon erreicht, also daß solcher des Türken gewaltiger An- und Einzug leider gewiß, ferrer darein gar kein Zweifel zu stellen. So wär bemeldter Türk endlich entschlossen, gestraks auf Wien zu ziehen, die Stadt zu belagern, und zu erobern, und daß er sich darumen mit seinem Anzug

desto

desto mehr fürder und eil, daß die Bevestigung, daran dem Königreich Hungern, und ganzer teutscher Nation zu ihrer Verwahrung und Sicherheit treflich und viel gelegen, noch unbesetzt, oder der Nothdurft nach nit versehen worden, damit er dieselben unbewahrt, und ohn genugsam Versehen finden, und dardurch seinen Willen zu ganzer teutscher Nation ewigen unwiederbringlichen Verderben erlangen möcht.

Und wiewohl die hochgedacht Kön. Mt. in täglicher emsiger, und ernstlicher Uebung und Handlung wären, alle Päß und Flecken, daran, als obsteht, gelegen, so viel immer möglich, zu besetzen und zu versehen, so fallen doch Ihrer Kön. Mt. in Vollziehung desselbigen hochnothwendigen Werks allerley Beschwerlichkeiten für, und fürnehmlich, daß der Reichsstände Bewilligung zu solcher Noth so schmall und gering, auch das Geld zu solcher Bewilligung so langsam und verzüglich erlegt werde, also wo Ihr Kön. Mt. an zeitlicher und nothdurftiger Versehung gewißlich verkürzet, und dardurch ganze teutsche Nation in hohen unwiederbringlichen Last und Verderben gesetzt wurde, dann je in Ihrer Kön. Mt. Vermögen nit wär, wie gern es Ihr Mt. thäte, die Päß und Flecken alle, und insonderheit die Stadt Wien so stattlich und in solcher Eil, wie es die höchst Nothdurft erfordert, zu besetzen, und beschwerlich die nächsten gegen dem Feind gelegne Flecken in Hungern besetzen mögen, angesehen der langwierigen vielfältigen Ausgab, damit Ihr Kön. Mt. dieses Feinds halben, wie E. F. G. und Männiglich offenbar, lange Zeit her

bela=

beladen, und noch seyn; deshalben auch Ihr Kön. Mt. Derselben Land und Leut trefentlich erschöpft und ersteigert. So ist auch Ihrer Mt. sonderlich zu Erhaltung des nächst verschienen Winterlagers, und seither auf neue Zurüstung aller Kriegsnothdurften ein übermäßiger großer Kosten geloffen. Dieweil dann der Unrath und das Verderben nach Oesterreich den nächsten an E. F. G. wär, und sich Ihre Kön. Mt. zu E. F. G. als Ihrer Mt. Blutsverwandten, und auf das sonder hoch Vertrauen, so Ihr Kön. Mt. in E. F. G. stellen, die auch Ihre Mt. vorhin in Nöthen nie verlassen, ganz unzweifenlich versehen und vertrösten wollten, daß E. F. G. Ihr Kön. Mt. in dieser Noth gemeiner Christenheit zu Trost, und E. F. G. selbst Dero Landen und Leuten zu Wohlfahrt, Sicherheit und Gutem nit verlassen wurden; so hätt Ihr Kön. Mt. dannoch nit umgehen können noch mögen, E. F. G. und ander, darein Ihr Kön. Mt. als obsteht, sonder gnädigs und freundlichs Vertrauen stellen, in aller Eil um ein Partikularhilf anzusuchen, und daneben E. F. G. zum höchsten zu vermahnen mir befohlen, daß Ew. Fürstl. Gdn., wie mir dann nit zweifelt, dieß aus hohem fürstlichen Verstand, auch der augenscheinlichen vorstehenden Noth thun werden, zu Gemüth und Herzen führen wollten gemeiner Christenheit vorstehende Noth, auch den unwiederbringlichen daraus folgenden Nachtheil und Schaden, der E. F. G. auch derselben Land und Leut, und alle Wohlfahrt gleichermassen antreffen wird.

Darauf

Darauf ist hochgedachter Kön. Mt. unsers allergnädigsten Herrn an E. F. G. gnädigs, freundlichs, und hochnothdurftigs Begehren, daß sich E. F. G. zum allerfürderlichsten und unsäumlich mit dreyen Fähnlein Knechten zur Besatzung der Stadt Wien gefaßt machen, dieselben mit tauglichen Haupt- und anderen Befehlsleuten versehen, in solche Bereitschaft schicken, und verordnen wollten, wann die Kön. Mt. E. F. G. nächst schreiben wurden, daß solche drey Fähnlein Knecht in aller Bereitschaft und straks auf Wien zu ziehen geschickt seyn, und aus hievor erzählten Ursachen folgends solche drey Fähnl Knecht von E. F. G. auf 3 Monath lang besoldet und unterhalten werden; und daß E. F. G. in solchem allen emsige mögliche Fürderung thun, und darinnen gar kein Zeit verlieren wollten; denn E. F. G. zu erwägen und zu bedenken, daß die Sach des Türken eilenden Zugs, und Zunahung halben gar kein Verzug leiden mag. Dann wo die Stadt Wien, das der Allmächtig mit seinen göttlichen Gnaden verhüten wolle, aus Mangel zeitlicher genugsamlicher Besatzung von dem Erbfeind erobert werden sollte, in was große Unsicherheit, Gefahr, unwiederbringlichen Schaden und Verderben dardurch ganze teutsche Nation gestellt wurde, ist leichtlich zu ersehen, derhalben sich die Kön. Mt. zu E. F. G. in dieser der Christenheit, und ganzer teutscher Nation höchste Noth in diesem Ihrer Kön. Mt. Ansuchen gar keiner Weigerung versehen wollten, sondern daß sich E. F. G. Ihnen selbst, auch deren Land und Leut gleicher Weis zu Wohlfahrt, Nutz und Gutem hierinn christlich und willfährig

halten

halten und erzeigen werden. Solch E. F. G. gehorsam, christlich Erzeigen, und Wohlhalten, welches E. F. G. gegen allermänniglich ehrlich, löblich und rühmlich, die auch darumen in diesem Werk, so zu Schützung und Schirmung des christlichen Bluts, auch Erhaltung des christlichen Namens und Glaubens gereicht, von Gott dem Allmächtigen ungezweifelt reichliche Belohnung empfahen werden, wollten die hochvermeldt Kön. Mt. unser allergnädigster Herr in Gnaden und Freundschaft erkennen, und in allem Guten nimmer vergessen.

Nach Verlesung und Ueberantwortung aller vorgedachter Schriften haben unser gnädig Herrn die Fürsten, und nämlich Herzog Wilhelm mündlich alle Amt- und Dienstleut ihrer Pflicht ledig gezählt, so viel diesen Fürtrag und Landtag berührt.

Beed unser gnädig Herrn die Fürsten haben auch alsbald durch dem alten Herrn von Degenberg Landhofmeister in Obern Baiern gemeiner Landschaft anzeigen lassen, welcher Massen Ihr Fürstl. Gnaden auf Stephans von Closen unterthänig Zuschreiben und Bitten Wiguläus Zenger allein zu Verrichtung dieß Landtags zu einem Marschall verordnet hätten, doch künftiger Zeit gedachtem von Closen berührts Marschallamts halb unvergriffen, und gänzlich ohne allem Schaden.

Damit seynd die Fürsten vom Haus wieder abgeschieden.

Darauf

Darauf ist nach gethaner Umfrag durch gemeine Landschaft aller Stånd beschlossen, einen Ausschuß von 64 Personen, wie von Alter herkommen, zu verordnen. Das ist geschehen nach dem Gebrauch des Niederlands, nåmlich, daß ein jeder Stand aus ihm selbst gewåhlt hat. Und ist der alt Ausschuß, so jůngst zu Ingolstadt gewest ist, blieben, so viel aber Personen abgangen, seynd durch ander, wie sich gebůhrt, erstatt worden.

Der verordnet groß Ausschuß von 64 Personen.

Prålaten.

Herr Wolf von Seyboltstorf, Probst zu Můnchen.
Abt von Obern-Altach.
Abt von Weihenstephan.
Abt von Scheyern.
Abt von Průfling.
Abt von Raitenhaslach.
Abt von Fůrstenfeld.
Abt von Steingaden.
Abt von Windberg.
Abt von Wessesbronn.
Abt von St. Veit.
Abt von St. Salvator.
Probst von Suben.

Probst von Rohr.
Probst von St. Zen.
Stift Moosburg.

Ritterschaft und Adel.

Graf Jörg von Ortenburg, Domprobst zu Freysing.
Graf Ladislaus vom Haag.
Hr. Johann von Degenberg, der älter.
Der jung Herr von Schwarzenberg.
Hr. Christoph von Rhain.
Hr. Johann von Oeching, Commenthur zu Blumenthal.
Hr. Caspar von Winzer, Ritter.
Jobst von Perliching.
Oswald von Törring.
Jörg von Haslang.
Philipp von Preysing.
Onofferus von Seyboltstorf.
Christoph von Paulstorf.
Wolf von Mächslrain.
Haimeran Nothaft.
Hanns Zenger.
Andree von Tannberg.
Ulrich Pusch.
Achatz von Layming.
Christoph von der Wart.
Jakob von Puechberg.
Hanns Jörg von Closen.
Oswald von Fraunberg.
Adam vom Thurn.

Pan=

Pancratz von Freyberg.
Wolf von Schwarzenstein.
Paul Hartmann von Gumppenberg.
Haimeran von Nußberg.
Wernherr von Muggenthal.
Hanns Jordan Herzhaimer.
Sigmund Stäringer.
Jörg Lung.

Städt und Märkte.

München.
Landshut.
Ingolstadt.
Sträubing.
Landsberg.
Burghausen.
Wasserburg.
Braunau.
Schongau.
Deggendorf.
Aichach.
Oetting.
Rosenheim.
Pfarrkirchen.
Ried.
Eggenfelden.

Und als dieser Ausschuß anheut Erchtag den 26sten Juny um 2 Uhr Nachmittag auf dem Rathhaus wieder zusammkommen, haben sie all vorgemeldt eingelegte Schriften mit Fleiß wieder verlesen lassen, und nachdem sie die Sachen merklich schwer, und groß geacht, haben sie einhellig einen Bedacht genohmen, bis auf Morgen Mittichen früh um 6 Uhr wieder bey einander auf dem Rathhaus zu erscheinen, und ferrer zu handeln.

Darnach ist der Ausschuß anheut den 27sten Juny um 6 Uhr Vormittag auf dem Rathhaus erschienen, und als Umfrag gehalten, sind die hernach benannten Personen zu den fürstlichen Räthen der Ordnung und Fürsehung halb fürgenohmen und verordnet worden.

Landschaftliche Deputirte zur gemeinschaftl. Berathung einer Landes-Defensions-Ordnung.

Abt zu Weihenstephen.
Hr. Caspar von Winzer, Ritter.
Jobst von Perliching.
Andree von Tannberg.
Von der Stadt Braunau der Auer.

Weiters ist beschlossen worden, der Sachen zu Gutem, und Fürderung aller Handlungen einen kleinen Ausschuß von 16 Personen zu machen. Doch sollen sie nichts beschließlichs handeln, allein ihr Gutbedunken allzeit an den großen Ausschuß gelangen lassen. Und sind Nachfolgende darzu verordnet.

Der erwählt kleine Ausschuß.

Prälaten.

Herr Wolf von Seyboltstorf, Probst zu München.
Abt von Prüfling.
Abt von Raitenhaslach.
Abt von St. Veit.

Vom Adel.

Hr. Johann von Degenberg der älter.
Hr. Christoph von Rhain.
Jörg von Haslang.
Ulrich Pusch.
Wolf von Mächslrain.
Onofferus von Seyboltstorf.
Pancratz von Freyberg.
Hans Jordan Herzhaimer.

Von Städten.

München	Andree Ligsalz.
Landshut	Bernhard Patzinger.
Ingolstadt	Jörg Schober.
Straubing	Caspar Lerchenfelder.

Dieser kleine Ausschuß hat sich aller begehrten Artikul halb berathschlagt, und ihr Gutbedunken auf Verbesserung des großen Ausschuß in Schriften vergreiffen, und anheut Pfinstag den 28. Juny um 7 Uhr Vormittag dem gedachten großen Ausschuß fürtragen lassen, daselbst hat sich der groß Ausschuß sammentlich miteinander nachfolgender Antwort, jedoch auf Verbesserung gemeiner Landschaft, entschlossen, und als solche Schrift an obgedachtem Pfinstag um 4 Uhr Nachmittag vor gemeiner Landschaft verlesen worden, haben sie ihr dieselbig auch aller massen wohl gefallen lassen, wie hernach folgt.

Gemeiner Landschaft erste schriftliche Antwort auf die Fürstliche Proposition.

Durchleuchtig hochgebohrne Fürsten! gnädig Herren! E. F. G. gnädigen Fürtrag und Begehren, itzt allhie an uns beschehen, haben wir als die gehorsamen Landleut nach Längs unterthäniglich vernohmen, und ist nit ohne, worinnen wir E. F. G. auch

auch derselben Landen und Leuten zu Gutem mit leidlichen und erträglichen Bürden was ersprießlichs handeln und thun möchten, daß wir solches geneigt, und in aller Unterthänigkeit willig wären. E. F. G. wissen aber selbst gnädiglich zu bedenken, welcher massen E. F. G. Landschaft, und getreue Unterthan, reich und arm, in E. F. G. Lande aus vielfältigen Anlagen und Darstrecken, auch anderen merklichen Obliegen und täglichen Bürden in Nachtheil, Schaden, und Ersaigerung kommen seind, also und dergestalt, daß uns von allen Ständen der gemein begehrt Pfenning dieser Zeit in E. F. G. Fürstenthum fürzunehmen, noch zu geben aus viel hochwichtigen und trefflichen Ursachen, dieweil auch derselbig zu solcher Hilf an keinem Ort des heil. Reichs gebraucht, noch fürgenohmen wird, keineswegs gelegen, noch annehmlich ist, sondern E. F. G. bitten wir in aller Unterthänigkeit, gemeine E. F. G. gehorsame Landschaft ferrer damit nit zu beschweren, noch deshalb einig weiter Anlangen zu thun.

E. F. G. tragen auch gnädigs Wissen, welcher massen in mehr gehaltnen Landtägen E. F. G. durch gemeine Landschaft aller Stånd ihrer merklichen hochwichtigen Beschwerden halb in unterthäniger Gehorhorsam bittlich angelangt und ersucht sind worden, darauf sich E. F. G. allzeit ganz gnädiglich erzeigt, bewilligt, und erbothen haben, ernstliche Einsehung und Wendung fürzunehmen; wie dann E. F. G. dieselben gnädigen Antworten und Erbiethen zum Theil bey etlichen Artikeln, so E. F. G. hieneben schriftlich

lich zugestellt, mit Gnaden zu vernehmen finden. Dieweil aber je bisher nit allein in der Vollziehung gedachter gnädigen Erbiethung Mangel und Nachtheil erschienen, sondern noch täglichs mehr Beschwerden allen Ständen in E. F. G. Lande zu Nachtheil und Schaden sich begeben und zutragen, nämlich mit beschwerlichen neuen Wildfuhren, Mehrung und Häufung des Wildprets, daß auch an viel Orten in E. F. G. Fürstenthum, und sonderlich in den fürstl. Landgerichten Krandsperg, Wasserburg, und Kling, denen vom Adel, auch anderen Personen wider gemeins Lands Freyheit und Erklärung alles Weidwerch verwehrt und verbothen wird: ob uns solches als E. F. G. getreuen Unterthanen, die bisher allzeit E. F. G. unsers Vermögens willige Hilf und Darstreckung gethan, und füran gern thun wollten, nit sonder hoch beschwerlich sey, mögen E. F. G. selbst ganz gnädiglich bedenken.

Sind darauf in aller Unterthänigkeit entschlossen, so ferr E. F. G. diese obgemeldte, auch die neuern Beschwerden, so E. F. G. hieneben in Schriften zugestellt werden, darinnen bisher mit merklichem Nachtheil unterthänig Gedult tragen worden, mit mehrer ernstlicher und beständiger Vollziehung, weder bisher beschehen, gnädiglich wenden und abthun, daß wir alsdann hiemit urbiethig und ganz willig seyn, E. F. G. und Derselben Land und Leut zu Wohlfahrt und Gutem, ein gemeine leidliche und trägliche Landsteuer fürzunehmen, einzubringen, in Verwahrung zu behalten, und davon die angezeigte Türkenhilf durch

unsere Verordnete verrichten zu lassen, der unzweifentlichen endlichen Hoffnung, solche Steuer werde viel weiter, höher und mehrer, weder obgedacht gemein Pfenning, aller Handlung und Sachen zu Gutem reichen und erspriessen.

Ferrer, gnädig Fürsten und Herrn! befinden wir in angezeigter schwebender Kaufshandlung der 3 Städt halben so viel trefflicher, hochwichtiger Beschwerden, daraus unsers Erachtens E. F. G. auch derselben gehorsamen Landschaft mehr Nachtheil und Verderben, weder Aufnehmen und Guts erfolgen möchte; deshalb ist an E. F. G. unser gar unterthänig und hochfleissigste Bitt, E. F. G. wöllen sich desselben Kaufs Ihren F. G. selbst, auch gemeinem Fürstenthum zu Gutem gnädiglich entschlagen. Damit E. F. G. gründlich und wahrhaftig erkennen mögen, daß wir solchs aus ganz getreuen Herzen und allerbesten guten Wohlmeynung thun, und darinnen allein E. F. G. und derselben Land und Leut aufnehmen, Nutz und Wohlfahrt bedenken, seind wir des unterthänigen Willens und Erbiethens, so ferr E. F. G. solchen anzeigten Kauf begeben, auch gemeinem Lande die itzt obermeldten unträglichen Beschwerden gnädiglich erledigen, und beständiglich wenden und abstellen, daß wir uns alsdann erst gegen E. F. G. nichts minder mit fürgenohmen Aufschlag, soviel leidlich und erträglich ist, in ihren Obliegen auf Derselben gnädigen Bericht, Anzeigen und Begehren als die getreuen Unterthan, und die E. F. G. nie verlassen, halten und erzeigen wöllen, nochmalen unter-

thänig-

thäniglich bittend, E. F. G. wöllen Derselben gehorsamen Landschaft und Unterthanen mit Enthebung ihrer vielfältigen hohen Beschwerung gnädiglich bedenken, schützen und schirmen, und keineswegs gestatten, daß dieselben wider gemeins Lands Freyheit und Erklärung, wie bisher mannigfaltig beschehen, beschwert, in Nachtheil und Schaden bracht werden. Das begehren wir um beede E. F. G. in allen unterthänigen Gehorsam willigs Fleiß zu verdienen. Actum Landshut den 28sten Juny 1543.

Ew. Fürstl. Gnaden ꝛc.

Unterthänig und gehorsame Landschaft aller Stånd in Obern und Niedern Baiern itzt allhie zu Landshut versammelt.

Gemeines Lands Beschwerden, so den Fürsten mit vorgemeldter Antwortsschrift zugleich übergeben worden sind.

Wildfuhr.

Erstlich beschwert sich gemeine Landschaft von allen Ständen zum höchsten, und meisten, daß sich die Wildfuhren allenthalben im Land zu Baiern so gar

groß von Tag zu Tag mehren, und erweitern, also, daß an viel Orten dem gemeinen Baursvolk grosser Schad und Verderben, sondern auch allen Grundherrschaften an ihrer jährlichen nothdürftigen Gült daraus merklicher Nachtheil, und Abbruch erfolgt; dann es ist an mehr Orten offentlich, daß den Armen durch das Wildpret ihr Gewächs des Getreids, auch ander ihr Nothdurft in den Gärten, bey ihren Häusern, so mit grossem Schaden abgeözt wird, daß nachfolgend nicht allein dieselben Armen sammt ihren Weib und Kindern an ihrer täglichen Unterhaltung großen Mangel leiden, sondern auch alsdann die Grundherrschaften an ihren jährlichen Gülten Nachtheil leiden müssen, daraus zu lezt nichts anders noch gewissers entstehen wurde, dann daß die Güter gar zu Eroedigung gebracht, und solch arm Leut, wo nicht gnädiglich darein gesehen sollt werden, davon verlaufen müsten; dann ob sich gleich etlich arm Leut vor solchem Wildpret stattlich zu befrieden, und etwo mit Hunden, dasselbig allein ab ihren Gründen und Schaden zu treiben, versehen, will ihnen doch dasselbig nicht gestattet, sondern zum höchsten verwehrt werden, unbedacht, daß der arm Baursmann, sobald er den Saamen in das Feld gebracht, bis zum Schnitt schier nächtiglich sammt aller anderer seiner harten Arbeit wachen, und sein Treidl verhüten muß, das ihn dannoch nit fürtragen, noch vor Schaden verhüten will.

Zudem ist nicht einmal, sonder mehrmalen beschehen, daß aus Anzeigen der Ueberreiter, Jäger,

und

und Forstknecht etlich arm Bauersleut Wildprets halben, wie sie die Jägermeister, und derselben Verwohnten in Inzicht gefast, in harte Gefängnuß gelegt, darinnen lang gehalten, unangesehen, daß dieselbig unschuldig gefunden, haben sie dannoch, wo sie anderst auskommen wöllen, die Atzung bezahlen müssen, hindangesezt, was darunter weiter mit ihnen gehandelt. Ist derhalben gemeiner Landschaft aller Stånd höchste Bitt, damit ein Ausschuß deshalb bey beeden unsern gnädigen Herrn den Landsfürsten mit unterthänigsten Fleiß getreulich zum besten handle, auf daß J. F. G. hierin gnädig, und stattlich Einsehen und Wendung thun wollten. Dann es sezt eine gemeine Landschaft gar keinen Zweifel, wo J. F. G. der vielfältigen Beschwerung, so deshalben allenthalben im Land durch Jägermeister, Ueberreiter, Forstknecht, und aller derselben Unterknecht dem armen gemeinen Bauersmann auf= und zugelegt werden, gnädigs und wahrhaftigs Wissen trugen, J. F. G. wurden hievor långst mit Gnaden darein gesehen haben.

Der Fürsten Antwort.

Erstlich von wegen der Wildfuhren hätten hievor dergleichen Klag, daß durchs Wildpret im Land so großer Schaden beschehen sollt, dardurch die Güter eroedt, und deshalb die Bauern aus dem Land verlaufen, auch die Grundherrschaften an ihrer jährl. Gült Nachtheil und Schaden gedulten müßten, nie also an J. F. G. gelangt, dann solches wär auch keines-

wegs

wegs J. F. G. Gemüth, noch Meynung zu leiden, noch zu gedulten, sonder J. F. G. wollten bey derselben Jägermeistern und Jägern verfügen, welcher Orten sich das Wildpret also, wie angezeigt, gemehrt hätt, dasselb zu Minderung desselben von Stund an auswärts jagen, und fahen zu lassen. J. F. G. wollten auch dem gemeinen Baursmann allenthalben im Land gnädiglich bewilligen, und zulassen, daß sie für das Wildpret zum besten zäunen, und unverwehrt Hund haben möchten, damit sie das Wildpret ab- und aus ihren Schaden jagen, und vertreiben möchten. J. F. G. tragen auch ganz kein Wissen, daß den Bauern solches über J. F. G. jüngste gnädige Zulassung wiederruft, und verwehrt wär worden,

Klein Waydwerch.

Es ist auch offentlich, daß solch Jäger, Forster, und Ueberreiter nicht allein für sich selbst, sondern auch ihre Unterknecht allenthalben im Land an viel Orten ihr eigen Wind haben, und hetzen, frey ihres Gefallens; wo aber einer von den Ständen gemeiner Landschaft, dem solches Innhalt gemeiner Lands-Erklärung gnädiglich vergont, sich nicht ganz ihres Willens mit Ehrung, und in ander Weg halten thut, seyn sie denselben fürtragen, als handle einer mehr dann ihme vergont sey. Dardurch sich also mancher vom Adel weder Fuchs, noch Haasen, zu geschweigen anders, so ihme die Landes-Erklärung zuläßt, zu jagen, oder zu fahen nicht unterstehen darf. Darauf unterthäniglich bittend, auch gnädiglich darein zusehen.

Verlassung des kleinen Wildbahn und Voglwayd.

Weiter so wird nicht allein an etlichen Gränzen, sondern fast durchaus im Land durch Jägermeister, Pfleger, Richter, Ueberreiter, und ihre Unterknecht aller kleiner Wildbahn und Voglwayd wider altes Herkommen, und obgemeldte Lands-Erklärung gar in etlichen Hofmärken auf denselben Gründen verlassen, und daneben denjenigen, so es die gemeldt Lands-Erklärung ohne Mittel frey zuläßt, die Säu, Rehe, Haasen und Füchse zu jagen, und fahen, sammt den Voglheerden, es wollt dann einer wider alts Herkommen, und die obgemeldt Lands-Erklärung in Gleichheit eines Baursmanns Zins davon geben, verbothen, unterthäniglich bittend, hierinnen die gemeldt Lands-Erklärung gnädiglich handzuhaben verschaffen, und solches weiter ihnen berührten Jägern, Ueberreitern, und Unterknechten nicht zugestatten, wie dann solches ohne Zweifel bisher an viel Orten außerhalb unser gnädigen Herren der Landsfürsten Wissen und Willen beschehen.

Der Fürsten Antwort.

Zum Andern, das klein Waydwerch und Voglwayd, auch Verlassung desselben berührend, wollten es J. F. G. bey hievor ausgangner Lands-Erklärung gnädiglich bleiben lassen, auch bey Ihrer Gnaden Jägermeistern, Jägern, Forstern, und Ueberreitern mit Ernst verfügen, dawider nicht zu handeln; welcher

aber von gemeiner Landschaft darüber beschwert wurde, der möcht solches den fürstl. Räthen anzeigen, dem soll gnädige Wendung nach vermög vielgedachter Lands-Erklärung beschehen.

Amtleut Pflicht.

Es ist auch ein Landschaft angelangt, daß etlich Amtleut in Annehmung ihrer Aemter neben unseren gnädigen Herrn gemeiner Landschaft zu ihren Freiheiten, wie die Lands-Erklärung vermag, nicht Pflicht gethan, noch geschworen haben. Wo dem also sey, ist gemeiner Landschaft unterthänig Bitt, solches bey denselben nochmalen gnädiglich zu beschehen verfügen, dann sonsten wurden daraus, wie ein jeder bedenken mag, nichts dann Irrung und Nachtheil erfolgen.

Der Fürsten Antwort.

Zum Dritten von wegen der Amtleut, die neben J. F. G. gemeiner Landschaft nicht verpflicht seyn sollen, sagen J. F. G.: im Landshuter Rentamt möchten gleichwohl etlich, doch wenig gefunden werden; es wär aber ganz ungefährlicher Meynung beschehen, dieselben müßten sammt allen andern, so angezeigt wurden, solche Pflicht noch thun, dann J. F. G. Will noch Gemüth wär je nicht anders, dann daß in diesen, auch allen andern Artikeln die ausgangen Landserklärung, und Lands-Ordnung stracks gehalten, vollzohen, und in keinerley Weg dawider gehandelt, noch gethan wurde.

Fürkauf.

Item so seyen viel Beschwerung allenthalben im Land des Fürkaufs halben verhanden, also daß ob denselben Innhalt der Landsordnung von den Pflegern, und Richtern nicht gehalten, sondern, wie offentlich geredt, sollen dieselben Amtleut um Erlaubnuß willen des Fürkaufs Geld nehmen, daraus alsdann nicht allein Städten und Märkten, sondern Männiglich im Land großer Abbruch, und Schaden entstehet; darumen bey unsern gnädigen Herrn den Fürsten unterthäniglich anzuhalten, ernstlichen Befehl zu allen J. F. G. Amtleuten ausgeben zu lassen, damit stracks, wie die Ordnung ausweiset, darob gehalten, und Niemand derselbig Fürkauf zu brauchen vergonnt werde.

Forder Viertl Wein.

Item es werden die armen Bauersleut von den Pflegern und Richtern etlicher Ort mit dem Ueberfluß der Forder Viertl Wein, so zu allen Fürkommen allweg ein Batz genommen, obschon ein Handel nicht vertragen worden, und ihnen doch die Landsordnung erst, so ein Handel vertragen, zehen Pfenning, und nicht einen Batzen zu nehmen zuläßt, hoch beschwert, also daß einem über ein Handel nur viel Geld gehet. Noch ist man an etlichen Orten mit solchem Viertl Wein nicht benügig, sonder es muß einer vor allem Fürtrag außerhalb einiger Zehrung bis in fünfzehen Kreuzer auflegen. Das alles wider die Landsordnung und des gemeinen Manns Verderben ist.

Be-

Beschwerung der Bschau.

Dergleichen wo Bschau zwischen den armen Leuten gehalten, so werden dieselben nicht allein mit schwerer Zehrung vom Gericht beladen, sondern Viertl Wein, und ob etlich Marchstecken gleich in ringschäzigen Sachen geschlagen, unziemlich Geld durch Richter und Amtleut genommen.

Beschwerung der Gerichts- und Prokurators-Belohnung.

Ferrer so wirdet gemeine Landschaft von allen Ständen nicht allein durch Pfleger, Richter, Gerichtschreiber mit Siegl- und Schreibgeld, sondern auch Prokuratores aller Ort im ganzen Fürstenthum Baiern, dannoch wider die ausgangen Landsordnung, der sie sich keineswegs benügen, noch ersättigen lassen, hoch, und fast beschwert.

Der Fürsten Antwort.

Weiter tragen J. F. G. der Beschwerung des Fürkaufs, auch der Forder Viertl Weins, der Bschau, der Gerichts, und der Prokuratores Belohnung ganz kein Gefallen. Wo J. F. G. auch dieselben Verbrecher angezeigt werden, wollten sich J. F. G. gegen denselben mit der Straf dermassen halten, darob Männiglich J. F. G. Mißfallen spüren müßt; es wär auch deshalber J. G. endlicher Befehl und Meynung, daß solcher Artikl halb der ausgangen Landsordnung stracks nachgangen, gehalten, und vollzogen wurde.

Schergen Unterknecht.

Es gebrauchen sich auch die Schergen allenthalben im Land gar viel Unterknecht, weder ihnen die Ordnung zuläßt, die je all von dem gemeinen Bauersmann erhalten werden müssen, sie nehmen auch die Sammlung von allem Getreid.

Der Fürsten Antwort.

Der Schergen und Unterknecht halben lassen es J. F. G. bey aufgerichter Landsordnung und Lands-Erklärung bleiben, also wo einer mit offentlicher Uebertrettung angezeigt, und erfunden wurd, daß er deshalben unerläßlich, wie ihme dann geordnet ist, gestraft werd.

Beschwerung der Hochzeit.

Item so will bey etlichen Pflegern und Richtern verwidert werden aus den Landgerichten in die Hofmarken kein Hochzeit kommen zu lassen, sonder ihnen werde Geld geben, dasselbig zu erlauben; wo nicht, so wird der Arm darum gestraft, das wider altes Herkommen und Gewohnheit ist.

Der Fürsten Antwort.

Dann der anzeigten Beschwerung der Hochzeit halben sey J. F. G. Gutbedunken, daß geordnet werd, damit ein jeder Bräutigam sein Hochzeit unverwehrt

Männiglichs allenthalben in den Landgerichten, Hofmarken, auch in Städten und Märkten seines Willens und Gefallen halten mag.

Klöster Provisoner.

So ist auch der von Prälaten höchstes Bitten, daß die Neuerung mit den Provisonern, die ihnen erster Gebeth halben zugeordnet, fürder nicht mehr, so die abgestorben sind, dermassen auf die Gotteshäuser gewiesen, sondern sie in Bedenkung ihres Obliegens vielfältiger unterthän iger Darstreckung gnädiglich davor zu verhüten.

Der Fürsten Antwort.

Es bewilligen auch J. F. G. hiemit ganz gnädiglich, daß der Klöster zugeordnet Provisoner, oder Leibgedinger also absterben, und die benannten Gotteshäuser weiter damit nicht beschwert werden, wie dann J. F. G. solches hievor ohne das zu thun gnädigs Willens gewest sind.

Kirchen = Rechnung.

Item in den Kirchen = Rechnungen wird durch Pfleger, Richter, Gerichtschreiber nicht kleiner Ueberfluß gebraucht, also daß sich dieselben nicht allein unziemlicher Zehrung gebrauchen, sondern es geschieht auch an etlichen Enden, daß der Pfleger, oder Richter ein Gulden, der Gerichtschreiber einen halben Gul-

den nimmt, was dann ihren Knechten, und Schergen auch gefällt, das wider die Lands-Ordnung, darzu den Gotteshäusern zu großen Abfall reichet, darinn auch gnädig Einsehung und Wendung vonnöthen ist.

Der Fürsten Antwort.

Kirchen-Rechnung halb ist J. F. G. endlicher Befehl und Meynung, darinnen aufgerichte Landsordnung zu halten, und welcher dermassen mit Verbrechung, wie angezeigt, offentlich gefunden, der soll nach Ungnaden gestraft werden.

Beschwerung der Klöster über Jäger und Falkner.

Sonderlich sind auch Beschwerung fürgetragen, nämlich, welchermassen die Klöster durch Jäger, Falkner, Unterknecht, und ander dergleichen Diener vielfältig beschwert werden; dann wiewohl die Prälaten dieselben fürstl. Diener allzeit nach ihrem Vermögen, ihres Achtens nur genugsamlich, und wohl mit Essen, und Trinken mehrmals, als sie's die Prälaten selbst gut haben, fürsehen thun, will doch solches bey denenselben nicht angesehen, oder benügig seyn, sondern richten vielmalen über das alles in den Klöstern Innzücht, und Unwillen an, der Meynung, man müß ihnen nicht allein, sondern auch denjenigen, so sie oftmals mit ihnen ohne alle Noth in die Klöster bringen, Tag und Nacht ihres Gefallens nach dem allerbesten zu essen, und zu trinken geben, wo nicht,

so

so drohen sie dort, und da, den Gotteshäusern zum Nachtheil Anzeigen zu thun. Nun begehren aber die Prälaten nicht mehr, dann von unsern gnädigen Herrn den Landsfürsten in aller Unterthänigkeit gnädige Bericht zu empfangen, wie sie doch J. F. G. Diener mit Essen halten, auch wieviel sie einem jeden ein Tag Wein geben sollen. Das wöllen sie nun unterthäniglich, und ganz gern thun, allein daß bey denselben weitere Innzücht, der sie sich bisher in mancherley Weis, wie obstehet, gebraucht haben, mit Gnaden abgestellt werden.

Der Fürsten Antwort.

Dann von wegen angezogener vielfältiger Beschwerung über Jäger und Falkner tragen J. F. G. nicht klein Mißfallen, gedenken auch solches keineswegs zu gedulden, sondern J. F. G. haben sich entschlossen, darinnen ein Ordnung fürzunehmen, wie man solch Ihr Gnaden Diener in den Klöstern halten, und was man einem jeden geben soll, dardurch aller Unlust und Ueberfluß fürkommen, und verhütet werden mag.

Gotteslästerung, Zutrinken, und Ueberflüssigkeit der köstlichen Kleidung.

Auch mit allem Fleiß anzubringen, daß unser gnädig Herrn sammt gemeiner Landschaft der hohen Gotteslästerung, Zutrinkens und Ueberflüssigkeit der

köstlichen Kleider, dieweil es das höchst und meist, auch nichts als Uebels zu Seel und Leib daraus, wie hoch zu erwägen, erfolgt ist, zu Abstellung Weg, Maaß und Ordnung nach dem allerbesten bedenken und fürnehmen, auch handhaben.

Der Fürsten Antwort.

Gotteslästerung, Zutrinken, und Ueberflüssigkeit der köstlichen Kleider lassen J. F. G. bey der Handlung, darob J. F. G. Räth sammt den Verordneten von der Landschaft jetzt sitzen, gnädiglich bleiben.

Neue Schenkstätt.

Es werden an viel Orten bey den Pfarrkirchen und sonst neue Schenkstätte und Bierhäuser aufgericht, unterstehen sich auch die Geywirth gegen Oesterreich um Wein zu fahren, dieselben nicht allein zu schenken, sondern andern unter den Reiffen zu verkaufen.

Der Fürsten Antwort.

Der neuen Schenkstätt halben lassen es J. F. G. auch bey aufgerichter Landsordnung, derselben hierin endlich, und stracks nachzukommen, bleiben.

Beschwerung die Gerichtshändel für Vitzthum Händel zu strafen.

Item die Vitzthum Händel wollen von den Rentmeistern, wie sie mit dem Buchstaben der Landserklä-

rung begriffen, gar nicht also verstanden, und demselben gleichmäßig gehandelt werden, sondern viel Gerichtshändel für Vitzthumhändel zu strafen angenommen und gar gestraft werden. Ob sich gleich jemand derselben Straf, auch anderer Handlung halb beschwert zu seyn befindet, daß dieselben bey unserer gnädigen Herrn Regiment und Räthen, wie die Landserklärung vermag, und entscheidt, anhalten wollten, so wöllen doch unserer gnädigen Herrn Rentmeister mit nichtig keinen Entschied gedulten, sondern, nachdem solches ein fürstlich Kammergut, so sey Niemand darinnen, dann allein ihnen zu handeln gebührlich. Deshalb unser gnädig Herrn die Fürsten unterthäniglich zu ersuchen, zu verfügen, damit hierinn auch der vielgedachten Lands-Erklärung gleichmässig gehalten und gehandelt werde.

Der Fürsten Antwort.

Dann daß durch die Rentmeister öftermalen die Gerichtshändel für Vitzthumhändel gestraft werden sollen, ist J. F. G. Will oder Meynung nicht, sondern daß deshalben aufgerichte Lands-Erklärung, die deshalben am ersten Blatt klars und lauters Anzeigen, und Unterschied giebt, getreulich und stätt gehalten werde.

Vogt-Güter.

Item der Vogtgüter halben unser gnädig Herrn auch unterthäniglich zu ersuchen, daß es mit denselben Innhalt der Landserklärung in Steuern, und Scharwerchen gehalten werde.

Der Fürsten Antwort.

Der Vogtgüter halben lassens J. F. G. auch bey hievor aufgerichter und ausgangner Lands=Erklärung, wie dieselb vermag, zu halten bleiben.

Beschwerung des Umgelds.

Item nachdem jetzt kurz verschiener Zeit im Oberland des Umgelds halb vielfältig Beschwerden entstanden, ist darauf gemeiner Landschaft unterthänige Bitt, mit unsern gnädigen Herrn den Landsfürsten fleissig, und treulich zu handeln, damit Ihr Fürstl. Gnaden solchs Umgelds halben noch bey altem Herkommen, und gemeiner Landsfreyheit gnädiglich bleiben, auch die Innhaber derselben Tafern darüber mit weiter Neuerung nicht beschweren lassen.

Der Fürsten Antwort.

Aber des beklagten Umgelds halben befremdt J. F. G. nicht wenig, aus Ursachen, daß solches kein Neuerung, noch billich Beschwerde seyn kann, oder mag; dann es hätten nicht allein J. F. G. sondern J. F. G. Vorfordern vor viel langen Jahren der Orten den Umgeld gehabt, und gleichwohl von den Wirthen etlich Jahr her ein benanntes Geld genommen, doch so lang solches J. F. G. Gelegenheit und Gefallen wär, wieder zu verändern, welches J. F. G. verschiener Jahr J. G. Gelegenheit und Nothdurft nach gethan; und damit sich aber hierinnen Niemand billich beschweren möcht, allein den rechten ziemlichen

alten

alten Umgeld vom Eimer vier Maaß zu nehmen verordnet, welches auch J. F. G. aus angezeigten Ursachen gut Fug und Recht, auch solches keineswegs abzustellen vorhätten.

Beschwerung des Forstholz.

Es ist auch sonderlich gemeiner Landschaft fürbracht, wie der arm gemeine Baursmann allenthalben durch die Forster, und ihr vielfältig Unterknecht mit Anzeigung, und Gebung des Holz in gar mannigfältig Weg groß und hart beschwert werde, also daß sie an viel Orten über den Zins, so sie jährlich unsern gnädigen Herrn den Landsfürsten, und J. F. G. Forstern unterthäniglich davon geben, dannoch den bemeldten Unterknechten, der an manchen Orten zum wenigsten wohl drey, auch vier, oder fünf gefunden werden, nicht allein einem, sondern allen Treid, Geld, und anders gleich ihres Gefallens, was sie nur begehren, auch zu jederzeit im Jahr, ihr sondere Verehrung fleissig geben müssen; welcher das nicht thut, dem wird nicht allein kein gut Holz geben, des sich einer gebrauchen mag, sondern er muß auch oft umsonst fahren, da sich solch Knecht, so ihnen das Holz zu hacken anzeigen, vor ihnen verbergen, oder so fern, und ungelegenheitlich anzeigen, daß mancher dasselbig Holz wohl zwiefach und hoch erkauft.

Der Fürsten Antwort.

Dann des Forstholz halben, damit die armen Leut so mannigfaltig beschwert wurden, wollen J. F.

G.

G. fast gern, daß derselben Forster, oder Ueberreiter einer, oder mehr anzeigt und fürbracht wurden, dagegen wollten sich J. F. G. dermassen halten, darob die Verordneten ohne Zweifel guten Gefallen haben müßten; dann solchs wär je wider J. F. G. Will und Gemüth, wollten auch das keineswegs gedulden, noch leiden, sondern deshalb fleißig Kundschaft zu Erlangung solcher Verbrecher verordnen und bestellen

Lands-Erklärung, und Lands-Ordnung zu halten.

Darzu daß J. F. G. bey allen derselben Pflegern, Richtern und Amtleuten mit ernstlichen Befehlen verfügen, und darob seyn, daß sie sich in allweg in ihren Aemtern der Landserklärung und Landsordnung gleichmäßig halten, Niemands darüber, oder darwider beschweren, bey Vermeidung der Straf, wie ihnen die Ordnung deshalben angezeigt, und fürgesetzt ist, daß auch alle Jahr vor Männig des Volks die Landsordnung, wie dann darinnen befohlen ist, verlesen werd, damit dieselbig in des gemeinen Manns Verstand und Wissen kommen mög.

Der Fürsten Antwort.

Daß auch J. F. G. verfügen sollten, damit allenthalben im Land die ausgangen Lands-Erklärung und Lands-Ordnung stracks gehalten, und also Niemand darwider beschwert wurde, solches wären J. F. G. nur ganz mit allen Gnaden zum besten zu thun willig,

und urbiethig; doch nachdem aber bisher solche Landsordnung in den Hofmarken, und andern der Landleut Gerichten vielleicht noch weniger, weder in den Landgerichten, gehalten, daß sie füran darob wären, damit solches auch nimmer beschehe, auf daß J. F. G. nicht auch deshalb zu weiter Handlung verursacht wurden.

Hienach folgen die Beschwerden, allhie zu Landshut eingelegt.

Erstlich von wegen der Lehenschaft, die nicht allein Mannslehen, sondern nach altem Herkommen auf Mann- und Weibspersonen gestellt, und erblich fähig seyn, will den Weibspersonen, so kein Mannsperson vorhanden, zuwider gehandelt, und über altes Herkommen Irrung gethan werden; deshalb unser gnädig Herrn unterthäniglich zu ersuchen, in solchem gnädig Einsehen und Wendung zu thun, damits derhalb, wie vor Alter herkommen, noch gnädiglich gehalten werde.

Ferrer wird angezeigt, wie die vom Adel vorm Wald im Leben des durchleuchtigen Fürsten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. hochlöblicher Gedächtniß, nicht allein auf ihren Dörfern, sondern auch den einschichtigen ihren Gütern Hofmarks-Freyheit und Obrigkeit gebraucht, und innengehabt, auch

also

also herkommen, daß sie in den Gerichtshändeln die Straf gehabt, in welchen ihnen jetzt Irrung und Beschwerung zugefügt wird.

Dergleichen ist vom Adel von etlichen Ober- und Niederlands auch fürtragen, sonderlich von denen im Rentamt Straubing, wie sie im Leben hochgedachts unsers gnädigen Herrn Herzog Abrechts auf ihren Gütern solche Freyheit, und Obrigkeit, wie obgemeldt, auch gehabt, und jetzt daran Irrung und Beschwerung gethan werde, dieweil dann deshalb in aufgerichter Landes-Erklärung ein Artikel gesetzt, also lautend:

„Ob aber etlich von Prälaten, des Adels, oder „ander in unserm Fürstenthum die Gericht auf „ihren Untersässen, Vogteyen, und Unterthanen „ohne rechtlich Anspruch im Gebrauch, nämlich „zehen Jahr hätten hergebracht, das kundig, und „offenbar wäre, bey derselben ihrer Gerechtigkeit, „und alten Herkommen, und solchen Gebräuchen „sollen sie bleiben, und daran ohn Unrecht nicht „entsetzt, oder verhindert werden.“

Ist demnach gemeiner Landschaft unterthänig Bitt, unser gnädig Herrn die Landsfürsten wollen hierinn gnädig Einsehen haben, damit die gedachten vom Adel deshalb bey altem Herkommen und Gebrauch, und also bey angezeigtem Artikel gemeiner Landserklärung gelassen und gehandhabt werden.

Und nachdem ein Artikel in der Landserklärung stehet, der vom Adel Unterthan betreffend, so sie

außer-

außerhalb der Hofmark haben, der von Wort zu Wort also lautet:

„Ob auch Jemand zu einer Herrschaft Bauern, „oder Hintersässen Spruch setzt, der in unsern „fürstlichen Landgerichten, und nicht in einer „Hofmark sitzt, ist der Landschaft, sonderlich den, „die das vor nicht gehabt haben, zu Gnaden zu„gelassen, daß der Kläger durch unser Pfleger, „Landrichter, oder ander unser Amtleut, an die „solch Klag gelangen wurden, Amts halben aus „gutem Willen denselben Kläger für des Antwor„ters Herrn weisen, darum schreiben möge, ihme „in der Gütigkeit zu dem seinen fürderlich zu „verhelfen und zu schaffen; wo das also beschieht, „soll es dabey bleiben, doch uns, wo der Handel „gütlich gericht wurde, und das Landgericht „strafbar wär, an unser Straf unvergriffen."

Und dieweil die vom Adel anzeigen, daß sie wider diesen Artikel, sonderlich im Rentamt Landshut, beschwert werden, also daß solch ihre Unterthanen in gütlichen Handlungen durch Pfleger, Richter, außer alles Anlangen, und Vorwissen der vom Adel in die Landgericht erfordert werden, ist deshalb gemeiner Landschaft unterthänig Bitten, hierin gnädig Einsehen zu thun.

Unser gnädig Herrn die Fürsten sollen auch unterthäniglich ersucht und gebetten werden, J. F. G. Regiment, und Aemter aufgerichter Erklärung gemäß

mit Gnaden zu besetzen; was auch also durch J. F. G. Regiment rechtlich, und gütlich erkennt wird, darob gnädiglich zu halten, und handzuhaben.

Es ist auch sonderlich für gut angesehen des Müllwerks halben, damit reich und arm, geistlich und weltlich, zum höchsten beschwert, und beleidigt werden, auch der trucken Mahl bey den Wirthen, und reisigen Knecht Ordnung halb unser gnädig Herrn zu ersuchen, damit die Polizey darinn auch zum besten Handlung fürnehme.

Es sind auch Beschwerung von wegen der Kaufmannschaft, Handthierung, und Gewerb, so nicht allein wider der Städt, und Märkt Freyheiten, und alt Herkommen, sondern auch die ausgangen Landsordnung offentlich gebraucht werden, fürtragen, Innhalt nachfolgender Schriften.

Erstlich unterstehen sich unserer gnädigen Herrn Amtleut, neben andern vom Adel, auch die Gerichtschreiber, und die Unteramtleut, auch die Hauspfleger bey denen vom Adel Kaufmannschaft, und Gewerb zu treiben, auch andere auf dem Land darzu mit ihrer Hilf, und Darstreckung auf ihren Gewinn zu befördern.

Darzu auch an den Landgränitzen die Pfleger den Fürkauf auch mit Schenken, und anderen Gewerb zu treiben um Geld zu erlauben.

Neben

Neben dem gebrauchen sich die Pfarrer an viel Orten des Schenkens, und bey den kleinen Pfarrhöfen mit Verkaufung ihres Getreids gleicher Weis, wie bey den großen Pfarrhöfen, wöllen sich des Artikels, so in ausgangner Landsordnung allein auf die großen Pfarrhöf verstanden, anmassen, der doch von ihnen nicht Meldung thut.

Item der gemein Bauersmann, die Geywirth unterfahen sich mit großer Anzahl um Wein gen Oesterreich zu fahren, dieselben wieder unter den Reiffen zu verkaufen, darzu mit Treid, Fleisch, und allen Kaufmanns-Waaren zu handeln, also daß nichts in kein Stadt, noch Markt gebracht, es sey dann vor an der dritten, oder vierten Hand unter ihnen gewesen, und gehöhert worden.

Nämlich unter andern mit dem Getreid, daß sie die Bauern, und die Unteramtleut solches fürkommen sollen, vor andern Bauern zeitlich, alsbald die andern anfangen zu dreschen, zu bestellen, und zu kaufen, auf daß dieselben weder zu Städten, noch Märkten nicht fahren, und in rechtem erleidlichen Geld nicht hingeben, behalten also ihr Getreid ungedroschen, so lang sie sehen, daß es in hochs Geld steigt, verlaugnen auch, wer sie besucht, wie sie nicht Getreid haben. Daß auch der Aufschlag in den, und andern Pfennwerthen gänzlich bey ihnen, und durch sie beschieht.

Darzu werden auch in den Hofmarken, und Gerichten viel befunden, die andern in- und außer Lands

den

den Treid, und Fleisch, auch anders zum Fürkauf aufkaufen, so je alles gemeinem Nuz, aufgerichter Landsordnung, Städten und Märkten zum allerhöchsten, und wider alle Billigkeit ist.

Demnach auf unserer gnädigen Herrn gnädig Ansinnen und Begehren, so derhalb zu Fürkommung angerührter, und anderer Beschwer, und zu Erhaltung guter Polizey, und Ordnung an gemeine Landschaft gelangt, J. F. G. unterthäniglich zu bitten, daß J. F. G. hierinnen gnädig Einsehung und Wendung thun, und fürnehmen wöllen, deshalb ferrer Ordnung, soviel, und was die vorig in diesen Artikeln nicht vergreift, mit sammt ernstlichen Landbothen, und Befehlen ausgehen zu lassen, und besonder, daß ein jeder Bauersmann mit Getreid, und allen Pfennwerthen die Städt und Märkt besuch, und auf dem Land einer dem andern nicht abkauf, bestell, oder andern aus dem Land zu bringen verkauf, aufgeladen, und befohlen, auch denen vom Adel, allen Amtleuten, und andern aufm Land ihre Gewerb und Handthierung wider der Städt Freyheit, altes Herkommen, und gemeine Landsordnung, und ferrer keinen Fürkauf mehr zu verlassen gebothen werde.

Unser gnädig Herrn die Fürsten sollen auch sonder hoch ersucht, und gebetten werden, mit J. F. G. Rentmeistern ernstlich zu handeln, auf daß sie die Gerichtshändel nicht also für Vitzthumhändel zu strafen fürnehmen. Ob auch deshalb J. F. G. allen ihren Pflegern und Richtern befohlen, damit sie füran

ihren Rentmeistern keinen andern Vitzthumhandel anzeigen, weder in der aufgerichten Erklärung begriffen, dergleichen den Rentmeistern befohlen wurde, keinen andern anzunehmen, daß auch keine Person nach seinem Vermögen, sondern nach seinem Verbrechen gestraft werd, und ob sich Jemand darüber beschwert, daß J. F. G. Rentmeister deshalb Entschied vor J. F. G. Räthen, und Regimenten ungeweigert annehmen, alles nach Innhalt aufgerichter Erklärung.

Welchermassen sich dann die Prälaten, vom Adel, auch Städt und Märkt, so Güter auf dem Land haben, in Burghauser Rentamt, Rieder, und Schärdinger Gerichts, des Schmalz halben beschweren, so ihren Unterthanen, und Gütern wider altes Herkommen aufgelegt, das haben J. F. G. zu vernehmen, derhalb unterthäniglich bittend, dieweil das ein beschwerliche Neuerung ist, solchs gnädiglich abzuschaffen, und sie beym alten Herkommen mit Gnaden bleiben zu lassen.

Zu dem allen ist auch auf diesem Landtag offentlich fürkommen, und angezeigt worden, daß sich an viel Orten im Land nicht allein die Schergen, sondern auch ihre Unterknecht über, und wider gemeine Landsordnung gar viel Brodbauern gebrauchen, also daß oft einer zwanzig, bis in dreyßig, und davon ein merklichs Aufheben, und Nutzung hat. Sonderlich soll ein Scherg in Wolfertshauser Landgericht seyn, der aller Anzeigung nach bis in vierzig Brodbauern, oder darüber haben sollt. Dieweil aber solches allen Grundherrschaften an ihren Gütern und Gülten zu merklichen

Nachtheil reicht, dann sie gemeiniglich nur die besten, und vermöglichsten Bauern nehmen, und die andern armen unvermöglichen Bauern müssen alsdann nichts weniger all Scharwerk auf sich nehmen und verrichten. Ist deshalb gemeiner Landschaft unterhänige Bitt, solches mit Gnaden abzuschaffen, sonderlich, wo deshalb Klag und Beschwerung an die fürstlichen Regimenter gelangen, daß dieselben, wie sich gebührt, ernstliche Abschaffung und Vollziehung thun, und nicht allererst die Sachen weiter von ihnen an andere Ort schieben.

Dergleichen ist fürgetragen, daß sich an etlichen Orten im Land die fürstlichen Diener, und Amtleut neben anderer vielfältiger Neuerung und Beschwerung unterstehen, denjenigen, so von Alter her Voglheerd gehabt, und noch nach vermög gemeiner Landserklärung billig haben mögen, dieselben einzuziehen, oder die einem Bauersmann um jährlichen Zins zu verlassen. Und wie den Ständen der Landschaft das Waydwerk obgedachter Landserklärung zuwider an viel Ort en verbothen, also wird es viel Ueberreitern, Forstern, Schergen, und andern schlechten Personen offentlich gestattet, und zugesehen, unterthäniglich bittend, darinnen vermög, und zu Handhabung angezeigter Erklärung ernstlichere Handlung und mehrere Vollziehung, weder bisher, gnädiglich fürzunehmen.

Unser gnädig Fürsten und Herrn unterthäniglich zu bitten, daß J. F. G. der von Adel, auch anderer Töchter und Freundinnen nicht J. F. G. selbst Gefal-

len nach, sondern nach Rath, und mit Bewilligung der Freundschaft zu verheurathen.

Daß auch der starken und fremden Bettler, und Zigeuner halben zuvor in diesen gefährlichen Läufen die ausgangen Mandat ernstlich zu handhaben verschaft und gebothen werd.

Unser gnädig Fürsten und Herrn auch unterthäniglich zu bitten, daß J. F. G. Derselben trefliche Aemter an J. F. G. Hof, auch sonsten allenthalben im Lande nicht mit Ausländern, sondern vermög der vielgemeldten Landserklärung mit Derselben unterthänigen Landleuten gnädiglich versehen, und besetzen wöllen. Dergleichen J. F. G. getreue Unterthanen und Landsässen vom Adel mehr, weder die Ausländer, mit J. F. G. Provisonen, und Dienstgeldern gnädiglich zu bedenken, dieselben sich auch alsdann gegen J. F. G. allzeit viel unterthäniger und gehorsamer halten, und in allweg mehr ersprießlicher, und gelegner, weder die Ausländer, seyn werden.

Sonderlich ist auch an unser gnädig Fürsten, und Herrn gemeiner Landschaft unterthänige Bitt, nachdem durch die Juden am Hof bey Regensburg alle Stånd, reich und arm, in J. F. G. Lande vielfältig und merklich beschwert, zu Nachtheil, Schaden, und zum Theil gar in Verderben bracht, und geführt werden; auch jetzt das offentlich Geschrey, daß der Türk dieser Zeit seine höchste, und meiste Kundschaften durch die Juden in teutschen Landen haben, und

zuwegen bringen soll, daß darauf J. F. G. gemeinem Land, und allen desselben Innwohnern zu Gnaden und zu Gutem solch angezeigt Juden am Hof auch gnädiglich, wie dann an mehr Orten beschehen, hinweg, und aus dem Land schaffen wöllen.

Es ist auch treffentlich angezeigt worden, wie den Bauern, sonderlich im Oberland, ihre Söhne, und Knecht, auch andere Personen jährlich gleich zu der Zeit, als das Maad, und meiste Arbeit angehet, in das Elsaß laufen, und allererst um Martini wieder kommen, welches manchem armen Mann zu grossen Schaden, und Verderben reicht. Ist deshalb gemeiner Landschaft unterthänige Bitt, unser gnädig Herrn wöllen solches gnädiglich fürkommen, wenden, und mit allem Ernst abschaffen.

Landschaftliches Intercessions-Schreiben an Herzog Wilhelm für Hrn. von Traun um Restitution seiner aus Straf eingezognen Güter.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner gnädiger Fürst und Herr! Welchermassen wir jetzt von Herrn Adam von Traun seines Obliegens halb an E. F. G. um Fürbitt angelangt, und ersucht, das werden E. F. G.

aus

aus beyliegenden seinem Missive gnädiglich vernehmen. Dieweil wir dann als E. F. G. getreue Unterthanen aus viel hochbeweglichen wichtigen Ursachen zu Verhütung mehrers Unfalls diese Sachen je gern zum Besten hingelegt sehen, und hören wollten, dann wie beschwerlich bisher zuvor außer Lands davon Red und Handlung beschehen, zweifeln wir nicht, E. F. G. seyen desselben hievon vielfältig, stattlich, und wohl bericht, nämlich dieweil solche That E. F. G. Obrigkeiten und Lande nicht berührt hat, sich auch der von Traun deshalben nicht allein mit der gebührlichen beleidigten Obrigkeit, sondern auch des Entleibten Freundschaft allerdings verglichen, und abkommen ist; wissen auch E. F. G. selbst mit Gnaden zu bedenken, ob sich gleich solcher Fall, und Todtschlag in E. F. G. Fürstenthum, und eignen Obrigkeiten zutragen, und begeben hätt, daß sich dannoch dermassen mit des Thäters Gut vermög gemeins Lands Freyheiten, und Erklärungen zu handeln nicht füget. Dieweil dann auch die Röm. Kaiserl. Majestät unser allergnädigster Herr deshalb an E. F. G. verschiener Zeit zu Regensburg ein ernstlich Mandat Innhalt uns fürgebrachter Copi ausgehen hat lassen, dergleichen wir bericht, sich die Röm. Kaiserl. Majestät auch darinnen gnädiglich zu handeln unterfangen haben soll, deshalben E. F. G. bey Denselben was Ungnad, oder ander Nachtheil daraus erfolgen möcht, zudem die von Traun treflichen befreundt, und wohl zu besorgen, solches nicht gar beliegen zu lassen, daraus alsdann E. F. G. Landschaft und getreuen Unterthanen, sonderlich denjenigen, die außer Lands handeln, und

wan=

wandeln, merkliche Gefährlichkeit, Nachtheil, und Verderben erfolgen, und zustehen möchten; aus diesen und mehr hochbeweglichen Ursachen, die hier von Kürz wegen vermieden werden, ist an E. F. G. unser gar unterthänig, und hochfleissiges Bitten, dieselb E. F. G. wöllen diese beschwerliche Handlung mit Gnaden beherzigen, und obgedachten Herrn von Traun, gemeiner E. F. G. willigen Landschaft zu Ehren, Gnaden, und Gutem, wieder zu seinen angezeigten Hab, und Gütern gnädiglich kommen lassen, ihme auch alsdann vermög gemeins Landsfreyheit, und Erklärung als E. F. G. unterthänigen Landsässen dabey mit Gnaden handhaben, schützen, und schirmen. Wie wir uns dann unterthäniglich verhoffen, und hiemit um ein gnädige willfährige Antwort gehorsamlich bitten, mit Begehr, solches um E. F. G. in aller Unterthänigkeit höchstes Fleiß treulich zu verdienen.

Euer Fürstl. Gnaden ꝛc.

Unterthänige gehorsame Landschaft
aller Ständ in Obern und Niedern Baiern jetzt allhie zu Landshut versammelt.

Bittschrift des Hrn. von Traun an gemeine Landschaft um Promotorialien an Herzog Wilhelm.

Ehrwürdig, Wohlgebohrn, Gestrengen, Edel, Vest, Fürsichtig, Ehrsam, und Weise, sonder lieb Herren, und Freund! Euch seyn mein geflissen freundlich, und willig Dienst zuvor.

Nachdem meine Eltern, und ich viel Jahr neben, und mit euch in einem Land unter den durchleuchtigen Fürsten, und Herren Herren Wilhelmen, und Herrn Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern, und Niedern Baiern meinen gnädigen Herren, und derselben Anherrn, hochlöblich zu gedenken, euer Mitglied gewesen, und mich noch darfür erkenn, und sich aber aus Verhängniß Gott des Allmächtigen zugetragen, daß ich zu Passau als in einer andern landsfürstlichen Obrigkeit einer Entleibung halben in Unfall, und die Sachen so weit kommen, daß ich von dem hochwürdigsten durchleuchtigen Fürsten und Herrn Herrn Ernsten Erzbischofen zu Salzburg als derselben Zeit Administrator desselben Stifs Passau, weil ich mich mit der beleidigten Freundschaft versöhnet, solcher Verhandlung halben begnadet, und aller ferrer Straf begeben worden, dabey mich Röm. Königl. Majestät unser allergnädigster Herr, und Männiglich gnädigst bleiben lassen.

Aber

Aber hochgemeldter Herzog Wilhelm mein gnädiger Herr haben mir all mein Gut, damit ich Sr. F. G. Land eingeleibt, und euer Mitglied bin, eingezogen, und in andere Hand gewendt, das mir in Ansehung, daß sich solch Verhandlung auf kein Geldstraf erstreckt, und ich mich versehen, J. F. G. wurden mich um des, so ich in Sr. F. G. Land nicht verbrochen, über beschehene Begnadung ferrer nichts auflegen, zum höchsten beschwerlich, und verderblich. Darauf ich Se. F. G. zu vielmalen in demüthigster Gehorsam angelangt, und gebetten, mich zu solchem meinem Gut wiederum gnädiglich kommen zu lassen; weil mir aber das nit erfolgt, und ich herzlich geneigt bin, Sr. F. G. alle schuldige Gehorsam zu leisten, und mein Gerechtigkeit mit allen unterthänigen Glimpfen zu ersuchen: ist an euch, mein sonder liebe Herren, und Freund! mein höchst, und freundlich Bitt, ihr wöllet mir als eurem Mitglied bey hochgedachter Sr. F. G. mit den besten Fugen handeln, und unterthäniglich bitten, daß Se. F. G. mir das obberührt mein Gut wiederum folgen lassen. Das will ich um Sr. F. G. in aller Gehorsam, und gegen euch ganz geflissen, und freundlich verdienen.

Dat. Eschlberg den 23. Juny Anno 1543.

Adam Herr von Traun
zu Eschlberg.

Aufschrift.

Den Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Gestrengen, Edelvesten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen N. gemeiner

meiner Landschaft des Fürstenthums Obern und Niedern Baiern. Meinen sondern lieben Herren und Freunden.

Darauf sind die hernach benannten Personen aus allen Ständen zu Ueberantwortung solcher Schriften verordnet worden.

Verordnete zu Ueberantwortung vorgemeldter Schriften.

Von Prälaten.

Abt von Weihenstephan.
Abt von Prüfling.
Abt von Steingaden.
Probst von Rohr.

Vom Adel.

Hr. Johann von Degenberg, der älter, Landhofmeister zu München.
Hr. Hanns von Oeching, Commenthur zu Blumenthal.
Hr. Lucas Thuemair, Ritter.
Asm von Seyboltstorf.
Michl von Preysing.
Jörg Baumgartner.

Von

Von Städten.

München,	Andree Ligsalz.
Landshut,	Bernhard Pätzinger.
Ingolstadt,	Jörg Schober.
Straubing,	Caspar Lerchenfelder.

Wiguläus Zenger, Landmarschall.
Jakob Rosenbusch, Kanzler.

Am Freytag den 29. Juny haben die obbenannten Verordneten unsern gnädigen Herrn und Fürsten die obgedacht schriftlich Antwort, sammt angezeigten Beschwerungen, um 7 Uhr Vormittag im neuen Bau überantwort.

Darauf ihnen die Fürsten nach gehabtem Bedacht anzeigen lassen: Ihre Fürstl. Gnaden wollten Morgen Samstag um 6 Uhr früh wieder Antwort geben, deshalb soll der Ausschuß auf dieselbig Stund wieder beyeinander auf dem Rathhaus seyn.

Demnach haben anheut Samstag den 30. Juny um 6 Uhr Vormittag die hochgedachten unser gnädig Herrn die Fürsten diese nachfolgende Schrift Wiguläusen Zenger als Verwaltern des Landmarschallamts, gemeinem Ausschuß fürzutragen, zugeschickt.

Der

Der Fürsten anderte Schrift, oder Replic.

Unsere gnädige Fürsten und Herren haben gemeiner J. F. G. Landschaft übergebene Antwort mit Gnaden vernohmen, und soviel die Türkenhilf belangt, haben sich gemeine Landschaft aus dem Reichsabschied zu ersehen, daß derselb Reichsabschied diesem gemeiner Landschaft Bewilligen zugegen, dann in demselben mit ausgedruckten Worten geordnet worden ist, daß sich die Obrigkeiten auch angreifen, und hierinn Niemand weder geistlich, noch weltlich verschont werden soll. So nun der gemein Mann, welcher ohne das in den nächsten zweyen Jahren mit dreyen Steuern belegt worden ist, in dieser Türkenhilf allein die Burd tragen sollte, möchte daraus aller Mißverstand nicht allein bey dem gemeinen Mann, sondern auch bey gemeinen Reichsständen erfolgen. Damit dann dem Reichsabschied, darauf sich auch gemeine Landschaft auf jüngst gehaltnen Tag zu Jngolstadt bewilligt hat, ein Benügen geschehe, und demnach der gemein Pfenning dießmal auf der Landschaft unterthänig Bitten eingestellt werde, vermeynen unser gnädig Herrn, daß den dreyen Ständen gemeiner Landschaft, und Jedem insonder ein Summa Gelds zu bezahlen auferlegt, und dannoch der gemein Mann auch ziemlicher Weis gesteuert, und belegt wurde. Solches wär gegen Kaiserl. und Königl. Majestät, allen Ständen des Reichs,

auch dem gemeinen Mann verantwortlich und ansehlich, welches ihnen auch unser gnädig Herrn gefallen lassen, und damit gemeiner Landschaft Vorhaben gemildert haben wollten. Aber vor allen Dingen, dieweil unser gnädige Herren zu der bewilligten Reichshilf, darzu den dreyen Fähnlein Knechten, so J. F. G. Kaiserl. Mt. bewilligt haben, und dem gemeinen des Reichs, und Kayserl. Majestät Erbkönigreichen und Landen Zuzug, so sich auch auf ein ansehliche Anzahl erstrecken wird, eines baaren Gelds nothdürftig, wird vonnöthen seyn, daß gemeine Landschaft jetzt von Stund an, und ohne Verzug auf Weg und Mittel gedenken wöllen, damit ein ansehliche Baarschaft, und soviel zu Erhaltung der angezeigten Hilfen vonnöthen seyn, unter ihnen selbst, oder andern Orten aufbracht wurde.

Soviel betrifft den Kaufhandel, verstehen unser gnädig Herrn gemeiner Landschaft Rath, und Gutbedunken gnädiger, und guter Meynung, aber darneben haben sich gemeine Landschaft zu erinnern, daß unsere gnädige Herrn sich aus ansehnlichen Ursachen, und mit Rath ihrer treflichen Landleut, und Räthe in solche Kaufhandlung eingelassen haben. Ob nun J. F. G. auf guten Bericht von solcher Kaufhandlung abstehen, und J. F. G. Landschaft Rath verfolgen, darzu solchen Aufschlag in andern J. F. G. und gemeins Fürstenthums Nutz nach Rath gemeiner J. F. G. Landschaft wenden, wollten J. F. G. dannoch gern verständiget werden, wie lang der bewilligt Aufschlag genohmen, und mit was Summa Gelds, auch

in was Gestalt J. F. G. geholfen, und also in J. F. G. und gemeins Fürstenthums Nutz verwendet werden sollte. Darauf sich gemeine Landschaft entschließen, und J. F. G. einen lautern Verstand geben, und anzeigen mögen, und gemeine Landschaft möchten J. F. G. mit guten Ursachen, auch Benennung der Hilf, wie jetzt angezeigt, dermassen begegnen, J. F. G. wurden sich in diesem Fall mit gemeiner J. F. G. Landschaft gnädiglich vergleichen.

Was dann die Beschwerden betrifft, haben gemeine Landschaft aus hievor gegebenen Antwörten wohl abzunehmen, daß J. F. G. Gemüth nicht anderst stehet, dann die Erklärung der Freyheiten, auch gemeine Landsordnung handzuhaben, und Niemand darüber beschweren zu lassen, welches J. F. G. hiemit auch erbiethen, und sonderlich in den Landgerichten Krandsberg, Wasserburg, und Kling des Waydwerks halb die Erklärung, und Freyheiten im Wesen, und Würden bleiben zu lassen, was auch dawider gehandelt, oder J. F. G. angezeigt wird, seyn J. F. G. erbiethig, dasselb abzuschaffen, dergleichen seyn etwo viel Beschwerden, so ein gute Polizey belangen; dieselb Polizey ausgehen zu lassen, ist an J. F. G. bisher kein Mangel gewesen, wöllen auch also auf gemeiner Landschaft jetzig Begehren solche Polizey zum förderlichsten publiciren, dardurch dann die angeregten Beschwerden auch aufgehebt, und gewendet werden. Solches haben J. F. G. gemeiner J. F. G. Landschaft gnädiger Meinung nicht bergen wöllen.

Darauf hat sich der groß und klein Ausschuß in obgedachter Schrift aller Artikel halb fleißig ersehen und berathschlagt, und sich anheut Sonntag den 1sten Tag July mit sammt gemeiner Landschaft wieder nachfolgender schriftlichen Antwort entschlossen.

Gemeiner Landschaft zwote Schrift, oder Duplic.

Durchleuchtig hochgebohrne Fürsten, gnädige Herrn! Wir haben E. F. G. uns angestern zugestellte Schrift, den gemeinen Pfenning, auch fürgeschlagne Landsteuer betreffend, sammt begehrter Anlag der drey Stånd, alles Innhalts unterthåniglich vernohmen, und nachdem wir jüngstlich deshalb unser, und gemeins Lands Beschwerden E. F. G. mit Erzählung viel treflicher Ursachen, die hievon Kürze wegen zu melden erlassen bleiben, anzeigt haben, dermassen, ob gleich derselbig Pfenning, des Reichs Bewilligung nach, also jetzt zum halben Theil einzuziehen für Hand genohmen, möcht doch ein jeder, und besonder die hievor damit umgangen, leichtlich bedenken, und erwägen, was merklicher Mangel, Nachtheil und Abgang, welches durch kein leidentliche, noch trågliche Ordnung zu fürkommen, jetzt darin zu seyn gefunden, und erfolgen wurden, nämlich, daß alle Ausländer geistlicher und weltlicher Unterthan nichts geben, sondern frey gelassen, dergleichen die Einlag bey viel Personen ring und

schlecht

schlecht geacht, gethan, und geschehen wurde, also daß man sich endlich, und gewißlich nicht allein gar einer kleinen ringschätzigen Summa Gelds versehen durfte, sondern es wurde auch E. F. G. Fürstenthum, und Lande hierinnen für alle andere Länder im heiligen Reich, und dannoch wider ihre Freyheiten, auch sonderlich der Stand des Adels, die allzeit mit ihren Personen, und Rüstungen gewärtig, und gehorsam seyn, für ander merklich, und groß beschwert, und belästigt. Zudem erstreckt sich auch gemeiner Landschaft jüngst zu Ingolstadt beschehene Bewilligung mit diesen Worten dahin: was durch gemeine Reichsstände der gedachten Hilf zu vollziehen angenohmen, dasselbig wurd ohn Zweifel durch gemeine Landschaft in Baiern auch gehorsamlich vollzogen. Dieweil dann solcher Pfenning jetzt im heiligen Reich an keinem Ort, wie jüngstlich auch angezeigt, fürgenohmen, noch eingezogen wird, derselbig auch ganz gering, und unersprießlich, und also gestalt ist, daß wir uns aus erzählten und anderer mehr hochbeweglichen Ursachen keineswegs darein begeben können, noch wöllen; so ist hierauf an E. F. G. nochmalen unser unterthänig gehorsam Bitt, E. F. G. wöllen ihre getreue Landschaft weiter damit nicht beschweren, noch ferner anlangen, das begehren wir in aller Unterthänigkeit zu verdienen.

Soferr aber derselbig gemein Pfenning durch E. F. G. abgestellt, auch die fürgetragen Beschwerung mit ernstlicher Vollziehung gnädiglich gewendet und abgethan werden, seyen wir nochmalen des unterthä-

nigen

nigen Erbiethens, daß wir E. F. G. auch derselben Land und Leuten zu Ehren, Nutz und Gutem ein gemeine Landsteuer, und nämlich aus viel hochbeweglichen ansehlichen Ursachen aufs Pfund acht Pfenning zu schlagen, durch unser verordnet Personen fürnehmen, einbringen, in Verwahrung behalten, und davon die angezeigte Türkenhilf entrichten lassen wöllen, doch, und in all Weg, daß in solcher Steuer gegen den armen Leuten, sonderlich die Schauers halben Schaden gelitten, ganz gnädiglich gehandelt, und Barmherzigkeit mitgetheilt soll werden. Dann wiewohl wir diese Steuer den armen Leuten zu Gutem viel lieber auf vier, oder sechs Pfenning fürgenohmen hätten, so haben wir doch darinnen etlich treflich Ursachen erwägen, daß die jüngsten Steuer=Bücher, darnach diese Steuer fürderlich, und mit geringer Kostung eingebracht mag werden, auch auf acht Pfenning, dergleichen der Städt und Märkt jüngst Anlehen ihrer halben Steuer auch auf acht Pfenning gestellt, und eingenohmen worden, und dasselbig Anlehen von diesem Steuer=Geld vermög E. F. G. Verschreibung wieder bezahlt soll werden, daß man auch alsdann der Armen desto mehr, und länger verschonen möcht, damit auch also zum fürderlichsten, E. F. G. Begehren angezeigter Nothdurft nach, ein Summa zusammen gebracht werde, wöllen wir mit Fleiß verordnen, daß die drey Ständ, nämlich die Prälaten, auch die von der Ritterschaft, und Adel ein jeder seiner Unterthanen Steuergeld ungefährlich zum halben Theil darleihe, und hie zwischen N. Tag schieristen den geordneten Steurern gegen gebührlicher Quittung überantwort. Dergleichen sollen

die

die Städt und Märkt ihr noch ausständigs halbs Steuergeld auch ungefährlich in solcher Zeit erlegen. Dieweil dann wir die Prälaten viel Obliegens haben, und wir vom Adel, wie obstehet, mit unserer Rüstung für andere Ständ beladen, auch wir von den Städten und Märkten ohne das in gedachter Landsteuer begriffen, und angelegt worden, daß uns hierüber einige Anlag auf uns die drey Ständ insonderheit zu schlagen beschwerlich und unerträglich, ist auch darauf unser unterthänig Bitten, E. F. G. wöllen solche obgemeldte gehorsame Bewilligung von uns ohne einig weiter Anlangen zu gnädigen Gefallen, und Benügen bedenken, und mit Gnaden annehmen.

Ferrer, gnädige Fürsten und Herren! haben E. F. G. aus unser jüngsten unterthänigen Schrift gnädiglich verstanden, was hochwichtigen fürtreflichen Ursachen nach die schwebend Kaufhandlung um die drey Städt, sonders dieser gefährlichen Zeit, mehr beschwerlich, weder erspießlich bey uns als den getreuen Unterthanen angesehen worden, und noch geachtet wird; deshalb wir uns gehorsamlich unterredet, und entschlossen haben, soferr E. F. G. gemeinem Lande ihre eingelegt Beschwerden davor wenden, und gnädiglich abthun, auch deshalb zum fürderlichsten dieselben Beschwer-Schriften mit sammt fürstlichen Mandaten und Befehlen in J. F. G. Regiment, Landgericht, und allen andern E. F. G. Amtleuten, sich mit ernstlicher Handhabung darnach haben, und wissen zu richten, zuschicken, und ausgehen lassen, mit sonderlichen Befehlen, ob über solchs alles einig Personen beschwert, für

E. F. G. Regiment, darinn sie gesessen, kommen, und ihr Obliegen fürtragen, und anzeigen wurden, daß alsdann denselben ohne einigen weitern Aufschub von E. F. G. Regiment alle Billigkeit verholfen, und mitgetheilt werde; und so daß beschehen, wöllen wir E. F. G. jedoch allein zu Bezahlung ihrer beschwerlichen Hauptschulden, und außer einigs Zins, und andern Unkosten, und allein durch den Aufschlag, sofern derselbig seinen Fürgang gewinnen, und haben mag, und sonst nicht, von den Gefällen, und jährl. Einkommen des gedachten Aufschlags sechshundert tausend Gulden abzahlen, doch daß E. F. G. gemeiner Landschaft, und ihren Verordneten solchs Aufschlags halben allzeit zum Besten verholfen, beyständig, und fürderlich seyn wöllen, auch die Schulden, darum E. F. G. Land und Leut verpfändt, und verschrieben sind, vor allen andern Schulden erledigt, abgericht und bezahlt werden. Alsbald auch solche Summa der sechsmalhundert tausend Gulden völliglich bezahlt, und abgericht ist, soll von Stund an der obbenannt Aufschlag durch gemeiner Landschaft Verordnete auch allerdings aufgehebt, und abgethan seyn. Dieselben Verordneten zum Aufschlag sammt den Commissarien sollen auch jetzt allhier vor offner Landschaft zum höchsten verpflicht werden, wo gemeiner Landschaft ihr fürgetragen Beschwerungen mit gnädiger, und beständiger Vollziehung nicht gewendt, und augenscheinlich abgethan werden, daß sie bey ihren Pflichten, auch Ehren und Treuen in keinerley Weg, wie dieselben fürfallen kunnten oder möchten, gar kein Geld von ihren Handen geben, noch einige

Ablö=

Ablösung thun, sondern mit dem Aufschlag, und aller Handlung still stehen sollen; wo ihnen auch solch hochwichtig Beschwerung fürfiellen, sollen sie die Personen, so deshalb jetzt allhie aus allen Ständen darzu fürgenohmen, und verordnet werden, zu ihnen berufen, und nach derselben Rath und Gutbedunken, jedoch dieser unser jetzigen Beschließung, und Abschied nicht zuwider, rathsamlich, und sammentlich handeln.

E. F. G. sollen auch mittler Zeit, und alleweil solcher Aufschlag währt, ferrer kein Steuer, Anlag, noch in einig Weg, außer einer leidentlichen Türkenhilf, so vielleicht vom heiligen Reich künftiglich fürgenohmen, und bewilligt werden möcht, an ein gemeine Landschaft nichts begehren. Daß auch obgedachte Landsteuer, und Aufschlag gemeiner Landschaft, und allen Unterthanen an ihren Freyheiten, Erklärung, Gebräuchen, und alten Herkommen unvergriffen, und gänzlich ohne allem Schaden sey, deshalb sollen durch E. F. G. gemeiner Landschaft brieflich Urkund aufgericht und zugestellt werden.

Gnädig Fürsten und Herrn! wir als E. F. G. unterthänige, und ganz willige Landschaft bitten auch E. F. G. in allerhöchsten unterthänigem Vertrauen, E. F. G. wöllen ihr Regierung, Hofhaltung, und vielfältigen auflaufenden Unkosten E. F. G. selbst zu Gutem gnädiglich dahin bedenken und verordnen, auf daß E. F. G. derselben getreuen Landschaft füran desto mehr mit Gnaden verschonen, auch der fürgenohmen Aufschlag E. F. G. viel desto mehr ersprieß-

licher seyn, und zu Gutem reichen, und kommen mag.

Dann von wegen der angezeigten Polizey, dieweil dieselb nicht allein allen Ständen der Landschaft, sondern auch fast allen gemeinen Unterthanen im Land beschwerlich und hochwichtig, ist deshalb unser unterthänig Bitt, E. F. G. wöllen dieselbig Polizey dieser sorglichen geschwinden Zeit halb gnädiglich beruhen und einstellen lassen, wann alsdann E. F. G. dieselbig zu mehr gelegner Zeit fürnehmen werden, bitten wir abermals E. F. G. unser Verordnete, die wir auf Euer Fürst. Gdn. gnädigs Begehren jüngst zu Ingolstadt darzu fürgenohmen, und erwählt haben, auch darzu zu erfordern, und sich darinnen gegen denselben anstatt gemeiner Landschaft, wie unser unterthänigs Vertrauen stehet, gnädiglich halten, und erzeigen, auch nichts minder mittler Zeit die gemein hievor durch E. F. G. und derselben Landschaft aufgerichte Landsordnung, und Erklärung mit Gnaden, und Ernst zu halten verschaffen.

Und in dem allen wöllen sich E. F. G. gegen Derselben gehorsamen Landschaft gnädiglich halten, die obvermeldten treflichsten unterthänigen Bewilligungen zu gnädigen Gefallen bedenken, und annehmen, dann wir auch dieselben nicht weiter ziehen, noch ändern mögen, und ihr gemeine Landschaft von allen Ständen mit gnädiger Haltung, und Vollziehung ihrer Freyheit, und Erklärung gnädiglich befohlen haben, auch die Handlung allenthalben dermassen befürdern, auf daß wir als die gehorsamen Landleut der Sachen erle-

erledigt, ab merklichen Unkosten zu unser Haus Nothdurft wieder zum fürderlichsten anheims kommen mögen. Solches begehren wir allzeit um beed E. F. G. in aller Unterthänigkeit zu verdienen unvergessen zu bleiben.

Ew. Fürstl. Gnaden 2c.

Unterthänig und gehorsame Landschaft aller Ständ in Obern und Niedern Baiern itzt allhie zu Landshut versammelt.

Diese obgemeldte schriftliche Antwort ist unsern gnädigen Herrn den Fürsten durch hernach benannt Personen anheut den 1sten Tag July um 3 Uhr Nachmittag in dem neuen Bau allhie zu Landshut überantwort. Darauf J. F. G. die Verordneten abgeschieden: J. F. G. wollten an Morgen Montag Derselben Gelegenheit nach einem Ausschuß wieder Antwort geben. Es ist auch alsbald von gemeiner Landschaft an unser gnädig Herrn die Fürsten Lorenz Trauzkirchers zu Käpflburg seiner Schwester Entleibung halb unterthänig Fürbitt durch den Marschalln gethan und beschehen.

Die Verordneten zur Ueberantwortung vorgehender Duplic.

Von Prälaten.

Abt zu Wessesbrun.
Abt zu Windberg.
Probst zu Suben.
Probst zu Rohr.

Vom Adel.

Graf Jörg von Ortenburg.
Pancratz von Freyberg.
Jörg von Haßlang.
Philipp von Preysing.
Wolf von der Wartt.
Wilhelm Trenbeck.
Albrecht Nothhaft.
Jörg von Thannberg.
Wiguläus Zenger, Marschall.
Jakob Rosenbusch, Kanzler.

Von Städten.

Landsberg.
Wasserburg.
Burghausen.
Braunau.

Darauf haben unser gnädig Herrn die Fürsten allererst anheut Erchtag den 3ten July durch J. F. G. Räthe, nämlich Herrn Wolfen von Schellenberg, Hofmarschalln zu München, N. Preitenbach, Hofmeister, und Doctor Rudolfen zu Landshut nachfolgende schriftliche Antwort in Ausschuß überantwort.

Der Fürsten dritte Schrift, oder Triplic.

Unser gnädig Herrn haben J. F. G. Landschaft jüngste Antwort verlesen lassen, und vernohmen, und wiewohl J. F. G. in der Türkenhilf Macht gehabt hätten, J. F. G. Gefallens den gemeinen Pfenning, oder andere Ordnung fürzunehmen, wöllen doch J. F. G. gemeiner J. F. G. Landschaft zu Gnaden und Gefallen jetzig Erbiethen mit Anlegung der Steuer, und fürderlicher Erlegung des Gelds gnädiglich ersättiget, und konftigen Reichs-Anlagen, und Ordnung nichts begeben haben, und ist allein J. F. G. gnädigs Begehren, daß die Erlegung und Fürstreckung der Steuer von den Ständen zum allerfürderlichsten benennt, und angesetzt, also auf daß wenigst noch in vierzehen Tagen die drey bewilligten Fähnl Knecht auf Wien gemustert und bezahlt werden. J. F. G. mögen auch wohl leiden, daß den Prälaten und Städten von solchem Steuergeld ihr jüngst dargeliehen Geld bezahlt, und J. F. G. die Summa Gelds, die J. F. G. in

wäh-

währender Türkenhilf fürgestreckt, welche sich in die sechs und zwanzig tausend Gulden erstreckt, wieder werde zugestellt.

Und dann den Aufschlag betreffend, wöllen sich J. F. G. versehen, daß alsbald derselb Aufschlag angefangen, und in das Werk gebracht werde, und also J. F. G. sechshundert tausend Gulden zu Ablösung, und Bezahlung J. F. G. Schulden und Zinsen bezahlt werden.

Darzu wöllen J. F. G. den Verordneten von gemeiner Landschaft zu Einziehung desselben Aufschlags jederzeit gnädig Fürderung thun, und dagegen wöllen J. F. G. gemeine Landschaft ihres Erbiethens und Bewilligung, daß sie die Kauf-Summa um die drey Städt Höchstädt, Gundlfing und Lauingen mit solchem Aufschlag bezahlt haben wollten, gnädiglich und gänzlich erlassen, und ledig zählen. Und wiewohl J. F. G. nie des Willens gewest, auch noch nicht seyn, außerhalb, und ohne sondere Noth einige Steuer, oder Hilfgeld von gemeiner Landschaft zu begehren, daß auch gemeine Landschaft von J. F. G. und Derselben Vorfahren für dergleichen Steuer gefreyt, möchte dannoch von unnöthen, und zum Theil verkleinerlich seyn, daß sich J. F. G. bewilligen sollten, mittler Zeit dieß Aufschlags kein Hilf zu begehren; dann J. F. G. solches zu thun außerhalb J. F. G. oder gemeins Lands Nothdurft nicht bedacht seyn.

Was

Was dann die Beschwerung anbelangt, seynd J. F. G. willig, gemeine Landschaft bey der hievor gegebenen Erklärung gnädiglich bleiben zu lassen, auch nicht zu gestatten, daß die Stände darüber, oder darwider beschwert werden sollten; J. F. G. wöllen auch solches zu beschehen bey J. F. G. Regimenten und Amtleuten Fürsehung und Befehl thun, und auch die hievor J. F. G. gegebne Antwort den Regimenten und Amtleuten überschicken.

Daß aber J. F. G. nothdürftige und gute Polizey in dem Fürstenthum fürzunehmen willens seyn, wie auch J. F. G. von gemeiner J. F. G. Landschaft auf vergangen, und jetzigen Landtag unterthäniglich gebetten, auch etwo viel Artikel, so unter denen Beschwerden J. F. G. überantwort, der Polizey anhangen, und ohne dieselb nicht erledigt, oder erörtert werden mögen, und doch in jetziger jüngsten Schrift, und Antwort unterthänig, daß die Polizey dieser Zeit eingestellt werden soll, gebetten worden, wöllen J. F. G. gemeiner J. F. G. Landschaft zu Gnaden, solche Polizey dieser Zeit einstellen, daneben auch aus J. F. G. Amt bedacht seyn, zu gelegner Zeit ein solche Polizey fürzunehmen, so gemeinem Land, und allen Innwohnern, arm und reich, zu Guten und Aufnehmen reichen sollte, und mittler Zeit auch bey J. F. G. Regimenten verschaffen, daß die Landsordnung und Erklärung allenthalben in J. F. G. Fürstenthum, und durch Männiglich gehalten, und die Uebertreter gestraft werden sollten.

Die obgedachten fürstl. Räth haben auch alsbald gemeinem Ausschuß mündlich angezeigt, wie folgt:

Der Fürsten weiterer Entschluß wegen der Gravaminum, durch die Räthe dem Ausschuß mündlich eröffnet.

Unserer gnädigen Herrn der Fürsten Meynung sey, daß ein jeder Bräutigam in J. F. G. Land sein Hochzeit unverwehrt haben möge, wo er wolle, es sey in J. F. G. Landgerichten, auch in Hofmarken, oder in Städt und Märkten, doch daß keinem über hundert Personen zu haben erlaubt, oder vergonnt werde.

J. F. G. wollten auch mit Ernst verschaffen, daß alle die Amt= und Dienstleut, die bisher neben J. F. G. gemeiner Landschaft vermög ausgangner Erklärung nicht Pflicht gethan, daß dieselbig noch von Stund an geschehen soll, wiewohl ihr gar wenig gefunden wurden, auch keiner argen Meinung, sondern allein aus Uebersehen geschehen wäre.

Item der Klöster Beschwerden halb über Jäger, Falkner, und ander fürstl. Diener, wollten J. F. G. von Stund an gnädig Wendung, und solch Einsehen und Ordnung fürnehmen, damit kein Gotteshaus beschwert, und ein jedes Kloster eigentlich wissen möge, wie man einen jeden fürstl. Diener mit Essen, und Trinken halten soll.

Dann

Dann von wegen der vom Adel einschichtigen Güter vor dem Wald, darauf sie hofmärkliche Freyheit, und Gerechtigkeit zu haben vermeinen, wollten ihnen unsere gnädige Herrn die Fürsten nicht verhalten, daß bey ihren Herrn, und Vater Herzog Albrecht seel. die Hofmark nicht dermassen, wie jetzt, auf allen Gründen der Hofmark gehörig, sondern allein in die Ettern erstreckt, und gehalten worden. Darumen so ließen es J. F. G. dieser Zeit bey jüngst aufgerichter Erklärung und beschehener Erweiterung gnädiglich bleiben.

Der angezeigten Lehenschaft halben könnens J. F. G. nicht verstehen, wie solcher Artikel verstanden werden soll; nicht minder sey J. F. G. gnädigs Erbiethen, welcher deshalb beschwert werd, daß er solches J. F. G. anzeig, darinn wollten sich J. F. G. ganz gnädiglich halten.

Des Schmalzkaufs halben im Schärdinger Landgericht, wiewohl derselbig bey J. F. G. Vorfordern Herzog Albrecht, und Herzog Jörgen hochlobl. Gedächtniß also gewest, und von denselben auf J. F. G. gewachsen und kommen ist, so wollten doch J. F. G. gemeiner Landschaft zu sondern Gnaden, und Gefallen denselben Schmalzkauf von Stund an gnädiglich aufheben, und allerdings abschaffen.

Der Fürbitt halben die gemeine Landschaft von wegen des gefangen Trauzkirchers an J. F. G, gethan haben, wollen J. F. G. denselben begnaden, Leibs, und Lebens fristen, doch daß er sich verschreib, und verpflicht,

von

von Stund an aus allen teutschen Landen zu ziehen, und nimmermehr darein zu kommen.

Darauf hat sich der Ausschuß sammt gemeiner Landschaft dieser dritten schriftlichen Antwort entschlossen.

Landschaftliche dritte Schrift, resp. Quadruplic.

Durchleuchtig, Hochgebohrne Fürsten, gnädige Herrn! E. F. G. schriftliche Antwort uns angestern durch Derselben Räth gnädiglich zugestellt, haben wir neben ihrer mündlichen Werbung, und Anzeigung etlicher Beschwer-Artikel in Unterthänigkeit vernohmen, und sind darauf in aller Gehorsam ganz willigs Erbiethens, möglichs Fleiß zu fürderlicher Erreichung einer Summa Gelds Handlung, und Ordnung fürzunehmen; daß aber solches in angezeigten vierzehen Tagen beschehen solle, ist bey uns aus viel treflichen Ursachen, sonderlich, daß die Ausschreiben in solcher Zeit kaum gefertigt und geantwortet wurden, sich auch die Ständ darnach richten, und schicken müßten, und also aller Gelegenheit nach zu gedenken nicht wohl möglich; wir wöllen aber darinnen nicht feyern, sondern mit höchsten und besten Fleiß dahin handeln, damit ungefährlich in einem Monath schierist ein Summa

Geld zu obberührter Nothdurft durch unser Verordnete erlangt, und zusammen gebracht werde; mags aber füglich ehe seyn, wöllen wir gern sehen, darzu rathen und helfen. Und als sich E. F. G. Begehren im Beschluß dieses Artikels dahin erstreckt, E. F. G. von jetzt bewilligtem Steuer-Geld ihr jüngst dargeliehen Geld, verschiener Türkenhilf halber beschehen, nämlich sechs und zwanzig tausend Gulden wieder zuzustellen, und zu bezahlen, möchten wir wahrlich ganz wohl leiden, wolltens auch herzlich gern sehen, daß E. F. G. solcher Summa Gelds, durch die es zu bezahlen schuldig, als unsers Erachtens, durch all gemein Ständ des baierischen Kreis, Entrichtung und Bezahlung gethan wurde. Dann E. F. G. haben sich selbst gnädiglich zu erinnern, daß an solchem Steuergeld ohne das ein merkliche Summa abgehen wird, angesehen der Ständ Anlehen jetziger Wiederbezahlung, auch des merklichen vielfältigen Schauerschaden, so gar an viel Orten in E. F. G. Lande erbärmlich vor Augen, sammt Unterhaltung der drey Fähnl Knecht, zu dem sich auch noch was zutragen möcht, deshalb der Ueberschuß nicht so gar hoch, und groß, wie bey etlichen angesehen, und geacht seyn wird; demnach unterthäniglich bittend, E. F. G. wöllen solche Summa Gelds gnädiglich einstellen, und konftiger Zeit von obgedachten Ständen des baierischen Kreis, von derwegen solch Geld auch mit Vorwissen, und aus Befehl E. F. G. als Kreishauptmann ausgeben ist worden, Bezahlung zu erlangen gnädig Weg, und Mittel suchen, bedenken, und fürnehmen, auf daß obbenannts Steuergeld zu jetzt angezeigter Nothdurft, und allein,

wie

wie dann bewilligt, wider den Türken zu gebrauchen zusammenbracht, und behalten mög werden.

Dann von wegen des Aufschlags, und Ablösung will gemeine Landschaft aufs fürderlichst zu denselben greifen, allerding Ordnung fürnehmen, doch der, und keiner andern Gestalt, dann wie in jüngst gemeiner Landschaft übergeben Schriften eingeleibt und ermeldt ist, nämlich, daß unser von gemeiner Landschaft darzu verordnete Landleut solchen Aufschlag dermassen mit der Tax, und Auflag, wie jüngst zu Ingolstadt beschlossen worden, fürnehmen, auch die jährl. Gefäll, und Einkommen desselben Aufschlags einnehmen, in ihren Handen, und Gewaltsam behalten, und die Ablösung durch sie beschehen, auch alles anders handeln, und verrichten sollen, was die Nothdurft dieser Sachen erfordern wird, sonderlich vom solchen Aufschlag kein Geld ausgeben, noch einige Ablösung thun, es werden dann die vielgedachten angezeigten Beschwerden, wie dann hievor auch gemeldt, gemeinem Lande davor gnädiglich abthan und aufgehebt. Dabey es gemeine Landschaft also unterthäniglich beruhen, und bleiben läßt. Und wiewohl in obgedacht unser jüngsten Schriften unter andern gemeldt, und einzogen ist, daß von den bewilligten sechshundert tausend Gulden allein die beschwerlichsten E. F. G. Hauptschulden ausser einigs Zins, und andern Unkosten sollen abgericht und bezahlt werden, so wöllen wir doch E. F. G. zu unterthänigen Gefallen von Fürderung, und mehr Richtigkeit wegen zulassen und bewilligen, welche Hauptschulden also durch unser Verordnete abgelöst, daß sie

den

den verfallen Zins und Gült, doch allein desselben Jahrs auch damit bezahlen sollen, auf daß die Hauptbrief völliglich mögen erlangt, und gänzlich erledigt werden, jedoch, und in allweg, daß solch Zins, oder Gült auch in die sechshundert tausend Gulden allermassen, und nicht anderst, wie die Hauptschulden eingerechnet werden, und kein mehrere Summa machen; es sollen auch die Hauptschulden, darum Land und Leut verpfändet und verschrieben sind, vor all andern Schulden erledigt, und abgelöst werden.

Wir tragen auch E. F. G. gnädigen Erlassung, und Ledigzählung hievor zu Ingolstadt bewilligter Kaufs-Summa der drey Städt halben unterthänigs Wohlgefallen, und wöllen den Anhang desselben Artikels auf E. F. G. jetzt angezeigt Beschwerden, Begehren, oder Anlangung einiger Steuer, oder Anlag an gemeine Landschaft betreffend, heraußen, und denselben Anhang bey gemeiner Landsfreyheit unterthäniglich beruhen und bleiben lassen.

Dergleichen bedanken wir uns in aller Gehorsam E. F. G. sonder gnädigen Bewilligen fürgebrachter Landsbeschwerden halb, daß E. F. G. derselben Land und Leut zu Gnaden, Ehren, Nutz und Gutem so treflich darein sehen, dieselben abstellen, wenden, und ferrer keineswegs mehr gedulden, sondern so gnädigs fürstlichs Gemüths, und Erbiethens sind, wie wir uns dann der hochbeschwerlichen Wildfuhren halb in sonderheit zum allerunterthänigsten verhoffen wöllen, sonder Zweifels, wo solchs also stattlich mit ernstlicher

Voll-

Vollziehung handgehabt, beeden E. F. G. wird nicht allein von Gott dem Allmächtigen ewige Belohnung, sondern auch bey allen ihren getreuen Unterthanen, und Männiglich im ganzen Römischen Reich unsäglich Lob, Ehr und Dank daraus erfolgen. Auf daß auch hierinnen kein Beschwerung für die ander soviel möglich zugleich miteinander aufgehebt, und abgethan werde, bitten wir abermalen E. F. G. in aller Gehorsam, E. F. G. wöllen uns der Artikel, davon uns anheut Derselben löbliche Räth Ermeldung gethan, die außer der Polizey nicht sollen, noch mögen erledigt werden, gnädiglich Bericht und Anzeigung thun lassen, darinn wir uns ersehen, und zu fürderlicher Erledigung aller Sachen ganz unterthäniglich halten und erzeigen wöllen.

Thun uns hiemit in aller Gehorsam befehlen.

Ew. Fürstl. Gnaden ꝛc.

Unterthänige, und gehorsame Landschaft aller Ständ in Obern, und Niedern Baiern jetzt allhie zu Landshut versammelt.

Solche obgedachte Schrift ist unsern gnädigen Herrn den Fürsten anheut Mittwoch den 4ten July um 7 Uhr Vormittag im neuen Bau allhier zu Landshut durch die hernach benannten Personen zugestellt und überantwort worden.

Verordnete zur Ueberlieferung vorgemeldter Schrift.

Prälaten.

Abt zu Obernaltach.
Abt zu Fürstenfeld.
Abt zu St. Veit.
Abt zu St. Salvator.

Vom Adel.

Herr Christoph von Rhain.
Hanns Georg von Closen.
Adam vom Thurn.
Hanns Zenger.
Christoph Georg von Freyberg.
Lorenz von Seyboltstorf.
Jörg Puecher.
Sigmund Preysinger.

Städt.

Schongau.
Aichach.
Oetting.
Ried.

Wiguläus Zenger, Marschall.
Jakob Rosenbusch, Kanzler.

Darauf haben unser gnädig Herrn die Fürsten nach einem kleinen gehabten Bedacht J. F. G. Räthe Wolfen von Schellenberg, Doctor Lienharten von Eckh, Doctor Thoman Rudolph Kanzler, und Johann Weissenfelder zu gemeinen Ausschuß geschickt, und auf all Artikel mündlich Antwort geben lassen, die aber ein Ausschuß also mündlich nicht annehmen wöllen, sondern von Doctor Eckhen in Schriften zu stellen begehrt, welches er erstlich abgeschlagen; als er aber zum andernmal beschickt, und ihm anzeigt ist worden, daß ein Ausschuß auf den mündlichen Fürtrag, und also außer der begehrten Schrift nichts handeln, auch solches unsern gnädigen Herrn den Fürsten anzeigen wollen, ist demnach gedachter Wolf von Schellenberg sammt Doctor Eckhen um 12 Uhr Nachmittag wieder zu dem Ausschuß kommen, und nachfolgende Schrift überantwort.

Der Fürsten vierte Schrift.

Unser gnädig Fürsten und Herrn seyn ab heutiger gemeiner Landschaft Antwort gnädiglich, und wohl zufrieden, mit nachfolgender Erläuterung, daß sich J. F. G. endlich versehen, wie auch die unvermeidliche Nothdurft erfordert, daß die von der Ritterschaft, desgleichen die von Städten, und all die jenen, so

ihre

ihre Unterthanen zu belegen, und zu steuern, und guts Wissen haben, was ihrer Unterthanen, und ihr selbst Steuer betreffen wird, und demnach von unnöthen ist, auf das Ausschreiben zu warten, ihr Anlag gar zum halben, oder dritten Theil erlegen, damit die drey Fähnl Knecht, welche auf den 12. 13. und 14. Tag zu Schärding gemustert, bezahlt, und abgefertigt werden mögen, daß auch gemeine Landschaft jetzt alsbald etlich verordnen wollen, so die jetztbemeldten Knecht, auch füran in allen Hilfen das Volk selbst mustern, und bezahlen, daneben J. F. G. die Ihrigen von mehrer Richtigkeit wegen auch verordnen wollen. Ferrer haben J. F. G. auf den Lauf der Knecht den dreyen Hauptleuten fürgestreckt sechsthalbhundert Gulden, daß solch Summa J. F. G. auch bezahlt werde.

Soviel aber die sechs und zwanzig tausend Gulden betrifft, ist nicht weniger, J. F. G. haben als Kreis verwohnte Fürsten solch Geld, doch allein ihrem Fürstenthum zu gutem, und dergestalt fürgestreckt, damit kein Unordnung gemacht, auch dem Kriegsvolk zu einiger Trennung, oder ander ungeschickte Weis Ursach geben wurde, haben auch Summa bey ihren Landleuten aufbracht, und so dieselben um Bezahlung nicht anhielten, und die Bezahlung anstellen, und solang verziehen wollten, bis wiederum durch gemeine Kreisstände ein gemeiner Pfenning angelegt wurde, möchten vielleicht J. F. G. auch Geduld tragen, und Weg suchen, damit J. F. G. in demselben Fall der fürgestreckten Summa bezahlt wurden, aber aus erzählten Ursachen, damit auch alle jenigen, so J. F.

G. geliehen, bezahlt werden, versehen sich J. F. G., gemeine Landschaft werde J. F. G. solch ziemlich, und billig Begehren nicht abschlagen, noch weigern. Nichtsdestoweniger wöllen J. F. G. Fleiß haben, solch Geld wiederum bey den gemeinen Kreisständen zu bekommen, und sich alsdann mit gemeiner Landschaft gnädiglich zu vergleichen. Soviel dann den Aufschlag betrifft, lassen es J. F. G. bey vorigen Handlungen, und jüngsten Antwort bleiben; allein achten J. F. G. von unnöthen zu seyn, wo sich dieses Aufschlags halben Irrungen zutragen wurden, daß dann jetzt etlich allhie verordnet werden, welche von gemeiner Landschaft wegen vollmächtigen Gewalt, und Macht hätten, neben, und mit J. F. G. zu beschliessen, also daß von unnöthen, jederzeit ein gemeine Landschaft zu beschreiben, und zu berufen, damit der mannigfältig Unkosten erspart wurde. J. F. G. achten auch, gemeine Landschaft sollen Bedacht haben, ihren Verordneten über den Aufschlag solchen Befehl und Ordnung zu geben, daß alle Jahr J. F. G. Rechnung und Anzeigung beschehe, was der Aufschlag ertragen habe.

Der Ausländer halb haben sich gemeine Landschaft zu berichten, daß J. F. G. nicht gebühren wölle, die Ausländer jetzt zu urlauben, hätten des kein Ursach, dann dieselben ehrliche, und verständige Personen seyn; J. F. G. wöllen aber hinfüran bedacht seyn, geschickte und erfahrne Landleut vor Ausländischen zu fürdern, und im gnädigen Befehl zu haben.

Der

Der Beschwerden halber lassen es J. F. G. bey vorigem J. F. G. Erbiethen bleiben, wöllen demselben, wie gehört, Vollziehung verschaffen, und soviel der Beschwerden die Polizey betreffen, zu gelegner Zeit sammt einer gemeinen Polizey erörtern lassen.

Die Juden betreffend, ist J. F. G. Gemüth und Vorhaben verstanden, wöllen dieselben über ihre zugelassne Zeit, so doch kurz ist, nicht aufhalten, noch bleiben lassen.

Den von Traun belangend, wiewohl J. F. G. der Kaiserl. und Königl. Majestät, auch den Erblanden auf hoch und emsig Anhalten guten Bericht gethan, aus was Ursachen auch J. F. G. dem von Traun das Schloß eingenohmen, und ihre Majestät es bey solchem Bericht bleiben haben lassen; aber gemeiner Landschaft zu Gnaden wöllen J. F. G. zulassen, daß der von Traun J. F. G. mit ordentlichen Rechten nach Ordnung des Reichs vor J. F. G. Räthen fürnehmen, wie ihme auch solch Recht gestattet werden solle.

Die Törringer haben nicht Ursach gehabt, den Ausschuß um Fürbitt zu bemühen, dann sich dieselben von Törring zu berichten haben, daß nicht allein J. F. G. sondern derselben Vorfahrer das Fischen und Fischerey unter dem See, und ob der Stadt Traunstein inngehabt, und von Traunstein bis an die Wuhr seyen J. F. G. mit den Törringern verglichen und vertragen, daß dieselb Fischerey J. F. G. Amtleuten, und den Törringern gemein sey, und von der Wuhr

hinab

hinab den Törringern allein zustehen soll, dabey es I. F. G. bleiben, und den Törringern kein Betrübung zufügen lassen wöllen. Aber der Jagd halben wissen sich die Törringer des ergangen Abschieds, von Landhofmeister und Räthen ergangen, wohl zu berichten, und daß sie solch Jayd vorlängst verwirkt, und daran kein Gerechtigkeit haben, demnach sie unbillig den Briefen nachfragen, so ihnen unnütz und abschiedlich aberkannt seyn.

Demnach hat sich ein Ausschuß sammt gemeiner Landschaft wider einer schriftlichen Antwort an Unser gnädig Herrn die Fürsten entschlossen, wie hernach folgt.

Landschaftliche vierte Schrift.

Durchläuchtig Hochgebohrne Fürsten, gnädige Herrn! Nachdem wir uns in E. F. G. jüngst zugestellten Schriften unterthäniglich ersehen haben, und je Kürze der Zeit halb besorgen, es möcht also wider unsern Willen und Gemüth an begehrter Summa Geld zu Nothdurft fürgenohmener Musterung Nachtheil, oder Mangel erscheinen, deshalb unser gehorsam Bitt, ob E. F. G. aller Sachen zu guter Fürderung den ersten Monatsold selbst gnädiglich dargeliehen hätten, wollten

ten wir endlich verfügen, daß E. F. G. derselb sammt den angezeigten sechsthalbhundert Gulden Laufgeld aufs längst in nächst erscheinender Monatsfrist wieder unterthäniglich soll zugestellt werden.

Dann von wegen der Musterung haben E. F. G. selbst mit Gnaden zu bedenken, dieweil Römisch-Kaiserl. Majestät durch E. F. G. und außer gemeiner Landschaft solche drey Fähnl Knecht zu schicken bewilligt, auch die Hauptleut sammt andern Befehlsleuten bestellt, und aufgenohmen worden, daß hierüber gemeiner Landschaft nicht fügen, noch gelegenlich seyn will, solch drey Fähnl Knecht durch die ihrigen mustern zu lassen, sondern daß solche Musterung durch E. F. G. Verordnete beschehe, und gethan werde, darzu wir auch zwo Personen aller Handlung zu guter Fürderung und Erfahrung verordnen wollen, und was alsdann ein Monatsold machen, und betreffen wird, dasselbig Geld soll eines jeden Monats E. F. G. durch unser Verordnete gegen gebührlicher Quittung, bis also die drey obgedachten Monatsold bezahlt, soferr anderst diese Hilf solang währet, unterthäniglich zugestellt, und geantwort werden.

Und wiewohl wir auch E. F. G. in unser jüngst gegeben schriftlichen Antwort der sechs und zwanzig tausend fürgestreckten Gulden halb ermeldten ansehnlichen Ursachen nach unser Gutachten unterthäniglich angezeigt haben, so mögen wir doch auf gestrig E. F. G. ferner gnädig Anlangen und Bericht leiden, daß uns E. F. G. eröfnen, und gnädiglich anzeigen

lassen,

lassen, was und wie viel E. F. G. auch Derselben Land und Leuten an solcher Summa Geld neben andern Ständen des baierischen Kreis vermög eines jeden verordneten Kriegsvolk zu bezahlen, darinnen wollen wir uns als die getreuen Unterthanen ganz gehorsamlich, und E. F. G. zu Gefallen halten und erzeigen.

Und nachdem uns angezeigt wird, wie noch an jüngstem Steuergeld etlich ansehnlich Landleut über E. F. G. auch der Verordneten mehrmalen gethan Schreiben und Erforderung ihrer Unterthanen eingebracht Steuergeld auf heutigen Tag nicht erlegt, noch bezahlt haben, ist deshalb gemeiner Landschaft unterthänige Bitt, E. F. G. wöllen bey denselben Personen, die E. F. G. sollen anzeigt werden, zu fürderliche Bezahlung ernstliche Handlung bedenken und fürnehmen, auf daß ein Gleichheit gehalten, keiner für dem andern beschwert, noch gefürdert, auch dergleichen unbillige Handlungen in jetzt konftiger Steuer verhütet, und abgeschnitten werden.

Auch wöllen wir jetzt allhie aus uns allen Ständen zwey und dreißig Personen fürnehmen, verordnen, und verpflichten, die durch unser Commissari, und acht Landleut, so über den Aufschlag verordnet, in fürfallenden obliegenden Sachen, die den Commissarien, und acht Verordneten zu beschwerlich seyn, sonderlich auch, wo die Landsbeschwerden, so jetzt allhie gnädiglich abzuthun bewilligt, in die Läng gezogen, und vor dem angehenden Aufschlag nicht abgethan wurden, zu er-

fordern

fordern Macht und Gewalt haben; doch sollen solch und all andere Verordnete den benannten Aufschlag keineswegs zu verändern, mehren, noch an andere Ort zu legen außerhalb einer gemeinen Landschaft weder Macht noch Gewalt haben.

Wir lassen auch die Rechnung der Gefäll des Aufschlags allermassen, wie jüngst zu Ingolstadt mit E. F. G. Vorwissen und Bewilligen geordnet, noch bleiben, jedoch daß E. F. G. nach beschehen Rechnungen durch unser Commissari derselben Sachen Gelegenheit mündlich, und ungefährlich Anzeigung und Bericht unterthäniglich solle gethan werden.

Gemeine Landschaft bedankt sich auch gar unterthäniglich des gnädigen Erbiethens, vielermeldter Beschwerden Abschaffung, auch der Juden halb am Hof, daß E. F. G. dieselben zu gebührlichen Zeitausgang ihrer Jahr gemeinem Fürstenthum zu Gutem wegthun, und insonderheit die Polizey bis zu mehr gelegner Zeit sammt den angezeigten Beschwerartikeln, so uns angestern durch E. F. G. Räthe verzeichnet fürgehalten worden, so gnädiglich einstellen wöllen, nochmalen unterthäniglich bittend, wann E. F. G. dieselbig Polizey fürzunehmen bedacht werden, E. F. G. wöllen unser acht verordnet Personen, die wir jüngst zu Ingolstadt auf E. F. G. gnädigs Begehren darzu erwählt, und fürgenohmen haben, auch gnädiglich darzu erfordern, sich gegen denselben anstatt gemeiner Landschaft so gnädiglich halten, und erzeigen, wie unser unterthänig sonder hochs Vertrauen stehet,

uns

uns auch also hierauf gnädiglich wieder anheim erlauben, nachdem wir bisher gleichwohl in kleiner Anzahl mit merklichen Unkosten, auch Versaumnuß des unsern allhie gelegen sind. Das begehren wir um beed E. F. G. Derselben Erben und Nachkommen sammentlich und sonderlich in aller unterthänigen Gehorsam zu verdienen unvergessen zu bleiben.

Euer Fürstl. Gnaden.

Unterthänig und gehorsame Landschaft aller Ständ in Ober- und Niedern Baiern jetzt allhie zu Landshut versammelt.

Solche obgemeldte Antwort ist unsern gnädigen Herrn den Fürsten anheut den 6ten July durch die hernachbenannten verordneten Landleut um 7 Uhr Vormittag im neuen Bau allhie zu Landshut zugestellt worden.

Verordnete zur Ueberantwortung der vorigen Schrift.

Prälaten.

Abt von Niederaltach.
Abt von Biburg.

Abt

Abt von Weltenburg.
Probst von St. Zeno.

A d e l.

Herr von Schwarzenberg.
Achatz von Layming.
Haimeran Nothhaft.
Christoph von der Wartt.
Haimeran von Fraunberg.
Sebastian Marolltinger.
Wiguläus Ellrichinger.
Wolf von Fraunhofen.

S t ä d t.

Stadt Friedberg.
Stadt Schärding.
Markt Pfarrkirchen.
Markt Eggenfelden.

Wiguläus Zenger, Marschall.
Jakob Rosenbusch, Kanzler.

Unser gnädig Fürsten und Herrn haben auf einen kleinen gehabten Bedacht durch die obgenannten Ihrer fürstlichen Gnaden Räthe nachfolgende Schrift anheut den 6ten July um 9 Uhr Vormittag in den Ausschuß antworten lassen.

Der Fürsten fünfte Schrift.

Unser gnädig Fürsten und Herrn sind gnädiglich geneigt, sich mit J. F. G. Landschaft zum fürderlichsten zu vergleichen, und also den Unkosten, so täglich auflaufen mag, abzustellen; wöllen demnach zu Abfertigung der drey Fähnl Knecht sich zu erster Bezahlung gefaßt machen. Aber darneben ist aus allerley Ursachen hoch vonnöthen, daß die Vermöglichen vom Adel, desgleichen die Städt ihrer Unterthan und ihnen auferlegte Steuer zum fürderlichsten zum Theil erlegen und bezahlen, wie dann die Zeit von gemeiner Landschaft in jüngster ihrer Antwort ernennt und bewilligt ist. Soviel aber die sechs und zwanzig tausend Gulden betrift, möchten J. F. G. mit gutem Grund anzeigen, daß J. F. G. in der vergangnen Türkenhilf viel ein mehrers, dann benannte Summa ist, aufgeloffen, und zu bezahlen ausstunde; aber J. F. G. hätten es aus gnädigem Gemüth bey dem wenigsten bleiben lassen und sich versehen, gemeine J. F. G. Landschaft solle entgegen J. F. G. nicht so genau gesucht, oder Aufrechnung gefordert haben. Aber wie dem allen, wöllen J. F. G. mit J. F. G. Landschaft doch mit Ihrer Gnaden Nachtheil, und Schaden sich vergleichen, und an zwölf tausend Gulden benügen lassen, gnädiglich begehrend, daß jetzt allhie den verordneten Steurern Befehl gegeben werde, J. F. G. jetzt ernennte Summa zu bezahlen. J. F. G. sind auch geneigt,

denen, so die vergangen Steuern nicht bezahlt haben, dieselben zu bezahlen zu verschaffen.

Ferrer, daß gemeine Landschaft jetzt allhie zwey und dreyßig verordnen wolle, welche von den acht Personen, und Commissarien zu den Aufschlag in fürfallenden Sachen erfordert werden möchten, in dem bedenken J. F. G. allen übrigen Unkosten abzuschneiden und zufürkommen, und sonderlich, daß sich J. F. G. hievor erbothen haben, und noch erbiethen, die gedachten verordneten Personen, und Commissari zu den Aufschlag, soviel sich deshalben zutragen möcht, zu fürdern, zu schützen, und zu handhaben, und ist deshalb J. F. G. Meynung, wo sich des Aufschlags halben Irrung, oder Beschwerden zutragen wurden, daß solche Irrung und Beschwerung J. F. G. durch die Verordneten angezeigt, darinnen wöllen J. F. G. jederzeit mit Rath der Verordneten gnädig Einsehen und Wendung verschaffen, wo aber die Irrung und Beschwerden dermassen gestalt, daß ferrere Berathschlagung vonnöthen seyn möcht, oder wurd, ist J. F. G. nicht zugegen, seyn auch des gnädigen Erbiethens, daß J. F. G. in diesem Fall die zwey und dreyßig erfordern, und die Nothdurft handeln wöllen; soviel aber die Beschwerung betrifft, haben gemeine Landschaft J. F. G. gnädigs Erbiethen, Gemüth und Neigung hievor verstanden, dabey es J. F. G. nochmalen bleiben lassen, wöllen auch solch Erbiethen und und Bewilligung von Stund an in Vollziehung bringen: und zu einen Ueberfluß sind J. F. G. des Erbiethens, so ferr Jemand, wer der wäre, wider die Lands-

Erklä-

Erklärung und Freyheiten, und dieses J. F. G. Bewilligen beschwert, solche Beschwerung Ihrer fürstl. Gnaden Regimenten anzeigt, wurden alsdann die Regiment, so ohne das zu der Erklärung, und Freyheiten verpflichtet sind, die Billigkeit handeln, erkennen, und schaffen, sollen dabey es auch J. F. G. jederzeit bleiben lassen wöllen.

Und auf all andere Artikel lassens J. F. G. bey vorigen ergangnen Antworten und Schriften, wie sie dann dieselben mit J. F. G. verglichen haben, bestehen, wöllen auch alsdann, und soferr nichts anders von gemeiner Landschaft fürbracht wird, mit derselben J. F. G. Landschaft einen gnädigen Abschied machen.

Diese obgemeldte Schrift hat ein Ausschuß beruhen lassen, und zu aller Verordnung griffen, wie hernach folgen.

Die vom Ausschuß vorgenohmene allgemeine Landschafts-Verordnung.

Alte Rechnung betreffend.

Erstlich sind zu Aufnehmung aller Rechnung gen München, und Landshut mit sondern Befehl verordnet, wie hernach folgt.

Und nachdem hievor in verschienen Landtägen, sonderlich jüngst zu München, etlich Personen aus allen

den gemeiner Landschaft ihrer Verordnung, Einnehmens, und Ausgebens halb, so sie verschiener Jahr von gemeiner Landschaft wegen gethan, Rechnung und Quittierung begehrt, derhalb dann jüngstlich allhie zu Landshut vor gemeiner Landschaft Verordneten ein Rechentag gehalten, aber aus fürfallenden Ursachen, die jetzt allhie gemeiner Landschaft schriftlich fürtragen, und anzeigt sind, nichts fruchtbarlichs noch beschließlichs daselbst gehandelt, noch verricht worden; damit sich aber kein Landmann solcher Rechnung und Quittierung halb beschweren, noch billig beklagen möge, hat gemeine Landschaft ihren jetzt allhie verordneten Commissarien zu München befohlen, deshalb zu gelegner geraumer Zeit wieder einen Rechentag fürzunehmen und auszuschreiben. Darauf sollen unser Verordnete, nämlich im Oberland zu München der Prälat von Biburg, Georg von Haßlang, Hanns Jordan Herzhaimer, und einer von der Stadt zu München, und im Niederland zu Landshut der Prälat von Weltenburg, Jakob von Puechberg, Haymeran Nothhaft, und einer von der Stadt Landshut, in jeder Stadt auf dem Rathhaus unausbleiblich erscheinen, und von allen jenen, die erfordert, auch andern, so sich bey ihnen anzeigen, und Rechnung thun wollen, sie sind beschrieben, und erfordert, oder nicht, Rechnung auf- und annehmen, auch einen jeden dagegen, wie sich seiner Ausrichtung und Handlung nach gebühren wird, anstatt gemeiner Landschaft quittieren, und ob einiger Rest vorhanden sey, denselben alsdann zu gemeiner Landschaft Nothdurft zu gewarten verordnen: ob sich auch Jemand solcher Rechnung

und Ueberantwortung verwidern wurd, dem sollen die Verordnete mögliche Bericht und Anzeigen seiner Handlung thun, auch die Sachen beschwören, und soferr alsdann je nicht anderst seyn will, sollen sie desselben Entschuldigung, Ursach und Anzeigen fleißig aufschreiben lassen, und bey der Kanzley behalten, ob man der konftiger Zeit begehren und nothdürftig wurd, daselbst zu finden, und also dermassen fleissig, und und treulich handeln, auf daß sich Niemand beklagen mög, daß er der Sachen nicht erledigt, und zu Quittierung kommen mög, daraus in konftigen Verordnungen Mangel und Nachtheil entstehen, und erfolgen möchten. Die obbenannten verordneten Aufnehmer der Rechnung sollen auch deshalb weiter einig Rechnung zu thun nicht schuldig, noch einiger Quittierung vonnöthen seyn, es wurd dann insonderheit von gemeiner Landschaft an sie begehrt. Sie sollen auch deshalb ihrer Zehrung, und in all ander Weg ohne Nachtheil und Schaden gehalten werden.

Act. Landshut den 4ten July Ao. 1543.

In den vier Rentamten sind Steurer verordnet.

Münchner Rentamt.

Abt zu Ebersperg.
Jörg von Haßlang.
Seyfrid von Züllnhart.
Wernher von Muggenthal.
Stadt München.
Stadt Ingolstadt.

Lands=

Landshuter Rentamt.

Abt von St. Veit.
Erasm von Seyboltstorf.
Sebastian Maroltinger.
Stadt Landshut.

Straubinger Rentamt.

Abt von Oberaltach.
Christoph von Paulstorf.
Christoph von der Wartt.
Stadt Straubing.

Burghauser Rentamt.

Probst zu Ranshofen.
Jörg von Tannberg.
Jörg Baumgartner.
Stadt Burghausen.

Zu Commissari über die Steuer, und Aufschläg zu München sind verordnet

Herr Wolf von Seyboltstorf, Probst zu München.
Graf Ladislaus vom Hag.
Hanns von Gumppenberg.
Andree Ligsalz.

Item auf die Musterung gen Schärding sind verordnet

Haymeran Nothhaft, und
Hanns Zenger

zuzusehen, und Erfahrung zu nehmen, wieviel ein Monatsold treffen werde auf die drey Fähnl Knecht.

Zu Aufrichtung aller Instruction, und ander nothdurftiger Ausschreiben sind Siegler verordnet

Abt auf dem heil. Berg Andechs.
Wiguläus Zenger.
Jeronimus von Seyboltstorf.
Stadt Ingolstadt, Jörg Schober.

Die acht Verordneten zum Aufschlag.

Abt Johannes zu Fürstenfeld.
Herr Johannes Seyringer, Dechant vom Stift Mospurg.
Herr Christoph von Rain.
Wolf von Mächslrain.
Onofferus von Seyboltstorf.
Pankratz von Freyberg.
Stadt München.
Stadt Landshut.

Die vier Verordneten zu unsern gnädigen Herrn den Fürsten von wegen der Kriegsordnung im Land.

Herr Caspar von Wünzer, Ritter.
Jobst von Perliching, Hauptmann.
Andree von Tannberg.
Hanns Zenger.

Die

Die zween und dreyßig Verordneten.

Prälaten.

Abt von Niederaltach.
Abt von Weyhenstephan.
Abt von Prüfling.
Abt von Farnbach.
Abt zu Biburg.
Abt zu Raithenhaslach.
Probst zu Suben.
Probst zu Au.

Adel.

Herr Johannes von Degenberg, der älter.
Der jung Herr zu Bern, Pfleger zu Schärding.
Herr Johannes von Ehingen, Commenthur zu Blumenthall.
Herr Caspar Wünzer, Ritter.
Gregori von Eglofstain.
Ulrich Pusch.
Stephan von Schmichen.
Christoph von Paulstorf.
Achatz von Layming.
Jakob von Puechberg.
Hanns Christoph von Closen.
Servaci von Seyboltstorf.
Philipp von Preysing.
Wilhelm von Trenbach.
Oswald von Törring.
Jörg Baumgartner.

Stådt und Mårkte.

München.
Landshut.
Jngolstadt.
Straubing.
Landsberg.
Burghausen.
Rosenheim.
Pfarrkirchen.

Darauf ist anheut den 7ten July um 3 Uhr Nachmittag unsern gnädigen Herrn den Fürsten nachfolgende schriftliche Antwort im neuen Bau allhie zu Landshut zugestellt worden durch den Landmarschalln Wiguläusen Zenger allein.

Landschaftliche fünfte Schrift.

Durchleuchtig, hochgebohrne Fürsten, gnädige Herrn! E. F. G. schriftliche Antwort, uns angestern durch Derselben Räthe gnädiglich zugestellt, haben wir unterthäniglich vernohmen, und wöllen E. F. G. die begehrten zwölf tausend Gulden, auch den Monatsold, so sich E. F. G. auf die drey Fähnl Knecht gnädiglich darzuleihen bewilligen, mit sammt den sechsthalbhundert Gulden Laufgeld unterthäniglich entrichten, und aufs fürderlichst,

lichst, so es möglich ist, durch unser Commissarien gegen gebührlicher Quittung derselben Bezahlung verordnen.

Die zween und dreyßig Landleut haben wir unserm hievor gethanen unterthänigen Anzeigen nach angestern aus allen Ständen verordnet, die unser verordnete Commissarien, und acht Landleut zum Aufschlag in beschwerlichen fürfallenden Handlungen mit gnädigen Vorwissen E. F. G. vermög ihrer Instruction zu ihnen erfordern mögen. Wir seynd auch der endlichen guten Hofnung, all Handlungen werden sich dahin zum besten schicken, auf daß man ihr wenig, oder vielleicht gar nicht zu erfordern nothdurftig, und der Unkosten erspart werde.

Daß sich E. F. G. der vielgemeldten Beschwerden halb sie so ganz gnädiglich abzuthun erbiethen, das tragen wir ein unterthänig sonder hochs Wohlgefallen, begehren auch solchs jetzt, und konftiger Zeit um beed E. F. G. in aller Gehorsam zu verdienen.

In E. F. G. gnädigen zugestellten schriftlichen Artikeln, die Landwähren und Gränitzen betreffend, haben wir uns unterthäniglich ersehen, und darinnen nicht sonder Beschwerden, noch Mängel gefunden, wie dann E. F. G. ab hiebey liegender Zettel gnädiglich vernehmen werden, mit unterthäniger gehorsamer Bitt, E. F. G. wöllen gemeiner Landschaft Verordnete aller Sachen halb in gnädigen Befehl, Schutz und Schirm halten, ihnen auch auf ihr unterthänig bittlich Ansuchen mit allen Gnaden zum besten verholfen seyn.

Der-

Dergleichen bitten wir E. F. G. unterthänigs Fleiß, Dieselben E. F. G. wöllen unsern geordneten Commissarien die zween Schadlos-Brief, einen von wegen des Aufschlags, und den andern jetzt fürgenohmener Landsteuer halb, zum fürderlichsten verfertigen, und gnädiglich zustellen lassen. Das wöllen wir abermalen in aller Unterthänigkeit verdienen.

Euer Fürstl. Gnaden rc.

Unterthänig und gehorsame Landschaft aller Ständ in Obern und Niedern Baiern jetzt allhie zu Landshut versammelt.

Es sind auch darauf an obbemeldtem Tag die Fürstl. Räth in den Ausschuß kommen, und sich von wegen der Fürsten der zween und dreyßig verordneten Landleut, daß dieselben durch die Verordneten zum Aufschlag dermassen allein mit J. F. G. Vorwissen sollen erfordert werden, beschwert, mit Anzeigung allerley Ursachen, darauf gnädiglich begehrend, daß gesetzt wurd: daß solch zween und dreyßig Landleut mit J. F. G. gnädigen Bewilligen zu Nothdurft des gedachten Aufschlags erfordert wurden, daran wollten ihnen auch alsdann J. F. G. kein Irrung, noch Verhinderung thun.

Und darauf hat man sie einen verzeichneten Artikel, so in der zum Aufschlag Verordneten Instruction vergriffen, sehen, und hören lassen. Damit sind sie abgeschieden.

Nach solchem haben von Stund an beed unser gnädig Herrn die Fürsten nach Wiguläusen Zenger Marschall, und Jakoben Rosenbusch Kanzler geschickt, daß sie sammt der Instruction, so des Aufschlags halb jüngst zu Ingolstadt aufgericht, und auch jetzt verlesner Verzeichnung zu F. F. G. eigner Person kommen sollen. Das ist zu Stund gehorsamlich beschehen; daselbst haben F. F. G. sammt derselben Räthen gegen der rechten Original-Instruction ein Copi collationiren und ersehen lassen, dergleichen obvermeldten neu vergriffen Artikel, die zween und dreyßig, wie obstehet, betreffend.

Darauf sind die fürstl. Räth von Stund an wieder in den Ausschuß kommen, und hat Doctor Leonhard von Egkh ein lang Red gethan:

„welchermassen sich unser gnädig Herrn die Fürsten jetzt allhie gegen gemeiner F. F. G. getreuen Landschaft mit Abwendung der fürgetragenen Beschwerung so ganz gnädiglich mehr, und höher, weder nie in keiner Landschaft begehrt worden, bewilligt und erbothen haben, welches dann also noch F. F. G. endlichs Fürnehmen, Will, und Meynung wär, auch deshalb F. F. G. gnädig begehren, ein Ausschuß wollt die Erforderung der zween und dreyßig Landleut jetzt allermassen,

wie

wie zu Ingolstadt allein zu Nothdurft des Aufschlags beschehen, auch also in die Instruction einleiben lassen."

Und sind damit aus dem Ausschuß entwichen.

Demnach hat sich der Ausschuß ein kleins unterredt, die fürstl. Räth wieder erfordert, und durch den Landmarschall mündlich ungefährlich diese Meynung anzeigen lassen:

„Nämlich hätt ein Ausschuß sammt gemeiner Landschaft bisher von Anfang dieses Landtags mit unsern gnädigen Herrn den Fürsten ihrem gethanen Begehren nach unterthäniglich gehandelt, und wär fast durchaus in allen Schriften täglich einkommen, daß man die sechshundert tausend Gulden zu Ablösung der Schulden, und durch den angezeigten fürgenohmen Aufschlag, soferr anderst derselbig seinen Fürgang gehaben möcht, auch gemeiner Landschaft ihr jetzt fürgetragen Beschwerung abgethan, und aufgehebt wurden, und sonst nicht, zu bezahlen, von welchem auch ein Ausschuß also nochmalen keineswegs nicht weichen, noch dasselbig begeben wollten, könnten, oder möchten, sondern was bisher gehandelt, beschlossen, und bewilligt wär, dabey wollten sie es ihres Theils bleiben lassen."

Darauf sind die fürstl. Räthe abgeschieden, und kürzlich darnach ist der von Schellenberg Hofmarschall zu München, sammt Herrn Lienharden von Egkh wieder zu einen Ausschuß kommen, mit Anzeigung: wie

unser gnädigen Herrn der Fürsten gnädigs Begehren wär, daß man J. F. G. die Instruction zu Nothdurft des Aufschlags, sich auch haben darinnen zu ersehen, zustellen wollt.

Solches ist von Stund an durch den Ausschuß bewilligt, und unterthäniglich anheut Montag den 9ten July beschehen, und laut dieselbig Instruction wie hernach folgt.

Gemeiner Landschaft in Baiern geordneter Commissarien, und der acht über den Aufschlag Instruction.

Wir von den Prälaten, und Stiften, auch Grafen, Freyen, Ritterschaft, und Adel, sammt Städten und Märkten Bothschaften gemeiner Landschaft in Obern und Niedern Baiern jetzt allhie zu Landshut versammelt bekennen hiemit offentlich für uns, und all unser Nachkommen, nachdem wir auf der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, und Herrn Ludwigen, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern rc. unser gnädigen Herren, und Landsfürsten beschehen Fürtrag, bittlich Ersuchen, und gnädig Begehren J. F. G. beschwerlichen Pfandschaft, und obliegenden schwebenden Schulden, darein J. G. in diesen schweren türkischen Kriegshandlungen von wegen gemeiner

Landschaft zum Theil kommen seyn sollten, Denselben zu unterthänigen Gefallen, und aus keiner Gerechtigkeit uns gehorsamlich unterredet, und J. F. G. als unsern gnädigen Erbherrn, und Landsfürsten zu Ehren, Nutz und Guten, auch ersprießlicher Entschüttung derselben beschwerlichsten J. G. Pfandschaften und Schulden, sonderlich die Schulden, derhalb J. G. Land und Leut verschrieben und verpfändt sind, uns entschlossen und bewilligt haben, sechshundert tausend Gulden Rheinisch in Münz, so weit dieselben reichen werden, und allein von gedachtem Aufschlag, und soferr derselbig seinen Fürgang gewinnen, und haben mag, und sonst nicht, unterthäniglich abzulösen, und nämlich haben wir uns mit hochgedachter unserer gnädigen Herrn der Fürsten gnädigen Bewilligung zu Erlangung einer darzu nothdurftigen Summa Gelds eines gemeinen Aufschlags auf alles Getrank, so in, und durch das gedacht Fürstenthum Baiern geführt, und gebracht wird, vereint, und verglichen, auch aus uns allen Ständen zu Einbringung solches Aufschlags acht Personen vermög nachfolgender unser Instruction verordnet, und verpflicht, wie von Wort zu Wort hernach stehet, und also lautend.

Instruction, was wir von den Prälaten und Stiften, auch Grafen, Freyen, Ritterschaft, und Adel sammt Städten und Märkten Bothschaften gemeiner Landschaft in Obern und Niedern Baiern, jetzt allhie zu Landshut versammelt, den Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen und Vesten, auch Ehrsamen, und Weisen, unsern besondern lieben Herrn und Freunden,

näm=

nämlich Herrn Johannsen Abt zu Fürstenfeld, Herrn Johannsen Seyringer, Dechant der Stift zu Moosburg, Herrn Christophen von Rhain, Wolf von Märlrain zu Märlrain und Wallenburg, Onofferusen von Seyboltstorf zu Pöring, Pankrazen von Freyberg zu Aschach, einem Burger aus dem innern Rath zu München, und einem Burger aus dem innern Rath zu Landshut, von unser, und gemeins Lands Baiern wegen bey der Pflicht, die sie zu Vollziehung dieser Instruction jetzt allhie thun sollen, sammentlich und sonderlich, mit Fleiß zu handeln und zu verrichten befohlen, auch unsern vollmächtigen Gewalt geben haben, und also hiemit wissentlich, wohlbedächtlich in höchster und bester Form geben, folgt hernach:

Erstlich, als sich gemeine Landschaft jetzt allhie aus oberzählten hochwichtigen Ursachen eines gemeinen Aufschlags entschlossen, und bewilligt hat auf all ausländisch Wein, auch wälsch Land- und Brandwein, Muskatel, Malvasier, Raynsl, Wippacher, Rosatzer, und all ander dergleichen süß Wein, auch den Meth, so in, und durch das Fürstenthum, und Land zu Baiern geführt, darin Niemands, weder hochs, oder niederś Stands, sonderlich auch die fürstlichen Hofhaltungen nit ausgeschlossen, noch gefreyt seyn sollen, auf einen jeden Münchner Emer, welcher in dieser Handlung durchaus im Land fürgenohmen, und darauf gerechnet werden, ein Schilling Pfenning schwarzer Münz schlagen, und einbringen lassen wöllen. Dergleichen soll auf den baierischen Landwein im Land zehen Pfenning, und den, so aus dem Land geführt, fünfzehen Pfenning,

ning, auch auf alles Bier, so in, und aus gedachtem Fürstenthum geführt, zween Kreuzer obgedächter Währung, und alles nach Münchner Emer zu rechnen, gelegt, bezahlt, und durch unser sonder verordnet Personen eingebracht werden; von welcher Fuhr Wein, Meth, oder Bier auch solcher Aufschlag einmal entricht, und bezahlt wird, der soll fortan in keinerley Weg weiter beschwert, sonder deshalb genugsamlich Pollit und Paßporten, ohne Entgelt, ferrer allerdings unangelangt zu bleiben, gegeben werden. Und hierauf sollen die obbenannten unser acht Verordnet mit sammt unsern verordneten Commissarien zu München berathschlagen, Weg und Ordnung mit allem Fleiß, und zum besten bedenken, und fürnehmen, damit obgedachter Aufschlag zum allerfürderlichsten allerding in das Werk gezogen, und bracht werde; auch die acht Landleut ihr Handlung also ohn einigen Verzug anfahen, allenthalben die Gränitzen der Ort, allda der gedacht Aufschlag einbracht soll werden, und nämlich itzt im Anfang dieß Jahrs sammentlich mit einander bereiten, und ob sie in Erfahrung befunden, daß fürträglicher, und fürderlicher wär, sich in solchem Umreiten zum halben Theil zu theilen, damit jedlicher Theil in Handlung stund, und dieselben zum fürderlichsten verrichten möchten, will gemeine Landschaft in der acht Verordneten Rath und Gutbedunken hiemit gestellt haben. Sie sollen auch die Personen zu Einbringung desselben Aufschlags, die eines Vermögens, ehrbaren Wandels, Trauen und Glaubens sind, eines jeden Orts mit allem Fleiß nach möglicher guter Erfahrung aufnehmen, und mit aller nothdurftiger Bericht der

Sachen

Sachen bestellen, verpflichten, und ihnen, auch einem jeden nach Gelegenheit seiner Bemühung und Ausrichtung ein ziemliche Besoldung, oder Verehrung geben. Die acht Verordneten mögen sich auch ihrer Nothdurft, und Gelegenheit nach wohl zusammen beschreiben, und sammentlich mit einander die Nothdurft handeln.

Ob aber durch hochgenannt unser gnädig Fürsten, und Herrn gemeiner Landschaft ihr jetzt hie eingelegt Beschwerden, sonderlich auch mit Ausschickung, und Befehle an J. F. G. Regiment ihrem gnädigen Bewilligen und Erbiethen nach, mit endlicher Vollziehung und Handhabung nicht abgethan, und aufgehebt wurden, so sollen unser Commissari, auch die acht Verordneten kein Geld ausgeben, noch einige Ablosung thun, es seyn dann davor die obgedachten eingelegten Beschwerden, sonderlich die neuen Wildfuhren, abgethan, auch denen vom Adel, und Burgern in den Hauptstädten von Geschlechten, auch in andern Städten, da sie es bisher im Gebrauch gehabt, ihr fürgetragen Beschwerden des klein anzeigten Waydwerks, und Voglwayd halb, daran ihnen bisher an viel Orten gemeiner Landserklärung zugegen Irrung und Verboth geschehen, abgewendt.

Es sollen auch all Einnehmer gedachten Aufschlags an den Gränitzen, und im Land der Nothdurft nach geordnet, gesetzt und verpflicht werden, das erst Jahr von mehrers Fleiß und Richtigkeit wegen zu halben Jahren, oder nach der acht Geordneten Gutbedunken Rechnung zu thun, dergestalt, daß sich

die obbenannten acht verordneten Personen Rechentäg vergleichen, und all geordnete Einnehmer im Oberland gen München, und die im Niederland gen Landshut beschreiben, erfordern, und von einem jeden Rechnung und Bezahlung gegen gebührlicher Quittung auf- und annehmen; sollen auch alsbald daselbst möglichst Fleiß handeln, und Einsehung thun, sich aller Mängel, Gebrechen, und was solchem Aufschlag zugegen, verhinderlich, Nachtheil, oder Abbruch reichen, und kommen möcht, zu erfahren, dieselben zu bessern, abzustellen, und Wendung zu thun. Es soll auch solche fleissige Handlung nit allein in etlichen Rechnungen, oder das erst Jahr, sonder in allen Rechnungen, dieweil dieser Aufschlag währet, also gebraucht und gehalten werden.

Was, und wie viel auch Gelds allzeit gefallen wird, das soll durch die acht Verordneten in beyden Hauptstädten, und nämlich das im Oberland zu München, und das im Niederland zu Landshut in Verwahrung gelegt werden.

Und so einige Ablosung zu thun fürgenohmen wirdet, dieselbig soll alsdann durch die vermeldten Commissari, und acht verordnet Landleut sammentlich mit einander beschehen, und gethan werden.

Und nachdem unmöglich jetzt hierinnen alle fürfallend Sachen und Nothdurft zu bedenken, und fürzunehmen, deshalb ist unser Befehl und Meynung, was unsern acht verordneten Personen in dieser Handlung, allweil solcher Aufschlag und ihr Verwaltung währet, Irrung, Beschwerung, oder was anders, wie

sich

sich das zutragen kunnt, oder Namen haben möcht, begegnen, darinnen sollen sie jederzeit mit unsern obgedachten Commissarien, jedoch dieser unser jetzt allhie beschehen Bewilligung nit zuwider, der Nothdurft nach handeln und beschließen.

Solch unser acht Verordnet sollen auch ihrer selbst Nothdurft nach zu Ausgang eines jeden Jahrs den verordneten Commissarien auf ein bestimmten Tag, so ihnen deshalb durch die Commissari ernennt wird, aller Sachen Bericht, Anzeigen, und gegen gebührlicher Quittung Rechnung, und alles Gelds Ueberantwortung thun, damit sich solches Lasts halb kein Verordneter Läng der Zeit halb beschweren, noch beklagen möge.

All unser verordnet Commissari, auch die Acht, und all ihr Nachkommen sollen von solchem Geld bey ihren gethanen Eidspflichten Niemand, er sey hochs, oder nieders Stands, auch durch keinerley Ursachen, oder Bewegungen willen, wie sich die begeben konnten, oder fürfallen möchten, weder wenig, noch viel, gar nichts geben, leihen, noch fürstrecken, sonder allein diesem obgedachten Werk und Handlung, vermög unser jetzt hie beschehen Bewilligung, damit gewärtig seyn, und wie sich gebührt, Ausrichtung thun.

Sobald auch solche Ablosung und Bezahlung der obgedachten sechshundert tausend Gulden, wie obstehet, gar verricht, und bezahlt sind, so ist vielgedachter Aufschlag von Stund auch allerdings gefallen, hin und ab, also, und dergestalt, daß unser Commissari sammt

den acht Verordneten ferrer bey ihren Pflichten, Ehren, und Treuen hierinnen weiter nichts fürnehmen, noch handeln sollen, wie dann solches der fürstlich Schadslosbrief und gemeiner Landschaft Bewilligung mitbringt, und lauter Anzeigen ist.

Was auch die obgemeldten unser Commissari sammt den acht Verordneten also mit Bezahlung, Ablosung der Hauptsumma, und jetzlicher desselben Jahrs Verzinsung, die auch in die Hauptsumma gerechnet soll werden, und sonst in all ander Weg handeln, thun, und verrichten werden, das sollen sie alles fleißig beschreiben, und damit sich auch die Commissari ihrer Rechnung Läng der Zeit halben, so sich zutragen möcht, nicht zu beschweren, so haben wir jetzt allhie aus uns allen Ständen vier Personen, nämlich Herrn Casparn Abt zu Benedictbeuern, Stephan von Schmichen zu Öttling und Wackerstein, Achatz von Layming zu Tegernbach und Aheim, und Jörg Schober, Burger des innern Raths zu Ingolstadt verordnet, Befehl und Gewalt geben, denselben sollen sie alle Jahr gegen gebührlicher Quittung Anzeigen und Rechnung thun; wo aber solche Rechnung durch die Commissari über gebührliche Zeit verzogen wurde, so soll ihnen alsdann durch die jetztgemeldten vier verordneten Aufnehmer der Rechnung selbst ein Rechentag ernennt und zugeschrieben werden.

Nach solcher Rechnung soll auch durch die verordneten Commissari unsern gnädigen Herrn den Fürsten aller Sachen Gelegenheit Summarie münd-

lich,

lich, wie dann Ihren fürstl. Gnaden bewilligt, Anzeigung gethan werden.

Dergleichen sollen die Commissari auf gemeiner Landschaft, und derselben Ausschuß Begehren solch Anzeigen, Rechnung und Ueberantwortung zu thun auch schuldig und pflichtig seyn.

Und ob sich begeben, daß aus den Commissarien, auch den Achten zum Aufschlag, desgleichen aus den acht Landleuten, die von den Ständen zu Aufrichtung der neuen Polizey-Ordnung fürgenohmen und erwählt seyn, sammt den zween und dreyßig Landleuten, so jetzt allhie verordnet worden, ein, oder mehr Person mit Tod abgiengen, oder sonst der Sachen Leibsnoth, oder anderer ehehafter Ursachen halben nit nachkommen möchten, das offentlich wäre, so sollen die gedachten Commissari mit sammt den acht Landleuten über den Aufschlag sammentlich, als oft es noth geschieht, ander aus desselben Stand aus dem Ober- und Niederland, wie sich gebührt, wieder darzu verordnen und verpflichten.

Welche Person auch also erwählt, und zu der Sachen fürgenohmen, beschrieben, und erfordert wirdet, die soll solches alles ohne alle Widerred und Auszug bey den Pflichten, damit sie unsern gnädigen Herrn den Fürsten, und gemeiner J. F. G. Landschaft verwandt, und zugethan ist, anzunehmen schuldig und pflichtig seyn.

Die acht Verordneten mögen, und sollen auch allzeit ihrer Gelegenheit und Nothdurft nach zu dieser Handlung geschickt, und taugliche Schreiber bestellen und aufnehmen, und mit billiger Besoldung ihres Gutbedunkens versehen.

Dieweil auch zu besorgen, daß sich diese Handlung des Aufschlags auf etliche Jahr erstrecken möcht, derhalb die obbenannten unser Commissari, auch die acht verordneten Personen viel Mühe, Sorg und Arbeit haben, auch deshalb ihr selbst Nothdurft verlassen und versaumen müssen, ist ziemlich, und billig, daß sie hierinnen ohne Nachtheil und Schaden gehalten werden. Darum lassen wir solchen unsern Verordneten zum Aufschlag hiemit zu, nämlich daß den Commissarien für ihr Bemühung, und Deputat jährlich einem jeden hundert Cronen sollen gegeben, und bezahlt werden. Wo aber ein Commissari auch über Land ziehen wirdet, demselben soll auch wie andern das Deputat der zweyer Gulden verfolgen, und geben werden, und den acht Landleuten soll einem jeden ein Tag, so er in Handlung seyn wird, er hab viel oder wenig Pferd, zween Gulden Rheinisch in Münz für Zehrung, und darzu einem jeden aus den Achten, dieweil solcher Aufschlag währet, für sein Bemühung, und Versaumnuß jährlich zu einer Ergözlichkeit und Ehrung einhundert Gulden Rheinisch gegeben und bezahlt werden. Dergleichen sollen den zween und dreyßig Landleuten, sammt den zweyen, so zu der Musterung verordnet, so sie erfordert, auch das Deputat, es hab einer viel oder wenig Pferd, ein Tag zween Gulden gegeben werden.

Und

Und ob sich begeben wurde, daß in dieser Handlung des Aufschlags merklich und hochwichtige Sachen fürfiellen, die unserer gnädigen Herrn der Fürsten, auch gemeiner Landschaft jetzt hie beschehen Bewilligung und aufgerichten Instruction zuwider seyn, die auch unsern Commissarien und acht Verordneten, sammentlich, oder sonderlich, zu erledigen hoch beschwerlich seyn wurden; so befehlen wir demnach hiemit unsern obbenannten Commissarien, und acht verordneten Landleuten, daß sie sammentlich unser gnädig Fürsten und Herrn anstatt gemeiner Landschaft unterthäniglich darinnen ersuchen, und bitten sollen, dieselben Beschwerden gnädiglich abzuwenden.

Sie die Commissari und acht Verordneten mögen auch alsdann die zween und dreyßig Landleut, so wir jetzt allhie aus allen Ständen verordnet haben, in solchen beschwerlichen fürfallenden Handlungen, den Aufschlag betreffend, mit gnädigem Vorwissen unserer gnädigen Herrn der Fürsten wohl zu ihnen erfordern, an welcher Erforderung ihnen auch die hochgedachten unser gnädig Herrn die Fürsten, jetzt allhie beschehener Bewilligung nach, kein Irrung noch Verhinderung thun sollen. Des wöllen wir uns also endlich versehen, und gänzlich verlassen. Ohn Geferde. Zu Urkund haben wir aus uns gemeiner Landschaft vier Personen verordnet, nämlich Herrn Lienharden Abt auf dem heiligen Berg Andechs, Wiguläusen Zenger zum Adlmanstein, Jeronimusen von Seyboltstorf zur Schenkenau, und Jörgen Schober, des innern Raths zu Ingolstadt, daß sie ihre Insiegel hieran gehangen

haben, darunter wir uns gemeine Landschaft von allen Ständen verbinden und verpflichten, allermassen als ob unser jeder insonderheit sein Insiegel angehängt hätt. Geschehen zu Landshut den sechsten Tag Monats July, von Christi unsers Seeligmachers Geburt tausend fünfhundert und im drey und vierzigsten Jahr.

Auf solches haben wir zu unsern und gemeines Lands Baiern Commissarien sammentlich verordnet die Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten, Ehrsamen, und Weisen, unser sonder lieb Herrn und Freund, nämlich Herrn Wolfen von Seyboltstorf zur Schenkenau Probst zu München, Herrn Ladislausen Grafen zum Hag, Hannsen von Gumppenberg zu Pötmeßen, Erblandmarschalln in Obern Baiern, und Andree Ligsalzen, Burger des innern Raths zu München, und verordnen die auch also hiemit wissentlich und wohlbedächtlich. wie dann in obgedachter der acht Landleut Instruction lauter gemeldt und vergriffen ist.

Und wiewohl in obgedachter acht Verordneter Instruction eingeleibt, gesetzt und geordnet ist, welchermassen nach Bezahlung der sechshundert tausend Gulden obbenannter Aufschlag auch zu Stund gefallen, hin- und ab seyn soll, nichts minder dieweil solcher Last gemeinem Land sogar hochwichtig, schwer und groß ist, befehlen wir hiemit abermalen den viel gemeldten unsern Commissarien, und acht Verordneten bey ihren Pflichten, Ehren und Treuen, daß sie zu Stund nach obgedachter Erledigung und Bezahlung der sechs-

hundert

hundert tausend Gulden solchen Aufschlag, sammt aller derselben Verordnung und Unterhalt fallen, hin- und ab seyn lassen, und sich in solchem weiter nichts zu unterfahen, noch deshalben mehrere Handlung fürnehmen noch pflegen.

Ob ihnen auch darinnen einige widerwärtige Handlung oder Beschwerung begegnen wurde, sollen sie vermög des Beschluß-Artikels, in obgedachter Instruction vergriffen, mit Erforderung der zween und dreyßig Landleut, die jetzt allhie verordnet, weiter zum besten unterthänig Handlung bedenken und fürnehmen, als wir ihnen solches alles auf ihr Pflicht, und in sonder hohen Wohlvertrauen zum allerbesten zu handeln, und zu verrichten befohlen haben wollen.

Und nachdem wir auch jetzt allhie auf Anzeigen, und mit gnädigen Bewilligen hochgedachter beeder unser gnädigen Herrn der Fürsten zu merklicher unvermeidlicher Nothdurft fürfallender Hilf wider den Türken ein gemeine Landsteuer auf acht Pfenning beschlossen, fürgenohmen, auch Steurer in den vier Rentamten, dieselbig Steuer einzubringen, verordnet haben; darauf befehlen wir hiemit solchen obbenannten Commissarien, daß sie ob solcher unser Landsteuer und aller derselben Ordnung und Gebrauch, auch ob den verordneten Steurern zum besten halten, handeln und nothdürftige Ausrichtung thun sollen, sonderlich jetzt von allen Steurern ihr einbringend Steuer-Geld zu der Nothdurft erfordern, auch Rechnung und Ueberantwortung, Bücher, Register, und Geld gegen gebühr-

bührlicher Quittung von ihnen annehmen, und in Verwahrung behalten, auch unsern gnädigen Herrn den Fürsten die jetzt hie bewilligten zwölf tausend Gulden sammt einem Monatsold auf die drey Fähnl Knecht, so gemustert werden, auch die sechsthalbhundert Gulden Laufgeld zum fürderlichsten bezahlen, oder durch die Steurer solches zu geschehen befehlen; dergleichen die andern zween Monatsold auf die benannten drey Fähnl Knecht auch abrichten. Und insonderheit sollen sie verfügen, und darob seyn, daß den zweyen Ständen von Prälaten, Städten und Märkten, ihr jüngst dargeliehen Geld wieder entricht, und bezahlt werd. Und was dann weiter an gedachtem Steuergeld für Ueberschuß bleiben wirdet, das sollen unser Commissari zum höchsten und besten in Verwahrung behalten, dergestalt, ob sich über kurz, oder lang wieder ein gemeine Reichshilf zutragen und bewilligt wurd, oder unser gnädig Fürsten und Herrn Röm. Königl. Majest. auf Derselben freundlich und bittlich Ersuchen in sonder hohen Obliegen wieder den Türken abermalen ein Hilf mit Kriegsvolk hinabzuschicken bewilligen, und zusagen wurden, so sollen alsbald unser Commissari Haymeran Nothhaften, und Hannsen Zenger, die wir jetzt allhie darzu fürgenohmen und verordnet haben, beschreiben, und allermassen, wie jetzt der drey Fähnl Knecht halben beschehen, zu der Musterung desselben Kriegsvolks verordnen, daß sie neben unserer gnädigen Herrn der Fürsten Musterherrn sehen, und aller Sachen gute Erfahrung schriftlich und mündlich nehmen, was, und wie viel auf dasselbig Kriegsvolk ein Monat laufen und bezahlt werden muß; das sollen alsdann

dann dieselben unser zween Verordnet den Commissarien, sich mit aller Ausgab darnach zu richten, glaubwürdig zu wissen thun. Ob auch der gedacht Nothhaft, und Zenger ihr einer, oder sie beed derselben Zeit nit vorhanden, oder solcher Verordnung nit nachkommen möchten, so geben wir hiemit benannten Commissarien Befehl und Gewalt, daß sie einen oder zween an ihr Statt vom Adel zu Verrichtung obgedachter Handlung verordnen: und solches soll für und für, dieweil das Steuergeld währet, also gehalten und vollzogen werden, auch sie die Commissari sollen allzeit zum besten dahin bedacht seyn, und fleißig handeln, damit solch Steuergeld nicht zu Hauffen, oder anderer Gestalt, weder obstehet, ausgeben werd, auch allzeit ihrer Ausgab schriftlich Urkund nehmen, dieselben in ihrer geordneten Rechnung unsern Verordneten, wie sich gebührt, haben fürzuzeigen.

Dergleichen befehlen wir gedachten Commissarien, daß sie Wolfen von Märlrain von dem ersten Steuergeld, so gefallen wird, der sechstausend Gulden, die er gemeiner Landschaft jetzt allhie zu obliegender Nothdurft der drey Fähnl Knecht, Musterung und Bezahlung des ersten Fähnl Knechts fürgestreckt, und geliehen hat, ehrbarlich, vermög seiner von uns habenden Verschreibung, wieder bezahlen, und die jetzt gedacht Schuldverschreibung also wieder von ihme erledigen, und in ihrer Rechnung an baar Geld statt, wie sich gebührt, überantworten sollen.

Und nachdem wir jetzt allhie zu Aufnehmung der alten Rechnung im Ober- und Niederland sonder Personen

sonen verordnet haben, ist darauf unser Meinung, daß sie denselben unsern Geordneten aller Nothdurft nach Instruction, wie, und was Gestalt solche Rechnung aufzunehmen, auch die Quittirung beschehen, und die Rest zu gemeiner Landschaft Nothdurft zu gewarten verordnet sollen werden, aufrichten und zustellen. Sie die Commissari sollen auch alsdann zu gelegner Zeit solche Rechentäg gen München und Landshut fürnehmen, und zeitlich allen Verordneten, und denjenigen, so Rechnung thun sollen, ausschreiben, damit sich Kürz der Zeit halb keiner entschuldigen mög, noch deshalb einige Verhinderung beschehe. Was ihnen auch durch Jakob Rosenbusch, gemeiner Landschaft Kanzler, für Schadlos- und ander Brief und Schriften zugestellt wirdet, die sollen sie gegen gebührliche Quittung von ihme empfangen, und alsdann unter die Ständ austheilen, hinterlegen, und in gute Verwahrung zu bringen verordnen. Auch sollen die benannten Commissari mit sammt Jakoben Rosenbusch Kanzler sondern Fleiß fürkehren, sich aller Landsfreyheit, wo dieselben liegen, zu suchen, und zu finden seyn, sammt jüngst aufgerichter Handvest, Erfahrung und Verzeichnuß zu thun, und solches in nächster Landschaft einem Ausschuß offentlich anzuzeigen, ferrer die Nothdurft darauf wissen zu handeln.

Und ob einige Person aus den Steurern Tods abgieng, oder sonsten der Sachen nicht vorseyn möcht, sollen die gedachten Commissari mit sammt den dreyen Steurern desselben Rentamts ein andere Person, als oft es Noth beschieht, aus des Abgangnen Stand

wieder

wieder zu einen Steurer verordnen und verpflichten, und alles anders handeln und verrichten, wie sie in solcher Verwaltung und Ausrichtung zu thun schuldig, und damit sie auch solcher Handlung und beschwerlichen Burden wieder erledigt werden mögen, sollen sie nach Verrichtung dieser Sachen den vier obbenannten geordneten Landleuten, darauf sie des Aufschlags halben mit ihrer Rechnung beschieden, diese Steuer-Rechnung gegen gebührlicher Quittung auch thun. Alles getreulich ungefährlich. Zu Urkund haben wir aus uns gemeiner Landschaft die obbenannten vier Personen verordnet, nämlich Herrn Leonharden Abt aufm heiligen Berg Andechs, Wiguläusen Zenger zum Adlmanstein, Jeronimusen von Seyboltstorf zur Schenkenau, und Jörgen Schober, Burger des innern Raths zu Ingolstadt, daß sie ihre Insiegel hieran auch gehangen haben, darunter wir uns gemeine Landschaft von allen Ständen verbinden, und verpflichten allermassen, als ob unser jeder insonderheit sein eigen Insiegel angehängt hätte. Geschehen zu Landshut den sechsten Tag Monats July von Christi unsers Seeligmachers Geburt tausend fünfhundert und im drey und vierzigsten Jahre.

Darauf haben unser gnädige Herrn die Fürsten anheut Montag Fruh um die 9te Stund einen ganzen Ausschuß zu F. F. G. in dem neuen Bau allhie zu Landshut erfordert, und ist durch unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelm mündlich in Beyseyn Herzogs Ludwigs und aller Räthe ungefährlich dieß Anzeigen beschehen.

Herzogs Wilhelm mündliche Erklärung und Begehren an den Ausschuß für sich selbst, und im Namen seines Bruders nach genohmener Einsicht der Aufschlags-Instruction.

Mein Bruder, und Ich haben Uns in euer zugestellten Instruction ersehen, und euch darauf ganz gnädiger guter Meinung zu Uns erfordert, auf daß Wir all Sachen erledigen, und zu fürderlichen Beschluß kommen möchten, und nämlich, so tragt ihr gut Wissen, welcher massen Uns gemeine Landschaft jüngst zu Ingolstadt des vorhabenden Kaufs um die drey Städt Bezahlung und Ausrichtung zu thun zugesagt, welchen Kauf Wir jetzt allhie auf euer unterthänig Bitt und Erbiethen begeben. Sollt dann nun der gedacht Aufschlag, wie Wir dann aus beweglichen fürgefallen Ursachen besorgen, seinen Fürgang nicht haben mögen, wollten mein Bruder, und Ich gern wissen, und bericht seyn, wo solcher Mangel fürfallen wurde, wie und was Gestalt Uns gemeine Landschaft des Kaufs halb, den Wir, wie obstehet, auf ihr Bitt und Erbiethen jetzt allhie begeben, Ergözlichkeit thun, mit gnädiger Begehr, ein Ausschuß sammt gemeiner Landschaft wollten sich deshalb jetzt entschliessen, und F. F. G. obliegender Nothdurft nach unterthänig Bericht und Anzeigen thun.

Ferrer haben Wir euch der fürgetragen Beschwerden halb nun vielfältig Antwort, Bewilligung und solch Erbiethen gethan, daraus ihr Unser fürstlich Gemüth und Vorhaben wohl verstanden, daß Wir dieselben Beschwerden mit mehrern Gnaden, weder euer Begehren gestanden, und darauf ihr Uns unterthäniglichen Dank gesagt habt, abthun wöllen mit solcher Fürsehung, und ernstlichen Befehlen an alle Unsere Regiment, daß kein Zweifel sey, so viel derselben wider gemeine Lands-Erklärung befunden, daß sie zu Stund abgethan werden sollen; welcher auch füran über dieselbig Erklärung beschwert, und solchs an Unser fürstlichs Regiment bringt, dem soll auch gnädige Wendung gethan werden, dabey Wirs auch also gnädiglich bleiben lassen.

Dann von wegen der Wildfuhren bedenken Wir, ihr vermeint die drey angezeigten Landgericht mit dem kleinen Wildbahn; haben Wir euch hievor mit Gnaden zugesagt, ist auch noch Unser endlich Meinung, daß Wir dieselben Beschwerungen nicht allein in den dreyen, sonder auch allen andern Unsern Landgerichten, darinnen der Mängel erfunden, gnädiglich wenden, und von Stund an Abschaffung verfügen, und thun wöllen, des gnädigen und endlichen Versehens, ihr werdet Uns dabey lassen, und darüber weiter nicht anlangen.

Demnach hat sich gemeine Landschaft wieder einer schriftlichen Antwort entschlossen, wie hernach folgt.

Gem. Landschaft schriftliche Antwort auf Herzog Ludwigs Begehren, oder derselben 6te Schrift.

Durchleuchtig, Hochgebohrn Fürsten, gnädige Herrn! E. F. G. angestern mündlich Anzeigen und Begehren, ob der jetzt allhie beschlossen Aufschlag, wie dann E. F. G. etlichen treflichen Ursachen nach besorgen, seinen Fürgang je nicht haben, noch gewinnen möcht, wie, und was Gestalt gemeine Landschaft E. F. G. hievor bewilligter, und jetzt allhie abgetretner Kaufsumma wieder Ergötzen und Erstatten thun wöllen, das alles haben wir nach Längs mehrers Innhalts in unterthäniger Gehorsam vernohmen, und können uns je über solche jetzt allhie von gemeiner Landschaft beschehne unterthänige Bewilligung des beschlossenen Aufschlags und bewilligten Landsteuer aus viel hochwichtigen Ursachen dieser Zeit in einigerley ander Weg keiner weitern Hilfe, noch Mittel nicht bedenken, noch fürnehmen, insonder dieweil solchs alles erstlich zu Ingolstadt, und jezt allhie mit gemeiner Landschaft treflichen Rath, Wissen und Willen gehandelt, und beschlossen worden, welcher Landschaft schon der mehrer Theil allhie verritten, derhalb uns solcher Gestalt weiter einzulassen nicht gebührlich. Bitten darauf E. F. G. in aller Unterthänigkeit, E. F. G. wöllen all Sachen bey E. F. G. gnädigem Zusagen und Erbiethen, auch unser darauf gefolgten gehorsamen unterthänigen Bewilli-

gung

gung des Aufschlags, und Landsteuer, wie dann beschlossen, und uns zu verändern ungebührlich, gnädiglich bleiben, und also gedachten Aufschlag in sein Kraft, Wirkung und Ordnung mit Gnaden kommen lassen: verhoffen wir je, obgleich derselbig Aufschlag an etlichen Orten durch unser Verordnet mit gnädiger Hilf E. F. G. gemildert, in leidlicher und träglicher Weg gestellt, er därf darum nicht gar abgethan, noch aufgehebt, sonder mög nichts minder stattlich, und wohl in dem viel mehrern erhalten werden. Sofern sich aber in der Handlung befinden, daß dieser Aufschlag je nicht leidlich seyn wurde, sonder wieder abgethan müßt werden, wissen, und mögen E. F. G. alsdann derselben Gelegenheit und Nothdurft nach mit ihrer getreuen unterthänigen Landschaft wohl weiter handeln.

Die angezeigten zween und dreyßig Landleut betreffend, ist der Artikel dahin gestellt, daß dieselben durch unser Commissari, und acht verordnet Landleut in beschwerlichen fürfallenden Handlungen des Aufschlags mit gnädigem Vorwissen E. F. G. erfordert mögen werden, wie dann der Artikel deshalb gestellt weiter vermag.

Dann von wegen vielermeldten Beschwerden, sonderlich des Wildbahns halben, lassen Wirs bey Euer Fürstl. Gnaden mündlich- und schriftlichen gnädigen Zusagen, und Erbiethen unterthäniglich bleiben, und zweifeln gar nicht, E. F. G. werden dieselben Beschwerden also und viel gnädiglicher, weder begehrt worden, der obliegenden Nothdurft nach mit Gnaden beden-

bedenken, und abzuthun wissen, auch die Sachen gnädiglich zum Besten dahin fürdern, damit wir ab dem Unkosten wieder mit Gnaden anheims kommen mögen. Das begehren wir allzeit unterthäniglich zu verdienen.

Euer Fürstl. Gnaden ꝛc.

Unterthänige gehorsame Landschaft aller Ständ in Obern und Niedern Baiern jetzt allhie zu Landshut versammelt.

Und als diese obgedachte Schrift unsern gnädigen Herrn den Fürsten im neuen Bau durch acht Verordnete aus den Ständen, auch Wiguläusen Zenger, und Jakoben Rosenbusch geantwortet, haben J. F. G. vermeldten Gesandten nach einem klein gehabten Bedacht durch Herrn Leonharden von Egkh mündlich beschehen ungefährlich diese Meinung fürhalten lassen.

Der Fürsten Gegenantwort, den Abgeordneten der Landschaft durch Hrn. von Egkh mündlich eröffnet.

Unser gnädige Fürsten und Herren hie zugegen haben gemeiner Landschaft jetzt gegebene unterthänige Antwort vernohmen; und dieweil je offentlich, daß der

jüngst

jüngst zu Ingolstadt beschlossen Aufschlag der anstossenden Ausländer, auch ander Beschwerung halb dermassen nicht erhalten, noch in das Werk gebracht mag werden, und obgleich derselb seinen Fürgang erreichen, daß er dannoch unsern gnädigen Herrn und gemeinem Lande mehr zu Nachtheil, Schaden und Verderben, weder zu Nutz und Guten kommen wird: und dieweil dann unser gnädig Herrn jetzt gemeiner Landschaft allhie auf ihr sonder unterthänig und hoch Bitten, und Erbiethen, derselben zu sonder gnädigen Willen und Gefallen, den vorhabenden Kauf abgestellt, und sich desselben begeben, neben sonder gnädiger Bewilligung und Erbiethen, gemeinem Land in ihr Beschwerden zu sehen, dieselben ganz gnädiglich zu wenden, und abzustellen, sey dem allen nach unser gnädigen Herrn der Fürsten gnädigs und bittliches Ersuchen und Begehren: gemeine Landschaft wölle sich jetzt unterreden und vergleichen, und J. F. G. in zweyen den nächst erscheinenden Jahren dreyhundert tausend Gulden bezahlen, und darzu den Aufschlag im Land, der bey Männiglich erhalten, so lang fürnehmen und gebrauchen, bis die andern dreyhundert tausend Gulden J. F. G. auch entricht und bezahlt werden. Solches begehren J. F. G. gegen einen Ausschuß und gemeiner Landschaft in allen Gnaden zu erkennen und unvergessen zu bleiben.

Solches haben die Verordneten durch den Herrn Marschall gemeinem Ausschuß auch mündlich lassen

für-

fürtragen, die sich der Sachen hoch beschwert, und verwundert haben, daß über soviel lang beschehene Handlung und Beschluß, darauf der mehrer Theil von der Landschaft verritten, allererst ein solch neu beschwerlich Begehren fürgenohmen, und beschehen soll, und sich darauf nachfolgender schriftlichen Antwort entschlossen.

Der Landschaft weitere schriftliche Erinnerung hierauf, oder derselben siebente Schrift.

Durchleuchtig Hochgebohrn Fürsten, gnädige Herrn! Wir haben angestern abermalen E. F. G. gnädig, und mündlich Begehren von wegen der dreyhundert tausend Gulden aufzubringen sammt Fürnehmung des Aufschlags im Land zu Bezahlung der andern dreyhundert tausend Gulden unterthäniglich vernohmen, uns auch darauf als die getreuen Unterthanen höchstes Fleiß unterredt, berathschlagt, und bey uns keineswegs nicht finden, noch gedenken mögen, daß wir über jetzt allhie von gemeiner Landschaft beschehne unterthänige Bewilligung des entschlossen Aufschlags, und bewilligten Landsteuer aus jüngsten hochwichtigen anzeigten, auch noch vielmehr treflichen und beschwerlichen Ursachen dieser Zeit in einigerley ander Weg keiner weitern Hilf, noch Mittel uns begeben, noch einlassen können. E. F. G. haben sich auch gnädiglich

lich zu erinnern, daß gedachter Aufschlag, und die Bezahlung davon je nicht anderst bewilligt worden, dann soferr derselbig Aufschlag seinen Fürgang haben, und gewinnen mög, außer des wär den Ständen sammt gemeinem Land ein solche überschwengliche Burd in ander Weg auf sich zu nehmen verderblich untråglich, und ander obliegenden Beschwerden nach fast unmöglich gewesen. Dieweil dann auch die jetzt allhie bewilligt treflich Landsteuer, sammt dem beschlossen Aufschlag der Nothdurft nach von Stund an fürgenohmen, zudem was aus jetzt konftigem Reichstag E. F. G. und Derselben Land und Leut ferrer für Hilf, und Burden aufgeladen, und erfolgen möchten, das alles haben und mögen E. F. G. mehr, weder wir, gnådiglich zu bedenken, und sodann daß nicht allein all Stånd, sonder auch fast all Unterthanen in E. F. G. Fürstenthum, und Lande durch die vielfåltigen Hilfen und Steuern hart, und beschwerlich erseigert, und in Abnehmen kommen. Bitten wir hierauf, E. F. G. wöllen nochmalen alle Handlung bey E. F. G. und gemeiner Landschaft jetzt allhie gemachten gnådigen und unterthånigen Beschluß, den E. F. G. gnådiglich angenohmen, und deshalb unser angestern schriftlichen und mündlichen gehorsamen Antwort, die uns je aus ermeldten, und mehr Ursachen zu veråndern nicht gebührt, gnådiglich bleiben lassen, und uns mit Gnaden allerley Obliegen, und Nothdurft nach wieder anheims erlauben, sonderlich auf daß die obbenannt bewilligt Steuer eilend fürgenohmen, und andere unvermeidliche Nothdurft

mög gehandelt, und verricht werden. Thun uns hiemit E. F. G. in aller Unterthänigkeit befehlen.

Ew. Fürstl. Gnaden ꝛc.

Unterthänige, und gehorsame Landschaft aller Ständ in Obern, und Niedern Baiern jetzt allhie zu Landshut versammelt.

Und als obvermeldte Antwort unserm gnädigen Herrn Herzog Ludwig, nachdem unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm zu Röm. Kaiserl. Majestät eilend verruckt, anheut Mittichen Fruhe durch die hernach benannten Verordneten im neuen Bau zugestellt, ist ihnen durch Sr. F. G. zu Antwort gefallen: der Ausschuß soll um zwoo Uhr Nachmittag wieder beyeinander seyn, wollten Se. F. G. ferrer Antwort geben.

Und sind das die Verordneten gewest.

Abgeordnete des Ausschusses zu Herzog Ludwig.

Prälaten.

Abt von Weyhenstephan.
Abt von Prifling.

Abt von Raitenhaslach.
Abt von Windberg.

Vom Adel.

Graf Jörg von Ortenburg, Domprobst.
Herr Johannes von Degenberg, der Älter.
Herr Christoph von Rain.
Herr Commenthur von Blumenthal.
Herr Caspar von Winzer.
Jobst von Perliching, Hauptmann.
Jakob von Puechberg.
Andree von Thannberg.

Städt.

München.
Landshut.
Ingolstadt.
Straubing.

Darauf sind die fürstlichen Räthe um 2 Uhr Nachmittag, und nämlich Herr Leonhard von Egkh, Doctor, Thoman Rudolf, Kanzler zu Landshut, Doctor Jörg Stockheimer, Johann Weissenfelder, und Caspar Perndorfer, fürstl. Kammermeister zu München, in gemeinem Ausschuß erschienen, und nachfolgende Schrift überantwort, mit gnädiger Begehr die Sachen mehrer und höher, weder bisher beschehen, zu beherzigen, und dermassen zu fürdern, damit Männiglich ab dem Unkosten wieder anheims kommen möcht.

Der Fürsten 6te Schrift, von Herzog Ludwig für sich selbst, und im Namen seines abwesenden Herrn Bruders ausgestellt.

Unser gnädiger Herr Herzog Ludwig rc. hat im Namen Sr. F. G. Bruders, unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms, und für sich selbst gemeins Ausschuß heutige Antwort gehört, und hätte sich Se. F. G. solcher Antwort auf die gnädigen Handlungen, und Erbiethen gegen gemeiner Landschaft jüngst schriftlich und mündlich beschehen, gar nicht versehen, können auch mit solcher Antwort in Abwesen J. F. G. Bruders nicht ersättigt, noch zufrieden seyn, in Ansehung, daß gemeine Landschaft auf, und gegen Erlassung des Kaufs, auch Abschaffung etlicher viel Beschwerden, so gemeins Lands Freyheit nicht betreffen, sechshundert tausend Gulden zu geben erbothen, ohne daß dann J. F. G. gemeine Landschaft auf ihrem Ingolstädterischen Bewilligen zu lassen, auch auf die fürgelegte Beschwerden dermassen so gnädiglich und überflüssiglich zu schreiten nicht bedacht gewest seyn; und wurde aus solcher Antwort erfolgen, wo der Aufschlag seinen Fürgang nicht erreichet, daß J. F. G. gegen erzählte Gnaden, so doch gemeiner Landschaft zu Nutz und Wohlfahrt reichen, und dergleich in langen Zeiten nicht beschehen, gar kein Vergleichung beschehen wurde, des sich doch J. F. G. bey gemeiner Landschaft

schaft nicht versehen will. Und ist demnach noch J. F. G. gnädigs Begehren, daß gemeine Landschaft sich nochmals entschließen, und J. F. G. die dreyhundert tausend Gulden in zweyen Jahren bezahlen, darzu die übrigen dreyhundert tausend Gulden durch den Aufschlag einziehen, und J. F. G. zu Erledigung der Schulden damit verhelfen wöllen. Welches je bey Männiglich für billig geacht, und ergangner Handlung nach, eins gegen dem andern zu rechnen, durch gemeine Landschaft nicht abgeschlagen werden soll.

Und dieweil zu besorgen, daß der Aufschlag, wie der zu Ingolstadt fürgenohmen, und geordnet worden ist, aus viel Ursachen keinen Fürgang haben, oder auch Irrung darinnen erstehen, daß auch J. F. G. und gemeiner Landschaft mehr Nachtheils, dann Vortheils in viel Weg daraus erfolgen möchte. Sähe demnach J. F. G. zu Fürderung der Sachen für gut an, daß gemeine Stånd die acht verordnet Personen jetzt zu J. F. G. Råthen sitzen, und von Mitteln und Wegen reden ließen, dardurch der Aufschlag in dem Land genohmen, und der fremd Fuhrmann an den Gränzen, so auch nicht jederzeit bey Geld ist, nicht hinter sich gedrungen, noch abschen gemacht werde.

Auf solche obgemeldte Schrift hat sich ein Ausschuß wieder unterredt, und einer schriftlichen Antwort mit sammt gemeiner Landschaft, der anheut Pfinstag Fruhe den 12ten July alle Handlung durch den Ausschuß nach Långs anzeigt worden, entschlossen, wie hernach folgt.

Der Landschaft achte Schrift.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr! Wir haben die Schrift uns angestern durch E. F. G. Räthe im Namen des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten unsers gnädigen Herrns Herzog Wilhelms, auch von wegen E. F. G. zugestellt, in Unterthänigkeit vernohmen, in welcher Schrift wir uns abermalen als die getreuen Unterthanen noch mehrers Fleiß gehorsamlich ersehen, vielfältige Erwägung und Nachdenken gehabt, aber aus hievor zum Theil ermeldten, und viel andern mehr beschwerlichen Ursachen bey uns je nicht finden mögen, daß uns gebührlich, noch verantwortlich sey, gemeiner Landschaft vor zu Jngolstadt, und jetzt allhie beschehene Bewilligung, und Beschluß des Aufschlags und Landsteuer, so durch E. F. G. gnädiglich angenohmen worden, jetzt mit Auflegung noch einer mehrern und neuen unträglichen Burden zu verändern, zudem sich gemeiner Landschaft Bewilligung des gedachten Aufschlags halb zu Jngolstadt, auch jetzt allhie je nicht weiter, noch anders erstreckt, dann soferr derselbig Aufschlag seinen Fürgang haben, und gewinnen mög, alsdann vermeldte Kaufs-Summa, oder die jetzt hie bewilligte Ablosung, und sonst nichts, davon zu thun und zu bezahlen. Wie wir dann noch gänzlich verhoffen, daß derselbig Aufschlag mehrern Theils stattlich und wohl erhalten, und in das Werk gebracht mög werden.

Die-

Dieweil wir dann aus erzählten wichtigen Ursachen dieser Zeit weiter auf uns die Ständ, noch den gemeinen Mann, vorstehender Gefährlichkeit und Obliegen des Türken, auch jetziger Landsteuer, und konftig gewartender Reichshilf halber, kein andere Burd legen, noch anzunehmen gedulden mögen: so ist hierauf an E. F. G. abermalen unser gar unterthänig und hochfleißig Bitten, dieselb E. F. G. wöllen die Sachen ihrer getreuen willigen Landschaft zu sondern Gnaden, und Guten bey jetzt allhie beschehner Handlung, Bewilligung, und Beschluß, auch unser angestern unterthänig gegebenen Antwort gnädiglich beruhen, und bleiben lassen, uns darüber weiter nicht anlangen, noch länger aufhalten; dann wir je solches erzählten Ursachen, auch hievor beschehener vielfältiger Hilfen, Ersaigerung, gemachten Beschluß, und Bewilligung nach, wie obstehet, keineswegs nicht ändern, oder davon weichen können, noch mögen, sondern wir als die gehorsamen Landleut bitten E. F. G. nochmalen gar unterthäniglich, uns zu Verrichtung jüngst angezeigter hohen Nothdurft mit Gnaden wieder anheims zu erlauben, und wollen uns hiemit E. F. G. in aller Unterthänigkeit befohlen haben.

Ew. Fürstl. Gnaden ꝛc.

Unterthänig und gehorsame Landschaft aller Ständ in Obern und Niedern Baiern itzt allhie zu Landshut versammelt.

Solche obbenanne schriftliche Antwort ist an obgemeldten Pfinstag Fruh um 7 Uhr unserm gnädigen Herrn Herzog Ludwig sammt den fürstl. Räthen im neuen Bau durch die hernach benannten Verordneten überantwort und zugestellt worden.

Verordnete zur Ueberantwortung vorgemeldter Schrift.

Prälaten.

Abt von Niederaltach.
Abt von Rott.
Abt von Biburg.
Abt von Ätl.

Adel.

Herr Joachim von Stauff.
Herr von Schwarzenberg.
Sigmund von Preysing.
Asam von Seyboltstorf.
Georg Baumgartner.
Hanns von Münchau.
Aurburger, Kuchelmeister.
Sebastian von Paulstorf.

Städt.

Schongau.
Traunstein.

Aichach.
Ötting.

Darauf hat unser gnädiger Herr Herzog Ludwig rc. einen Bedacht genohmen, bis auf Morgen den 13. Tag July um 6 Uhr wollten Se. F. G. gemeiner Landschaft wieder Antwort geben.

In dem ist von Röm. Kaiserl. Majestät auch andern mehr Orten des Türken gewaltigen Einzugs in das Königreich Ungern erschröcklich Anzeig, schriftlich und mündlich glaubwürdige Kundschaft kommen, darauf von Stund an in höchster Eil, wie durch unser gnädig Herrn die Fürsten Röm. Kaiserl. Majestät hievor, als obsteht, bewilligt, und zugeschrieben worden, J. Mt. mit drey Fähnl Knechten in die Besatzung Wien zu der Nothdurft nicht zu verlassen, dieselben Fähnl also eilend bereit zu machen, und hinab zu verordnen, fürgenohmen worden.

Demnach und auf gnädige Vergleichung, so deshalb mit unsern gnädigen Herrn den Fürsten beschehen, hat ein Ausschuß anstatt, und von wegen gemeiner Landschaft Paulus Hartmann von Gumppenberg als ihren Musterherrn gedachter drey Fähnl bestellt, und mit einer Instruction, wie hernach folgt, abgefertigt.

Land=

Landschaftliche Instruction für Paulus Hartmann von Gumppenberg, der mit 3 Fähnlein Kriegsvolk zur Besatzung Wiens abgeschickt worden ist.

Instruction, was wir von den Prälaten und Stiften, auch Grafen, Freyen, Ritterschaft und Adel, sammt Städten und Märkten Bothschaften, gemeiner Landschaft in Obern und Niedern Baiern ꝛc. jetzt allhier zu Landshut versammelt, dem Edlen und Vesten, unserm lieben Freund Paulusen Hartmann von Gumppenberg zu Gumppenberg der drey Fähnl Knecht halb, die durch unser gnädig Herrn die Landsfürsten jetzt Röm. Königl. Majestät in die Besetzung der Stadt Wien wider den Türken zu schicken bewilligt worden, zu handeln, und zu verrichten befohlen haben, folgt hernach.

Erstlich soll er sich von Stund an gen Schärding verfügen, und daselbst die Kriegsknecht anstatt, und von wegen unser gemeiner Landschaft, wie sich zum Besten gebührt, mustern, und daraus die geschicktesten Personen, so viel möglich, erwählen und nehmen, und so die Musterung daselbst geschehen ist, soll er alsdann, was auf doppel und einfach Sold gehen wird, dieselbig Summa gemeiner Landschaft Commissarien gen München glaubwürdig zuschreiben, damit sich dieselben alsdann mit Bezahlung der andern

zwey Monatsold darnach haben, und wissen zu richten; auch nachmals die Schiff bestellen, und sich in eigner Person mit gedachten drey Fähnl Knechten zum allerfürderlichsten, so es immer möglich, ohne einigem Verzug in die Stadt Wien verfügen.

Weiter soll er mit einer fürstlichen Credenz an die Hauptleut zu Wien, wie sich gebührt, abgefertiget werden, denselben ansagen, daß unser gnädige Herren die Fürsten sammt Ihrer Gnaden Landschaft hiebey zwey Fähnl Knecht schicken, und das dritt Fähnl zum fürderlichsten hinnach abgefertigt soll werden, so jetzt aus Ursachen der grossen Eil halb nicht hat mögen mitgeschickt werden.

Er soll auch nach solcher Musterung die Knecht, wie sich gebührt, in den Artikelbrief schwören lassen, und alsdann guten Fleiß fürkehren, und darob seyn, daß sich die ehrbarlich und wohl halten, die Wirth bezahlen, und Niemand Schaden thun.

Auch soll er mit den Hauptleuten, als sonderlich unser gnädigen Herren der Fürsten Diener handeln, und zum Besten Fürsehung thun, auf daß aller Betrug mit den blinden Nämen, und in ander Weg verhütet werde, dann welcher darüber betretten, der soll vermög des Artikelbriefs gestraft werden.

Und als oft er mustern wird, soll er allzeit von den Hauptleuten gegen dem Geld schriftlich Bekanntnuß nehmen, die er auch alsdann in seiner Rechnung fürzulegen hab.

Auch

Auch soll er in all Weg darob seyn, damit sich die Hauptleut und Knecht gehorsamlich brauchen lassen, und in guter Straf erhalten werden.

Er soll auch allein in der Besatzung Wien bleiben, sich weiter ander Ort nicht brauchen, noch viel weniger die Fähnl nicht theilen lassen.

Darauf wöllen wir ihme als unsern Musterherrn ein Monat zu Besoldung geben 60 fl, seinem Musterschreiber 12 fl., vier Trabanten einem jeden zween Monatssold, und auf seine drey Pferd auf ein jedes 12 fl.

Und so die drey Monat ein End haben, und ihme von unsern gnädigen Herrn den Fürsten, und gemeiner Landschaft nicht ander Befehl zukommen, soll er den Knechten Urlaub geben, und wieder anheims ziehen, auch einem jeden Knecht für dem Abzug einen halben Monatsold geben. Es wäre dann Sach, daß sie belagert wurden, alsdann soll ihnen solche Besoldung, alleweil die Belagerung währet, nicht minder, wie obstehet, gegeben werden.

Und was ihme auch in dem allen weiter begegnen, und züstehen wird, das soll er jederzeit unser gnädig Herrn die Fürsten, und gemeiner Landschaft Commissari eigentlich berichten. Er soll auch nach Ausgang der drey Monat verfaßt, und geschickt seyn, gemeiner Landschaft verordneten Commissarien zu München seiner Ausgab und Verrichtung halb ehrbars Anzeigen, und gebührliche Rechnung zu thun. Wie wir ihme dann das alles in sonder hohen und guten Wohl-

ver-

vertrauen zum Besten zu verrichten hiemit befohlen haben wollen. Ohne Gefährde. Zu Urkund ist ihme diese Instruction mit vier aus uns den Ständen verordneten Personen, nämlich Herrn Thoman Abt zu Weyhenstephan, Herrn Christophen von Rhain, Christophen von Paulstorf zu Kirn und Wiesentfelden, und Bernharden Pätzinger, Burger des inneren Raths zu Landshut, Innsiegel, doch ihnen, ihren Erben und Nachkommen ohn Schaden, versiegelt, und zugestellt worden anheut den eilften Tag Monats July, als man zählt von Christi unsers Seligmachers Geburt tausend fünfhundert, und im drey und vierzigsten Jahr.

Gemeine Landschaft hat auch zu unvermeidlicher Nothdurft obgedachter Fähnl Knecht Musterung, und Bezahlung des ersten Monatsolds von Wolfen von Märlrain sechstausend Gulden entlehnt, und ihme deshalb ein Schuldverschreibung zugestellt, wie hernach stehet.

Schuld-Verschreibung an Herrn von Märlrain von wegen der sechstausend Gulden.

Wir von den Prälaten und Stiften, auch Grafen, Freyen, Ritterschaft und Adel, sammt Städt und Märkten Bothschaften, in Obern- und Niedern Baiern,

jetzt

jetzt allhie zu Landshut versammelt bekennen für uns und unser Erben und Nachkommen sammentlich, sonderlich und unverscheidentlich, daß uns der Edel und Vest Wolfgang von Märlrain zu Wallenburg als verordneter Vormunder Jungfrau Anna von Pienzenau von jetztgedachter Jungfrau Anna ererbten Geld an baarem Geld geliehen, und zu unsern Handen gezählt, und zugestellt hat sechstausend Gulden in Münz, welche wir gedachtem von Märlrain, oder wer diesen Brief fürzeigt, an baarem Geld, guter, grober und landläufiger Münz, auf St. Michaels Tag schierist konftig und nachfolgender Maaß ohne allem Aufzug, Ein- oder Wiederred bezahlen wöllen zu München in der Stadt; und verpflichten uns bey unsern Ehren und Treuen, daß wir sammentlich, und sonderlich um mehrgedachte Summa rechte Selbstschuldner seyn sollen und wöllen, und zu mehrerer Sicherheit und Erledigung dieser unser Verschreibung haben wir uns bewilligt, und Ordnung geben, daß wir von den Städten und Märkten unser gebührend Steuergeld alles in den nächsten sechs Wochen nach dato gen München den verordneten Steuer-Commissarien daselbst antworten, und dasselb Geld sollen die Commissari von Stund an in Doctor Leonharden von Eckh Behausung gegen gebührlicher Bekanntnuß erlegen, und so die sechstausend Gulden gar erlegt, und bezahlt worden, diesen unsern Schuldbrief empfangen. Wo aber solch der Städt und Märkt Geld nicht erreichen wurde, sollen nichts desto minder die Commissari, und Steurer den ausständigen Rest von dem andern Steuergeld bezahlen, so lang, und viel ganze Hauptsumma

der sechstausend Gulden bezahlt, und dieser unser Schuldbrief erledigt ist. Es soll auch solche Bezahlung von Stund an, wie hievor gemeldt, beschehen, und dermassen, daß die Commissari diese Schuld vor aller anderer Ausgab entrichten, auch uns, und unsere Commissari darwider weder Herrngeschäft, Kriegsrüstung, oder Gewerb nicht verhindern solle, wo aber wir, oder die Commissari mit solcher Bezahlung, wie obstehet, saumig wurden, welches doch nicht seyn soll, alsdann mag der von Märlrain die ganze Hauptsumma sechstausend Gulden sammt allen Schäden und Interesse bekommen auf unser aller sammt, und sonder Haab und Gütern, dieselben auf Wasser und Land eigens Gewalts anzugreiffen, einzunehmen, innzuhaben, zu verkaufen, zu versetzen, solang er, oder seine Erben der obbeschrieben Hauptsumma, aller Schäden, und Interesse auf sein völligs Benügen bezahlt ist, darwider uns nichts fristen, oder schirmen solle in kein Weis. Wir wöllen uns auch aller Freyheit und Begnadung, oder auch der Obrigkeit Geschäft, oder Verboth nicht hindern lassen, alles bey unsern wahren Ehren und Treuen. Zu Urkund haben wir aus uns gemeiner Landschaft die hernach benannt unser lieb Herrn und Freund verordnet, nämlich Herrn Thoman Abt zu Weyhenstephan, Herrn Christophen von Rain, Christophen von Paulstorf zu Kyrn und Wisentfelden, und Bernharden Pätzinger, Burger des innern Raths zu Landshut, daß sie ihre Insiegel, jedoch ihnen, ihren Erben, und Nachkommen ohne Schaden, hiefür gedruckt haben. Darunter wir uns gemeine Landschaft von allen Ständen hiemit

ver-

verbinden und verpflichten, allermassen, als ob unser jeder insonderheit sein eigen Insiegel fürgedruckt hätt.

Geschehen zu Landshut den eilften Tag Monats July von Christi unsers Seligmachers Geburt tausend fünfhundert und im drey und vierzigsten Jahre.

Anheut Freytag den 13ten July um 7 Uhr Vormittag hat unser gnädiger Herr Herzog Ludwig nach dem ganzen Ausschuß geschickt, der ist zu Sr. G. in den neuen Bau kommen. Daselbst sind auch gewest die fürstlichen Räth, nämlich Herr Lienhard von Eckh, Doctor Thoman Rudolf Kanzler, Doctor Jörg Stockhaimer, Johann Weissenfelder, und Caspar Perndorfer, Kammermeister zu München, und hat Doctor Eckh in ihr aller Beywesen ein fast lange Red gethan, auch dieselb alsbald in Schriften überantwort, die von Wort zu Wort also lautet.

Der Fürsten siebente Schrift.

Unser gnädiger Herr Herzog Ludwig rc. hat abermal des Ausschuß Antwort hören lesen, und wollen J. F. G. je gern mit gemeiner Landschaft einen gnädigen Beschluß und Abschied machen; aber J. F. G. spüren, daß zwischen J. F. G. und gemeiner Landschaft aller Handlungen jüngst zu Ingolstadt, und jetzt all-

hie verlauffen, etlicher Maaß ein Mißverstand seyn möchte. Dann allein hätten gemeine Landschaft zu Ingolstadt für gut angesehen, und gerathen, daß J. F. G. die drey Städt im Oberland kaufen, daß auch gemeine Landschaft die Bezahlung auf sich nehmen, und also dieselben wirklich bezahlen wollte, und deshalben als für den leidentlichsten und träglichsten Weg solcher Bezahlung den Aufschlag fürgenohmen. Daraus je nothdürftiglich folgt, und Männiglich nicht anders verstehen, oder bedenken hat sollen, dann wo der Aufschlag seinen Fürgang nicht gewinnen, oder erlangen hätte mögen, daß dannoch gemeine Landschaft den Kaufschilling bezahlen, und ander Weg der Bezahlung hätten fürnehmen müssen.

Als aber jetzt allhie gemeine Landschaft J. F. G. unterthäniglich ersucht, daß J. F. G. des Kaufs abstehen, dargegen sie die Landschaft sechshundert tausend Gulden zu Ablösung J. F. G. Schulden darstrecken, und deshalb den Aufschlag in das Werk bringen wollten, welches unterthänig Ansuchen, und Erbiethen J. F. G. gnädiglich angenohmen haben, darzu J. F. G. schriftlich und mündlich etlich viel Beschwerden, so doch zum Theil J. F. G. Hoheit ohne Mittel belangen, abgeschaft, bewilligt und begeben, aber alles nicht anderer Gestalt, noch Meinung, dann daß J. F. G. die bewilligten sechshundert tausend Gulden (der Aufschlag gewinn seinen Fürgang oder nicht) gewißlich von gemeiner Landschaft bezahlt, und die Schulden abgelöst wurden, wie auch, vernünftlich zu gedenken, anderst nicht verstanden werden mag.

J. F. G. Meinung ist auch nie gewest, und noch nicht ist, gemeine Landschaft der Jngolstädterischen Bewilligung dergestalt, wie gemeiner Landschaft jetzig Antwort mitbringt, und also auf ein Zweifel (so ferr der Aufschlag in sein Wirkung kommen wurde) zu erlassen; dann so der Aufschlag seinen Fürgang nicht erreichte, so hätten J. F. G. den Kauf der dreyer Städt verlassen, und müßten derselben, und der jetzt bewilligten Hilf der sechshunderr tausend Gulden entbehren, und gegen J. F. G. gnädigen, und überflüssigen Bewilligung gar kein Ergötzlichkeit empfangen, welches sich J. F. G. dem gnädigen Vertrauen nach zu J. F. G. Landschaft nicht versehen wöllen.

Zu dem allen wär J. F. G. Meinung nicht, daß in dem fürgenohmenen Aufschlag der Ausländer frey seyn, und die Bürde allein auf J. F. G. Unterthanen liegen sollte. Aber dieweil J. F. G. bericht seyn, daß der Aufschlag an den Gränitzen beschwerlich eingezogen werden möge, dann die Fuhrleut nicht allwegen mit Geld, denselben im Einfahren in J. F. G. Fürstenthum zu bezahlen, verfaßt seyn, möchten auch und zum andern deshalb J. F. G. Fürstenthum meiden, dardurch dann der Salzausgang, und die Straß gesperrt, und deshalben an J. F. G. Zöllen und Mauthen, und dem gemeinen Mann im Land durch Verhinderung der werbenden Leut und Strassen Mangel, Abgang, und Schaden erfolgte; ist auch J. F. G. Gemüth nicht gewest, in der Substanz des Aufschlags Änderung zu begehren, sondern allein gut Ordnung fürzunehmen, damit der Aufschlag dem Fuhrmann

nicht beschwerlich, oder ungewöhnlich, die Strassen nicht verhindert, und in solchen Weg zu stellen, dardurch der Aufschlag sowohl als in dem fürgenohmen Weg eingezogen, und im Wesen erhalten werde, als nämlich daß der Aufschlag durchaus in den Städten und auf dem Land in allen Tafernen durch den Käufer, und nicht durch den Verkäufer bezahlt werde. Welche Fuhrleut aber in dem Land nicht verkaufen, oder sonst durch das Land Wein geführt wurden, daß dieselben nichts desto weniger in dem Aus- und Durchfahren den Aufschlag bezahlen sollen, wie dann der Aufschlag in diese, und andere nützliche Weg in gemeiner Landschaft Handen, und Gewalt stehen, und bleiben wird.

Durch diesen oder dergleichen Weg verhoffen J. F. G. der Aufschlag sollte in dem Wesen bleiben, und das erfolgen, des sich gemeine Landschaft bewilligt hat. So sich auch gemeine Landschaft in ihren Instructionen wohl ersehen, werden sie sich selbst zu berichten wissen, daß dergleichen Ordnung und Weg nach Gelegenheit jederzeit durch die geordneten Personen fürzunehmen zugelassen, und befohlen ist. Daß aber J. F. G. jetzt die dreyhundert tausend Gulden zu bezahlen begehrt haben, ist gnädiger, und der Meinung beschehen, daß J. F. G. mit solchem Geld ein großer Nutz geschaft, welches durch klein, und jährlich Ablösungen, so von dem Aufschlag fallen, nicht erfolgen möchte. Und ist demnach noch J. F. G. gnädigs Begehren, gemeine Landschaft wölle den jüngsten Fürschlag mit den dreyhundert tausend Gulden, und dem Aufschlag bewilligen.

Damit aber gemeine Landschaft augenscheinlich sehe, daß unsere gnädige Herrn ihrer Landschaft und Unterthanen je gern verschonen wollten, so wöllen unser gnädiger Herr Herzog Ludwig ꝛc. (doch unvergriffentlich, und unbegeben aller beschehner Bewilligung) diesen Weg fürgeschlagen haben, daß beeden J. F. G. mit dreyhundert tausend Gulden in Jahrsfrist verholfen, und damit die Schulden abgelöst, und mittler Zeit bis auf ferrer J. F. G. und gemeiner Landschaft Bedenken der Aufschlag eingestellt werde, dagegen wurden sich beed J. F. G. mit J. F. G. Bewilligung gnädiglich halten und beweisen. Und ist unsers gnädigen Herrn gnädigs Ersuchen, gemeine Landschaft wöllen J. F. G. und sich selbst länger nicht aufhalten, sondern auf beschehen Begehren, oder jetzigen Fürschlag endlich, und fürderlich sich entschliessen, und Antwort geben.

Darauf hat sich ein Ausschuß wieder berathschlagt, und zu Fürderung der Sachen einen kleinen Ausschuß von sechzehen Personen, wie hernach folgt, erwählt, und verordnet, weiter von der Sachen, sonderlich welcher Gestalt die begehrten dreyhundert tausend Gulden unter den Ständen möchten aufbracht werden, zu handeln.

Der

Der ander klein Ausschuß, so von wegen der dreyhundert tausend Gulden, die in Eil sollen aufgebracht werden, verordnet worden ist.

Von Prälaten.

Herr Wolf von Seyboltstorf, Probst zu München.
Abt von Weyhenstephan.
Abt von Prüfling.
Abt von Raithenhaslach.

Vom Adel.

Herr Johannes von Degenberg, der älter.
Wolf von Märkrain.
Onofferus von Seyboltstorf.
Achatz von Layming.
Jakob von Puechberg.
Pankratz von Freyberg.
Georg von Haßlang.
Georg Baumgartner.

Von Städten.

München, Andree Ligsalz.
Landshut, Bernhard Pätzinger.
Ingolstadt, Jörg Schober.
Straubing, Kaspar Lerchenfelder.

Dem=

Demnach hat sich der klein jetztgemeldt sammt dem grossen Ausschuß, auch gemeine Landschaft an dem 14ten Tag July wieder einer schriftlichen Antwort entschlossen, und unserm gnädigen Herrn Herzog Ludwig um die viert Uhr Nachmittag in dem neuen Bau zustellen lassen.

Der Landschaft neunte Schrift.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr! E. F. G. angestern beschehen mündlichen und schriftlichen Fürtrag, und Begehren haben wir in aller Gehorsam unterthäniglich vernohmen, und können uns über fleissige Ersehung aller schriftlichen Handlung keines Mißverstands je nicht erinnern, sondern daß der hievor bewilligt, jetzt allhie abgestellt Kauf der drey Städt, ob derselbe gleich beschehen wär, dergleichen die jetzt allhie bewilligten sechshundert tausend Gulden zu Nothdurft der Ablosung anderer Gestalt bedacht, fürgenohmen, oder bewilligt seyen, dann allein von vielgedachtem Aufschlag, und soferr derselb seinen Fürgang gewinnen, oder haben möge, wie dann gemeine Landschaft nie von keiner andern Meinung, Weg, noch Mittel geredet, zu verrichten, aus Ursachen, daß solcher Aufschlag durch beed E. F. G. auch derselben Räthe jüngst zu Ingolstadt gemeiner Landschaft so gar leidlich, hochersprießlich, Männiglich

unbe=

unbeschwerlich, gut, und gewiß geacht, und anzeigt worden, darauf dann jetzt allhie von E. F. G. und gemeiner Landschaft weiter gehandelt, und Beschliessung beschehen, die uns außer gemeiner Landschaft zu verändern, noch viel weniger den begehrten Aufschlag im Land fürzunehmen gebührlich, noch keineswegs verantwortlich ist; lassen demnach obgedachten Aufschlag, wie derselbig jetzt allhie zu Abzahlung der sechshundert tausend Gulden auf die Gränitzen geordnet, bewilligt, und durch E. F. G. gnädiglich angenohmen worden, nochmalen allerding unverändert bleiben.

Soferr E. F. G. anzeigter wichtiger Mängel und Beschwerden halber des gnädigen Bedachts, Willens und Gemüths wären, sich des Aufschlags gänzlich allerdings zu begeben, noch fürzunehmen, wie dann E. F. G. Anzeigen nach derselbig so hochwichtig, E. F. G. und gemeinem Land mehr zu Nachtheil, Gefährlichkeit und Schaden, weder zu Guten reichen und kommen soll, billig, und wohl bedacht wird, daß auch durch E. F. G. gemeinem Lande ihr vielfältig Beschwerung, wie sich dann E. F. G. gnädiglich bewilligt, und erbothen haben, abgethan werden; alsdann so wären wir auf E. F. G. gnädig Erbiethen, wie in jüngster E. F. G. überantworter Schrift vernohmen, des unterthänigen Erbiethens, unangesehen hievor vielfältigs unsers, und gemeins Lands Obliegen, Beschwerden, und Unvermögen, E. F. G. mit dreyhundert tausend Gulden Rheinisch in Münz unterthäniglich, und dergestalt zu verhelfen, daß wir allermassen

wie

wie Anno im 26sten zu Ingolstadt des Türken halb beschehen, dieselbig Anlag und Steuer jetzt allhie wieder fürzunehmen, und davon solche Ausrichtung bemeldter dreyhundert tausend Gulden, wie hernach stehet, zu verrichten, und nämlich wollten wir von den dreyen Ständen, außer der Stādt und Mārkt, so hernach folgen, unser hundert tausend Gulden, die uns in solcher Anlag gebühren, dermassen, und hie zwischen St. Jörgen Tag schieristen erlegen, die von Prālaten ihr fünfzig tausend Gulden, auch die vom Adel ihr zehen tausend Gulden, und daß alsbald in obbenannter Zeit all fürstlich Amtleut und Diener, auch all ander Personen, die in gemeiner Landsteuer nicht begriffen, sonderlich die für die Steuer gefreyt sind, sammt aller Geistlichkeit, allermassen des sechs und zwanzigsten Jahrs vermög derselben Bücher und Register beschehen, angelegt, gesteuert, und solch Einbringen also fürderlich, wie obstehet, gethan wurde; und darinnen sollen auch E. F. G. Niemand befreyen, noch von diesem einig Geld in E. F. G. Gewaltsam bringen oder nehmen. Wo aber solches nicht vollzogen, und darwider gehandelt, sollen alsdann unser Commissari ferrer kein Geld ausgeben, noch einige Ablosung thun, bis solche Beschwerden wieder abgewendet, gedachter Befehl gehalten, und vollzogen wird.

Und alsdann in Bedenken jetzt angehender Landsteuer die Stādt und Mārkt ihr auferlegt Gebührnüß in den obbenannten hundert tausend Gulden in konftigen 45sten Jahr auch erlegen, und darzu auf den gemeinen Baursmann derselben Zeit auch ein Land-

steuer

steuer vom Pfund acht Pfenning zu geben angelegt, und einbracht wurde, jedoch, und in allweg nicht anderst, dann daß alle obgedachte Anlag und Steuer durch gemeiner Landschaft sonder verordnete Personen beschrieben, angelegt, einbracht, und in Verwahrung behalten, mit welchem Geld alsdann die obbenannten Verordneten die beschwerlichsten E. F. G. Schulden, derhalb Land und Leut verschrieben, aller Gestalt und Massen, wie jetzt allhie vom Aufschlag geordnet, gegen gebührlichen fürstlichen Schadlosbrief abgelöst, und bezahlt sollen werden, darinnen E. F. G. unsern Verordneten mit allen Gnaden hilflich, und fürderlich seyn. Ob sich auch begeben wurde, welches der allmächtig Gott gnädiglich abwenden, und verhüten wölle, daß der Erbfeind unsers christlichen Namens und Glaubens der Türk in einigerley Weg E. F. G. Fürstenthum in solcher Zeit Nachtheil und Schaden zufügen, sollen alsdann dieselben E. F. G. Landsässen, und Unterthanen, die Schäden und Verderben gelitten hätten, diese Anlag, noch Steuer keineswegs zu reichen noch geben schuldig seyn.

Wo aber] solch unser unterthänig Fürnehmen E. F. G. nicht gelegen vermeint, noch gefällig ist, so mögen wir je nicht weiter, sondern wir lassen alle Handlungen bey unser vielfältigen jüngst gegebenen Antwort unterthäniglich und endlich bleiben, die wir auch weiter aus viel erzählten Ursachen keineswegs können, noch wöllen ändern, sonder bitten E. F. G. in aller Unterthänigkeit, uns hierüber dermassen länger nicht aufzuhalten, noch zu versperren, daraus E. F. G.

und

und Derselben Landschaft mehr Nachred noch Guts erfolgt; dann welchermassen wir bisher unser Gehorsam mit Darstreckung merklichs Unkosten, auch Versaumung des unsern, und in viel ander mehr Weg Nachtheil und Schaden geduldiglich tragen, das haben E. F. G. mit allen Gnaden selbst wohl zu bedenken, und thun uns hiemit E. F. G. in aller gehorsamer Unterthänigkeit befehlen.

Euer Fürstl. Gnaden.

Unterthänig und gehorsame Landschaft aller Stånd in Ober- und Niedern Baiern jetzt allhie zu Landshut versammelt.

Hier folgen die Verordneten, so obgedachte Schrift überantwort haben.

Prålaten.

Abt zu Oberaltach.
Abt zu St. Salvator.
Probst zu St. Zeuno.
Dechant von Moosburg.

Vom

Vom Adel.

Christoph von Paulstorf.
Haymeran Nothhaft.
Jörg von Haßlang.
Wolf von der Wartt.
Georg von Tannberg.
Jörg Puecher.
Hanns Fraunberg.

Städt und Märkt.

Ingolstadt.
Straubing.
Rosenheim.
Pfarrkirchen.

Darauf hat unser gnädiger Herr Herzog Ludwig nach einem klein gehabten Bedacht den obbenannten Verordneten wieder mündlich, und nachfolgends in Schriften Antwort geben, und zugestellt, wie hernach enannt.

Der Fürsten achte Schrift.

Unser gnädiger Herr kann sich auf jüngste gemeiner Landschaft Antwort endlich nicht entschließen, will aber dieselb an F. F. G. Bruder, unsern gnädigen Herrn Her=

Herzog Wilhelmen langen lassen, und sich mit Sr. F. G. unterreden. Aber zu Fürderung aller Sachen, ob J. F. G. beed gemeiner Landschaft Erbiethen eins annehmen wurde, ist J. F. G. Begehren, daß gemeine Landschaft jetzt allhie Verordnung thun wölle, welches Mittel J. F. G. annehmen wurden, daß solches, es sey der Aufschlag, oder Einziehung der dreyhundert tausend Gulden, keiner ferrern Zusammenkunft, oder Längerung vonnöthen seyn, daß auch jetzt allhie ungefährlich vier Personen verordnet wurden, denen J. F. G. weß sich J. F. G. hierinnen entschließen, zuschreiben mögen, und dieselben alsdann ferrer Ordnung, und der Weg einen, welchen J. F. G. bewilligen, in den Gang bringen mögen, das wollten J. F. G. gemeiner Landschaft in Gnaden nicht verhalten.

Anheut Sonntag den 15ten July um 8 Uhr Vormittag ist unser gnädiger Herr Herzog Ludwig in eigner Person zu einer Landschaft auf das Haus kommen, und durch Doctor Eckhen anzeigen lassen, wie folgt.

Herzog Ludwigs Ansuchen an die Landschaft, die Rüstung wider den Türken betr. und zugleich Abdank der Landtags-Versammlung, durch Dr. Eckh mündlich vorgetragen.

Nachdem Allermänniglich unverborgen, wissend, und am Tag wär, welchermassen der Türk schon mit aller

Macht

Macht im Königreich Hungern persönlich ankommen, und sein Fürnehmen nicht allein dahin gestellt, die Stadt Wien zu erobern, sondern das ganz Österland zu verheeren, und erschleipfen, und alsdann ohne Zweifel, wie dann sein Gewohnheit und Brauch, weiter zu greifen, und Beschädigung zu thun. Darauf beeder Fürsten gnädigs, und ernstlichs Begehren, daß sich die von Ritterschaft und Adel von Stund an zum Besten in Rüstung und Bereitschaft schicken, auch ihre Unterthanen ohne Verzug wieder mustern, und dahin Ordnung geben wollten, wann ihnen durch fürstliche Obrigkeit zu Hilf, und Rettung des Vaterlandes geschrieben wurde, daß sie alsdann zum stärksten ihres Vermögens, es sey mit dem fünften oder zehenten Mann, auch mit ihren Selbstpersonen an die Ort, dahin sie beschieden werden, zuziehen, und alles das handeln und verrichten helfen, so getreuen frommen Unterthanen gebührt, und wohl zustehet.

Dergleichen sey J. F. G. ernstlich Befehl und Meinung, daß sich all Städt und Märkt in J. F. G. Land auch von Stund an rüsten, die Ihren mustern, und dahin schicken, daß sie auf J. F. G. nächst Schreiben und Erforderung mit einem Viertl mehr, oder minder auszuziehen verfaßt seyn, auch die Stadtwehr aller anderer Nothdurft zum Besten machen, und Fürsehung thun. Deß wöllen sich J. F. G. in solch gefährlichen Obliegen gänzlich, und ernstlich versehen und verlassen.

Und dieweil die Hauptsach auf ferrern Bedacht unsers gnädigen Fürsten und Herrn Herzog Wilhelm gestellt worden, wollt also hiemit unser gnädiger Herr Herzog Ludwig ꝛc. für sich selbst, auch anstatt Sr. Gnaden Bruder gemeiner Landschaft wieder gnädiglich anheims erlauben, doch daß sie davor alle Verordnung, wie J. F. G. Begehren der dreyhundert tausend Gulden halb gestanden, thun sollen.

Es hat auch alsbald Herzog Ludwig ꝛc. selbst mündlich gemeine Landschaft gnädiglich angesprochen, welchermassen Se. F. G. auch derselben Bruder ihres gehorsamen Erscheinen, und unterthänigen Handlung halb ein gnädigs Gefallen tragen, mit Erbiethung, solches künftiglich in allen Gnaden zu erkennen, unvergessen zu bleiben.

Und damit ist Herzog Ludwig vom Haus abgeschieden.

Also hat gemeine Landschaft der dreyhundert tausend Gulden halb nachfolgende Instruction vergriffen, und dermassen aufzurichten, und zu verfertigen befohlen.

Gemeiner Landschaft Instruction von wegen der dreyhundert tausend Gulden.

Wir von den Prälaten und Stiften, auch Grafen, Freyen, Ritterschaft und Adel, sammt Städten und Märkten Bothschaften gemeiner Landschaft in Obern und Niedern Baiern jetzt allhie zu Landshut versammelt, bekennen hiemit offentlich für uns, und all unser Nachkommen, nachdem wir auf der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, und Herrn Ludwig, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern rc. unser gnädigen Herrn und Landsfürsten beschehen Fürtrag, bittlich Ersuchen, und gnädig Begehren, Ihrer fürstl. Gnaden beschwerlichen Pfanden und obliegenden schwebenden Schulden, darein Ihr Gnaden in diesen schweren türkischen Kriegshandlungen von wegen gemeiner Landschaft zum Theil kommen seyn, denselben zu unterthänigen Gefallen, und aus keiner Gerechtigkeit uns gehorsamlich unterredt, und Ihren Fürstl. Gnaden als unsern gnädigen Erbherrn und Landsfürsten zu Ehren, Nutz und Gutem, auch ersprießlicher Entschiedung derselben beschwerlichsten Ihrer Gnaden Pfandschaften und Schulden, sonderlich die Schulden, derhalb J. G. Land und Leut verschrieben und verpflicht sind, uns entschlossen und bewilliget haben, sechshundert tausend Gulden Rheinisch in

Münz

Münz, so weit dieselben reichen werden, und allein von gedachtem Aufschlag, und soferr derselbig seinen Fürgang gewinnen und haben mag, und sonst nit, unterthäniglich abzulösen. Und nämlich haben wir uns mit hochgedachter unsrer gnädigen Herrn der Fürsten gnädigen Bewilligung einer darzu nothdurftigen Summa Gelds eines gemeinen Aufschlags auf alles Getrank, so in und durch das Fürstenthum Baiern geführt, und bracht wirdet, vereint und verglichen, auch aus uns allen Ständen zu Einbringung solichs Aufschlags die hernach benannten acht Person verordnet, nämlich Herrn Johannsen Abt zu Fürstenfeld, Herrn Johann Seyringer, Dechant des Stifts Moosburg, Herrn Christophen von Rhain, Wolfen von Mächselrain zu Mächselrain und Wallenburg, Onofferusen von Seyboltstorf zu Pöring, Pancratzen von Freyberg zu Aschach, Thoman Tuecher Burger des innern Raths zu München, und Bernharden Pätzinger, Burger des innern Raths zu Landshut, die sammt unsern verordneten Commissarien alle Ausrichtung vermög deshalb aufgerichten Instructionen, wie sich gebührt, thun sollen.

Und wann sich aber nach Beschließung obgedachter Handlung zutragen, daß wir uns jezt allhie gegen hochgedachten unsern gnädigen Herrn den Fürsten unterthäniglich bewilligt und erbothen haben, soferr J. F. G. solchen obbenannten Aufschlag allerdings begeben, auch denselben füran nit begehren, noch fürnehmen, so wölien wir ungeacht unser und gemeins Lands Obliegen, Beschwerden und Unvermögens Ihren

Fürstl.

Fürstl. Gnaden mit dreyhundert tausend Gulden in Münz unterthäniglich und dergestalt verhelfen, wie Anno im 26sten zu Ingolstadt des Türken halb beschehen, dieselbig Anlag und Steuer jetzt allhie wieder fürnehmen, und davon solche Ausrichtung bemeldter dreyhundert tausend Gulden, wie hernach steht, thun; und nämlich wöllen wir von den dreyen Ständen ausser der Städt und Märkt, so hernach folgen, unser hundert tausend Gulden, die uns zu solcher Anlag gebühren, dermassen und hie zwischen St. Jörgen schierist erlegen, die Prälaten fünfzig tausend, auch die vom Adel zehen tausend Gulden; und daß alsbald in obbenannter Zeit all fürstlich Amtleut und Diener, auch all ander Personen, die in gemeinen Landsteuern nit begriffen, auch die, so für die Steuer befreyt sind, sammt aller Geistlichkeit, allermassen des 26sten Jahrs vermög derselben Bücher und Register angelegt, gesteuert, und eingebracht werden.

Und alsdann in Bedenken jetzt angehender Landsteuer die Städt und Märkt ihr aufgelegte Gebührnuß in obbenannten hundert tausend Gulden im konftigen 45sten Jahr auch erlegen, und darzu auf den gemeinen Bauersmann derselben Zeit auch ein Landsteuer vom Pfund acht Pfenning zu geben angelegt, und eingebracht werde, jedoch in allweg und nit anderst, dann daß alle obgedachte Anlag, und Steuer durch gemeiner Landschaft sonder verordnet Personen beschrieben, angelegt, eingebracht, und in Verwahrung behalten, mit welchem Geld alsdann die gedachten Verordneten die beschwerlichsten unserer gnädigen

Herrn der Fürsten Schulden, derhalb Land und Leut, wie obsteht, verschrieben, aller Gestalt und Massen, wie jetzt allhie vom Aufschlag geordnet, gegen einen gebührlichen Schadlosbrief abgelöst und bezahlt sollen werden.

Wo aber solch unser unterthänig Fürnehmen, wie obsteht, hochgenannten unsern gnädigen Herrn den Fürsten nit gelegen vermeynt, noch gefällig ist, soll es alsdann bey vielgemeldtem Aufschlag, wie derselb jüngst zu Ingolstadt, und jetzt allhie zu Landshut auf den Gränitzen einzuziehen allerdings geordnet und beschlossen worden, endlich bleiben.

Darauf uns der durchleuchtig hochgebohrn Fürst, unser gnädiger Herr Herzog Ludwig anheut den 15ten July ein schriftlich Antwort zustellen lassen, die von Wort zu Wort also laut: „Unser gnädiger Herr Herzog Ludwig kann sich auf jüngster gemeiner Landschaft Antwort endlich nit entschliessen, will aber dieselb an J. F. G. Bruder, unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelm, langen lassen, und sich mit Sr. Fürstl. Gnaden unterreden; aber zu Fürderung aller Sachen, ob beed J. F. G. gemeiner Landschaft Erbiethen eins annehmen wurden, ist J. F. G. Begehren, daß gemeine Landschaft jetzt allhie Verordnung thun wöllen, welches Mittel J. F. G. annehmen wurden, daß solchs, es sey der Aufschlag, oder Einziehung der dreyhundert tausend Gulden, von Stund an in das Werk gezogen, und sonderlich an dem andern Mittel der dreyhundert tausend Gulden keiner

ferrern

ferrern Zusammenkunft oder Längerung vonnöthen seye; daß auch jetzt allhie ungefährlich vier Person verordnet wurden, und denen J. F. G. wes sich J. F. G. hierin entschliessen, zuschreiben mögen, und dieselbig alsdann ferrer Verordnung, und dero Weg einen, welchen J. F. G. bewilligen, in den Gang bringen mögen, wollten J. F. G. gemeiner Landschaft in Gnaden nit verhalten."

Demnach so haben wir zu gehorsamer unterthäniger Vollziehung jetzt gedachts Fürstl. Begehrens aus uns allen Ständen acht Person, und nämlich Herrn Wolfen von Seyboltstorf zur Schenkenau Probst zu München, Hannsen von Gumppenberg zu Pötmeß, Wiguläus Zenger zum Adlmannstein, und Andree Ligsalz Burger und des innern Raths im Oberland gen München, und Herrn Christophen Abt zu Raitenhaslach, Jobsten von Perliching Hauptmann zu Landshut, Philippen von Preysing zu Kopfspurg, und Bernharden Pätzinger Burger des innern Raths im Niederland gen Landshut zu unsern und gemeins Lands Obersteurern fürgenohmen, erwählt, und verordnet, also und dergestalt, wann und alsbald sie durch hochgenannt unser gnädig Fürsten und Herrn, obgemeldtem Abschied nach schriftlich oder mündlich angelangt, ersucht, und bericht werden, welches unterthänig Erbiethen des bewilligten Aufschlags, oder Einziehen der dreyhundert tausend Gulden J. F. G. gnädiglich anzunehmen bewilligt, und begehren werden, daß sie alsdann von Stund an unser jetzt allhie darzu aus den dreyen Ständen verordnet Personen, und nämlich

 zum

zum Aufschlag die Personen, so insonderheit darzu verordnet und verpflicht sind, beschreiben, und zusammen erfordern, die im Oberland gen München, und die im Niederland gen Landshut anzukommen, mit ernstlichen Befehle, daß sie zu solchen Aufschlag fürderlich und allerdings vermög ihrer habenden Instruction, und derhalb aufgerichten Ordnung greifen, und Handlung fürnehmen: es mögen auch solch unser Verordnet zum Aufschlag wohl an ein gelegen Ort zu einander kommen, und alle Nothdurft Inhalt ihrer Instruction rathsamlich weiter miteinander handeln, und nach vermög derselben Ausrichtung thun, dabey es auch alsdann allerdings verbleiben, bestehen, und weiter der dreyhundert tausend Gulden halb kein Handlung, Verordnung, noch anders ganz nichts fürgenohmen, gebraucht, noch gethan werden, sonder dieselben dreyhundert tausend Gulden sammt aller Ober- und Untersteurer, auch ander derhalb beschehen Verordnung sollen zu Stund gefallen, gänzlich hin- und ab seyn. Ob aber J. F. G. nit den Aufschlag, sonder darfür Einziehung der obbenannten dreyhundert tausend Gulden begehren und haben wollten, sollen alsdann unser verordnet Obersteurer alle die Personen, so derhalben verordnet, beschreiben, und mit Fleiß verfügen, und befehlen, auf daß zu Einziehung obgedachter dreyhundert tausend Gulden fürderlich, jedoch jetzt auf konftigs 45ste Jahr, nit anderst, dann nach vermög gemeiner Landschaft jetzt allhie beschehen unterthänigen Bewilligung, wie obsteht, vergriffen, Ausschreiben, Anlag, und Einbringen beschehen, und gethan werden sollen. Solch unser Obersteurer sollen auch

alsdann allen unsern Verordneten des Aufschlags, oder der dreyhundert tausend Gulden halb, welches dann also fürgenohmen wirdet, in aller derselben ihrer Handlung, und so lang dieselbig währet, an unser gemeiner Landschaft statt zum besten und dermassen fürderlich und verholfen seyn, damit der Beschluß und Abschied, jetzt allhie zwischen hochgedachten unsern gnädigen Herrn den Fürsten, und gemeiner Landschaft aller Sachen halb ergangen, vollzogen, bey Würden und Kräften bleiben. Was sich auch hierinnen für Irrung, Beschwerden, oder andere Handlung begeben und zutragen werden, die sollen allzeit im Oberland durch die Geordneten zu München, und im Niederland durch die Geordneten zu Landshut verricht und erledigt werden.

Und hat gemeine Landschaft zu Beschreibung, Anlag und Einbringung alles Anlag- und Steuergelds, wie hernach folgt, ausser der Stände bewilligten hundert tausend Gulden, zu Untersteurern verordnet.

Verordnete Untersteurer Ober- und Unterlands.

Im Rentamt München.

Abt zu Ebersperg.
Georg von Haßlang.

Sey-

Seyfried von Zillnhart.
Wernher von Muggenthall.
Stadt München.
Stadt Jngolstadt.

Im Rentamt Landshut.

Abt von St. Veit.
Erasm von Seyboltstorf.
Sebastian Marpltinger.
Stadt Landshut.

Im Rentamt Straubing.

Abt von Oberaltach.
Christoph von Paulstorf.
Christoph von der Wartt.
Stadt Straubing.

Im Rentamt Burghausen.

Probst zu Ranshofen.
Jörg von Tannberg.
Jörg Baumgartner.
Stadt Burghausen.

Hier folgt, wer in dieser Anlag begriffen, und wie ein Jeder belegt werden soll.

Erstlich ist hie obgemeldt und geordnet, welchermassen die drey Ständ ihr bewilligt hundert tausend Gulden, und nämlich ein jeder Stand sein Gebührnuß daran erlegen, und bezahlen soll, die auch ein jeder Stand seines Gefallens anlegen, und einbringen mag.

Die vom Adel, auch der Fürsten Räthe und Sekretarien, so nicht Landsassen seyn, sollen neben dem gemeinen Adel angeschlagen werden.

Aber all ander der Fürsten, und anderer der Ständ Amtleut und Dienstleut, Hauspfleger, Richter, Kastner, Mauthner, Zollner, Ungelder, Forstmeister, Vorsprecher, und derselben Amtschreiber, und dergleichen andere Diener, so nicht Landsassen sind, sollen von ihrem Einkommen und Dienstgeldern den zehenten Pfenning geben.

Doch was dieselben in Städten und Märkten von Alter her versteuert haben, und versteuern, das soll in diesen Anschlag nicht kommen, darzu ihre raysig Knecht auch ausgeschlossen seyn.

Item den Ausländern, so unsern gnädigen Herrn mit Erbhuldigung nicht verwohnt, noch verpflicht, und nicht geistlichs Stands sind, und doch Güter, und

jähr-

jährlich Gülten in diesem Fürstenthum haben, den soll auf derselben Güter, und jährliche Gülten, was Stands die seyen, ein Drittheil gelegt werden.

Item die geistlichen Fürsten an das Fürstenthum stossend, so Herrschaften, Güter, und Gülten darinnen haben, die sollen von unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen, und Herzog Ludwigen durch Schriften, und werbend Bothschaften um nachbarlich und freundlich Hilf auch ersucht werden.

Aber die Dom- und andere Stift, Kapitel, und Klöster der Bißthum Salzburg, Regensburg, Passau, und Freysing sollen von ihren gemeinen jährlichen Einkommen und Gülten, dergleichen von ihren incorporirten und unirten Beneficien und Pfarren, so sie im Fürstenthum Baiern haben, einen sechsten Theil geben.

Und von andern der Geistlichkeit, Domkapitel, Stiften und Klöstern, außer vermeldter vier Bißthum, im Fürstenthum Baiern nicht gesessen noch wohnhaft, so jährlich Einkonften und Gülten im Land haben, darauf soll ein Drittheil geschlagen, und davon genohmen werden.

Auf all und jedliche Reservat, Absenz, Location, und Pension, die unser gnädigen Herrn der Landsfürsten Klöstern, Stiften, und Universitäten nicht unirt sind, und den Ausländern geben werden, es seyen von Probsteyen, Pfarren, Pfründen, oder Kaplaneyen, darauf sollen zween Drittheil geschlagen werden, und allein der Drittheil den Besitzern bleiben,

und

und den, so in Rom sind, ihre Reservat, Absenz, und Pension gar aufgehebt werden.

Doch sollen hierinnen die obvermeldten vier Bißthum, und derselben Domstift, und Priesterschaft der Enden wohnend, in diesem Anschlag für Ausländer nicht gehalten werden.

Item auf all Absenz, und Location aller und jeden Pfarren, Gottsgaben, Kaplaneyen, und gestiften Messen soll man den rechten Kirchherrn und Altaristen, ohne Mittel im Land sitzend, einem halben Theil auf derselben Absenz und Location legen.

Es sollen auch von allen vacierten und unbesetzten Pfründen, Gottsgaben, und Messen der sechst Theil ihres jährlichen Einkommens aufgehebt, und einbracht werden.

Aber die Pfarrer und Altaristen, die selbst residiren, die sollen um so viel, als ungefährlich die Schätzung des dritten Theils ihrer Absenz ertragen möcht, angelegt werden.

Item die Vicari und Verweser der Pfarren sollen von allen ihren Gütern allweg von hundert Gulden Werth drey Gulden geben.

Aber die Verweser der Altär, und gestiften Messen sollen den sechsten Theil ihrer jährlichen Gült geben, und die Pfarrgesellen, und andere dienend Priester, die keine Pfarren, Kaplaneyen, Erb- noch eigene Güter haben, sollen von ihren Besoldungen, und Fahrnuß den sechsten Theil geben.

Auch

Auch welch geistlich Personen, oder Priester neben ihren Pfründen, und Gottsgaben ererbte, oder sonst eigene Güter haben, Silbergeschirr, Gülten, und Zins, oder erkaufte Leibgeding im Fürstenthum haben, die sollen von hundert Gulden Werth drey Gulden geben.

Item von der Gottshäuser und Kirchengüter, auch geistlichen und weltlichen Zehend, Bruderschaften, und derselben Gülten, Vorrath, Gottsberath, und jährlichen Einkommen soll man über die Unterhaltung den halben Theil in dieser Anlag nehmen; doch hierinnen die Spitäler, Sondersiechhäuser, Platterhäuser, auch die reichen Allmosen ausgeschlossen seyn.

Bauerschaft.

Item all und jedlich Bauerschaft, Haussässen und Innwohner außer der Stadt und Märkt auf dem Lande im Gezirk des Fürstenthums Baiern sitzend, es seyen Hof- oder Sedl-Bauern, Hofwirth, Widen, und in gemein all Bauersleut, Frohnbothen, Schergen, und ihre Knecht, was Stands der Landschaft dieselbig zugehörig seyen, und ob gleichwohl dieselben hievor in den Landsteuern, und Anlagen frey gehalten wären worden, Niemand ausgenohmen, und darfür gefreyt sind, oder des brieflich Urkund haben, sollen aus angezeigten Ursachen, dieweil diese Anlag kein gemeine Landsteuer, von dem Werth ihrer eigen Haab und Gut in diesem Anschlag vom Pfund acht Pfenning geben.

Ehe-

Ehehalten.

Item aller Bauersleut Ehehalten aufm Land, keinen ausgenohmen, sollen von ihrem Lohn, wie von Alter herkommen, vom Pfund ein Schilling Pfenning geben.

Und dieweil wir, wie obstehet, nicht eigentlich wissen mögen, welches Erbiethen, des Aufschlags, oder der dreyhundert tausend Gulden, unser gnädig Fürsten und Herrn annehmen werden, haben wir darauf zu fürderlicher Abfertigung gemeiner Landschaft unsern obgedachten acht verordneten Obersteurern hiemit Befehl, und Gewalt geben, soferr durch unser gnädig Herrn die dreyhundert tausend Gulden zu haben begehrt werden, daß sie alsdann aus, und vermög dieser Instruction, jedoch unverändert der rechten Substanz, den verordneten Untersteurern ein nothdürftige Ordnung, wie sich dieselben in Beschreibung, Anlag, und Einbringung dieser Sachen allenthalben halten, und was sie zu thun, und handeln Macht haben, machen, aufrichten, und von unsertwegen zustellen, der die Untersteurer auch alsdann gehorsamlich Vollziehung thun sollen.

Und wann dann von dem Stand der Prälaten, auch von der Ritterschaft und Adel ihr Gebührnuß an den ermeldten hundert tausend Gulden erlegt, auch die Anlag, und Einbringung von den fürstlichen Amt- und Dienstleuten, auch den jenen, so nie gesteuert, und für die Steuer gefreyt sind, auch von aller Geistlichkeit beschehen, so ist unser Befehl und Meinung,

nung, daß die obgedachten unser verordnet Obersteurer von denselben Ständen ihr bewilligte Bezahlung erfordern, und gegen gebührlicher Quittung annehmen, auch dergleichen den Untersteurern Rechentag ansetzen, und alsdann aller ihrer Handlung halb gebührlich Rechnung, auch gegen ziemlicher Quittung Geld, Bücher, und Register an- und aufnehmen, und nämlich die Rentamts München und Burghausen den Geordneten zu München, und die Rentamts Landshut und Straubing den Geordneten zu Landshut solche Rechnung und Bezahlung thun sollen.

Es soll auch alsdann an jedem Ort das Geld, Bücher, und Register in Verwahrung behalten werden, und sich die acht Obersteurer sammentlich davor zeitlich mit unsern gnädigen Herrn den Fürsten unterthäniglich unterreden, und vergleichen, was Ablosung mit solchem Geld beschehen, und gethan werden, und alles Fleiß dahin handeln, auf daß in allweg die Schulden, darum Land und Leut verpfändt, erstlich vor allen andern Schulden sammt der jährlichen Verzinsung, wie des Aufschlags Ordnung gesetzt ist, abgelöst werden.

Und solche Ordnung soll nicht allein mit dem Geld, so zwischen Jörgi einbracht wird, sondern auch mit dem, das im fünf und vierzigsten Jahre, wie obstehet, gefallen wird, auch allermassen also gehandelt, und bis die Ablosung der dreyhundert tausend Gulden völliglich beschehen, also gehalten werden.

Und

Und ob sich nach Einbringung und Rechnung befinden, daß solch eingebracht Anlaggeld über allen Unkosten die vielgemeldten dreyhundert tausend Gulden nicht erreichen wurde, sollen alsdann die von Städten und Märkten ihrer Bewilligung nach ihr Gebührnuß in den obgedachten dreyhundert tausend Gulden völliglich, und gar, nämlich vierzig tausend Gulden erlegen und erstatten, soferr es aber die Summa erreicht, oder ein mehrers machen wurde, so sollen die Städt und Märkt bey ihrer Bewilligung der dritthalben Landsteuern auf acht Pfenning gelassen, und darüber weiter nicht angelangt werden, auch alsdann, was Ueberschuß seyn, an jedem Ort, zu gemeiner Landschaft Nothdurft zu gewarten, in Verwahrung gelegt, und behalten werden.

Ob aber durch hochgenannt unser gnädig Fürsten und Herrn gemeiner Landschaft ihr jetzt hie eingelegt Beschwerden mit Ausschickung und Befehl an J. F. G. Regiment, ihren gnädigen Bewilligen und Erbiethen nach, mit endlicher Vollziehung und Handhabung nicht abgethan, und aufgehebt wurden, so sollen unser obgedacht acht verordnet Obersteurer kein Geld ausgeben, noch einige Ablosung thun, es seyen dann davor die obgemeldten Beschwerden abgethan, sonderlich denen vom Adel, und Burgern in den Hauptstädten von Geschlechten, auch in andern Städten, da sie es im Gebrauch gehabt, ihr fürgetragen Beschwerden des kleinen angezeigten Waydwerks, und Voglwayd halb, daran ihnen bisher an viel Orten gemeiner Landserklärung zugegen Irrung und Verboth geschehen, abgewendt.

Es

Es sollen auch unser gnädige Herrn die Fürsten hierinn Niemand befreyen, noch einig Geld in J. F. G. Gewaltsam nehmen; wo aber solches beschehen wurde, so sollen alsdann die obgedachten unser verordnet Obersteurer mit aller Ausgab und Ablösung still stehen, bis dasselbig, wie obstehet, abgewendt wird. Ob sich auch dieser Anlag und Steuer halb solch treflich, und hochwichtig Sachen und Beschwerden begeben, und zutragen wurden, so mögen alsdann unser obbenannt acht Obersteurer mit Vorwissen unser gnädigen Herrn der Fürsten die zween und dreyßig Landleut, so wir jetzt aus allen Ständen verordnet haben, wohl zu ihnen beschreiben und erfordern, und alsdann sammentlich darinnen zum Besten rathsamlich handeln und beschließen.

Wir lassen auch unsern obbenannten Ober- und Untersteurern hiemit zu, daß einem jeden auf Mann und Pferd, Tag und Nacht, doch, und allein die Täg, so einer von gemeiner Landschaft wegen handelt, und Ausrichtung thut, vierzig Kreuzer sollen gegeben, und darinnen der Pferd halben, wie viel ein jeder haben, gemeiner Landschaft hievor aufgerichte gedruckte Ordnung gehalten werden soll.

Ob auch aus obberührten Ober- und Untersteurern ein, oder mehr Person Tods abgehen, oder sonsten aus ehehaften Ursachen dieser Verordnung nicht nachkommen möchten, sollen alsdann unser verordnete Obersteurer im Ober- oder Niederland, allda Mangel geschieht, ander aus des Abgangen Stand von Stund

an zu erwählen, und verpflichten schuldig seyn, wie uns dann dieselben Obersteurer jetzt allhie zu dieser Instruction gebührlich Pflicht gethan haben. Darauf wir ihnen alle obbemeldte Handlung also zum Besten, und getreulichst zu verrichten, wie dann unser sonders Vertrauen steht, hiemit befohlen haben wollen. Sonderlich sollen sie allzeit unser gnädig Herrn die Fürsten in fürfallenden Handlungen, und Beschwerung um gnädig Hilf und Beystand vermög J. F. G. Bewilligung unterthäniglich anlangen und ersuchen. Alles getreulich, ungefährlich. Zu Urkund haben wir aus uns gemeiner Landschaft die obbenannten vier Personen verordnet, nämlich Herrn Lienharden Abt auf dem heiligen Berg Andechs, Wiguläusen Zenger zum Adlmanstein, Jeronimusen von Seyboltstorf zur Schenkenau, und Jörgen Schober, des innern Raths zu Ingolstadt, daß sie ihre Insiegel hieran gehangen haben, darunter wir uns gemeine Landschaft von allen Ständen verbinden und verpflichten, allermassen als ob unser jeder insonderheit sein Insiegel angehängt hätt.

Geschehen zu Landshut den sechsten Tag Monats July, von Christi unsers Seeligmachers Geburt tausend fünfhundert und im drey und vierzigsten Jahr.

Der gemeinen Landsteurer Instruction des drey und vierzigsten Jahrs.

Zu vermerken die Instruction und Ordnung, welcher massen sich die verordneten Landsteurer aller Stånd gemeiner Landschaft in Obern und Niedern Baiern der vier Bezirk und Rentamt mit Ausschreiben und Einbringen der Landsteuer, die jetzt allhie zu Landshut durch gemeine Landschaft allein der hochwichtigen beschwerlichen Türkenhilf halber unterthåniglich bewilligt worden, halten und handeln sollen.

Erstlich sind die hernach benannten vier Landleut zu Erledigung der Irrung, die in Anlegung und Einbringung solcher bewilligten Landsteuer fürfallen möchten, darauf auch all Steurer der vier Rentamt mit aller ihrer Handlung, Rechnung, Bezahlung und Ueberantwortung beschieden und verpflicht sind, zu Commissarien verordnet, und vermög ihrer Instruction verpflicht worden, nåmlich

Herr Wolf von Seyboltstorf, Probst zu München.
Herr Ladislaus Graf zum Haag.
Hanns von Gumppenberg zu Pöttmeß.
Andree Ligsalz, Burger des innern Raths zu München.

Ferrer sind in den vier Rentamten die hernach benannten Landleut aus den dreyen Stånden gemeiner Land-

Landschaft zu Einbringung obgedachter Landsteuer vermög dieser ihrer Instruction zu Steurern verordnet und verpflicht worden

Im Rentamt München.

Abt zu Ebersperg.
Georg von Haslang.
Seyfried von Züllnhart.
Wernher von Muggenthall.
Stadt München.
Stadt Ingolstadt.

Im Rentamt Landshut.

Abt zu St. Veit.
Erasm von Seyboltstorf.
Sebastian Maroltinger.
Stadt Landshut.

Im Rentamt Straubing.

Abt zu Obernaltach.
Christoph von Paulstorf.
Christoph von der Wart.
Stadt Straubing.

Im Rentamt Burghausen.

Probst von Ranshofen.
Georg von Tannberg.
Georg Baumgartner.
Stadt Burghausen.

Obvermeldter Steurer Pflicht.

Wir die verordneten Einbringer jetzt allhie zu Landshut bewilligter Landsteuer geloben hiemit, daß wir die obgedacht Landsteuer mit sammt dem jüngsten alten Ausstand, deshalb unser gnädig Fürsten und Herrn jetzt allhie ersucht sind, treulich mit Fleiß einbringen, auch alsdann das gefallen Steuergeld, weder wenig noch viel, davon bey unsern Ehren und Treuen Niemand andern, dann allein den obbenannten vier verordneten Commissarien auf derselben Befehl und Begehren gegen gebührlicher Quittung zustellen, und überantworten wöllen, auch in solcher Handlung allen übrigen Unkosten abschneiden und verhüten, und darinn nichts ansehen, sonder den Befehl Innhalt dieser unser Instruction zum Besten unsers Verstands, und Vermögens vollziehen, allerding getreulich, ohn Gefährde.

Und ob ein oder mehr Steurer auf heut dato dieser Instruction obverschriebene Pflicht allhie nit thun wurde, soll er in dem Rentamt, darein er geordnet ist, andern seinen Mitsteurern, durch die solch Pflicht allhie beschehen, daselbs thun.

Mandat der Ehehalten halb.

Sollen unser gnädig Herrn die Landsfürsten ausgehen lassen, daß allenthalben im Fürstenthum mit allem Ernst gebothen, verschafft, und verfügt werden soll, daß sich die Ehehalten auf dem Land vor Einbringung der angeregten bewilligten Steuer aus ihren Diensten, solcher Steuer zu entfliehen, nit thun sollen,

sie haben dann davor ihrer Herrschaft die Steuer, so ihnen nach vermög der Steuerordnung zu bezahlen gebührt und auferlegt wird, an ihrem Lohn innen gelassen, oder sonsten überantwort; welcher Ehehalt aber solches übertreten, von demselben soll zu Straf zwiefache Steuer genohmen, und einbracht werden. Desgleichen soll gegen den Herrschaften, die ihren Ehehalten, der Gerichtsobrigkeit davor unerinnert, wider diese Ordnung wegzuziehen gestatten, mit der Straf auch verfahren werden. Ob auch ein Ehehalt mit seiner Herrschaft ausgedingt hätte, ihn steuerfrey zu halten, das soll keineswegs zugelassen, sonder solch Steuer von des Ehehalten Lohne nichts minder einbracht werden, auch denselben Ehehalten, wo er das Steuergeld von seinem Herrn darüber haben wollt, darumen mit zwiefacher Steuer, wie vorstehet, strafen, und ein Glübd oder Gewißheit von ihme nehmen, seinen Herrn weiter darum nit anzuziehen.

Item die angezeigten Untersteurer sollen an St. Lorenzen Tag schiristen, nämlich ein jeder in der Hauptstadt seines geordneten Rentamts, zu einander kommen, und das Ausschreiben an die Stände der Landschaft hinfertigen, und allen Gerichtsherrn, auch Hofmarchsherrn, und andern, denen ihr Leut selbst zu steuern aus altem Gebrauch gebührt, und in jüngsten Steuern gesteuert haben, neben Zuschickung jetzt aufgerichter Steuer-Instruction und Ordnung, Befehl zuschicken, welchermassen ein jeder Landsaß, der die seinen zu steuern hat, mit Einbringung und Bezahlung solcher Steuer sich halten, auf was Tag auch ein jeder mit seiner Bezahlung bey ihnen erscheinen soll.

Dergleichen nachdem zu Verhütung und Abschneidung mehrers Unkostens die vermeldten Steurer dießmals nit umreiten, noch die Anlagen in die fürstlichen Landgerichten von neuem thun, sonder allein das Einbringen nach Innhalt jüngster Steuerbücher durch die fürstl. Pfleger, Richter, und ander Amtleut beschehen, sollen die Steurer dieselben alten Steuerbücher allenthalben in die Landgericht schicken und befehlen, das Einbringen darnach zu verrichten, und auf einen alsbald ernennten Tag mit der Bezahlung bey ihnen zu erscheinen.

Und wann dann die Steurer solch ihr Ausschreiben verrichten, und also einem jeden fürstl. Amtmann und Landsassen die Täg ihrer Rechnung und Bezahlung nacheinander, wie sich gebührt, angesetzt, und ernannt haben, sollen sie wieder von einander heimziehen, bis sie dieselben ernennten Täg ihres Einnehmens anfahen; darauf sollen sie wieder beyeinander in ihrer Malstatt erscheinen, und von allen fürstl. Amtleuten, auch Landsassen, gegen gebührlicher Quittung, Rechnung, Bezahlung, sammt Ueberantwortung der Steuerbücher und Register an- und aufnehmen.

Item, es soll in dieser Landsteuer des gemeinen Bauersmann aufm Land Hab und Güter ungefährlich nach dem Werth der Pfund geschätzt, und aufs Pfund allweg acht Pfenning, dergleichen den Ehehalten aufs Pfund ihrer Belohnung ein Schilling Pfenning zu Steuer einbracht werden.

Dem-

Demnach sollen die fürstlichen Amtleut aufs fürderlichst zum Einbringen greifen, und mit allem Fleiß dermassen handeln und einbringen, damit solch Steuergeld aufs Längst hie zwischen Michaeli schiristen vermög der Steuerbücher und Register völlig und eigentlich eingebracht werde.

Und alsdann sollen dieselben fürstl. Amtleut den geordneten Steurern auf die ernennten Täg, wie obstehet, allein ihrer Handlung halb gebührlich Rechnung thun, ihnen auch das gefallen Steuergeld sammt den Steuerbüchern und Registern gegen ziemlicher Quittung überantworten, aber sonst Niemand bey ihren Pflichten, Ehren und Treuen, weder klein noch groß, davon nichts geben, leihen, noch zustellen.

Was sich auch mit jüngster Steuer verändert, oder sonsten von neuem zu steuern die Nothdurft seyn und erfordern wirdet, das sollen die fürstl. Amtleut, auch all Landsässen, jedoch bey ihren Pflichten, treulich und mit Fleiß thun, und dasselbig in ein sonder neues Nebenregister schreiben, auch in ihrer Rechnung den Steurern anzeigen und überantworten.

All Pfleger, Richter, und Amtleut sollen das Steuergeld in den fürstl. Landgerichten nach Innhalt zugestellter Bücher und Register mit Fleiß in gesetzter Zeit fürderlichst einbringen ohn einig Besoldung, und alsdann dasselbig Steuergeld sammt den Büchern und Registern, wie obstehet, bey geordneter Straf den Steurern in ihr Malstatt antworten; und denselben fürstlichen Amtleuten soll durch die Steurer allein,

was

was auf die Ueberantwortung gehet, gebührlich Zehrung geben werden: auch sollen die Steurer den Gerichtschreibern für ihr Papier, und nach eines jeden Bemühung ein kleine Verehrung zu geben Gewalt haben. Hiemit soll auch aller Unkosten, so hievor vielfältig über Einbringung, und in ander mehr Weg über die Steuer gangen ist, aufgehebt, und abgeschnitten seyn.

Item die Prälaten sollen ihr Gerichts- und Hofmarchsleut selbs anlegen, und steuern, aber ihre Unterthanen und Hintersassen in den fürstl. Landgerichten sollen ihr Steuergeld in denselben Landgerichten erlegen, auch was sich, wie obstehet, von neuem zu steuern und anzulegen gebührt, das soll daselbs durch die fürstl. Pfleger und Richter beschehen.

Die vom Stand des Adels sollen von ihren Hofmarchsleuten, Vogtleuten, und andern ihren Unterthanen, wie von Alter herkommen ist, wo die allenthalben in den Vitzdomamten, und Landgerichten sitzen, sammt derselben Ehehalten, allermassen jüngst beschehen, und nach denselben Registern das Steuergeld einbringen, und was vonnöthen, von neuem, wie obstehet, bey ihren Pflichten, treulich und fleißig anlegen und steuern, auch alsdann solch Steuergeld und Register den Steurern in die Malstatt des Vitzdomamts, darein derselb Landsäß gehört, in der Zeit und auf dem Tag, der ihnen durch die Steurer ernennt, zuschicken und antworten, und solches alles, wie obstehet, auf ihr der Landsässen eigne Kostung, ohn allem Entgelt der Armen, beschehen und gethan werden.

Es soll auch ein jeder Prälat, Edelmann, und Burger, der also ein Steurer ist, allein zwey Pferd, und nit darüber haben, und dieweil sie in der Steuer-handlung seyn, einem Tag und Nacht auf ein Pferd für Zehrung und allem Unkosten vierzig Kreutzer, und nit mehr gegeben werden. Dergleichen sollen sie ihren nothdürftigen Steuerschreibern, die sie in keinem Rentamt über einen oder zween aufs meist nit haben oder brauchen sollen, einem jeden auf sein Person, und für alle sein Mühe und Belohnung, dieweil er also in Handlung ist, Tag und Nacht auch vierzig Kreutzer und nit darüber geben.

Und welch fürstlich Amtleut, oder Landsassen also, wie obstehet, auf der Steurer angesetzte Täg mit verfaßter Rechnung und Bezahlung nit erscheinen, und saumig seyn wurden, der oder dieselben sollen von einem jeden Tag, darinnen sie aussen bleiben, sieben Schilling Pfenning zu Straf und Pönfall geben und bezahlen, die auch unerläßlich von ihnen sollen eingebracht werden.

Und so das Einbringen und Rechnungen allenthalben, wie vorstehet, beschehen ist, sollen folgends die Steurer in jedem Rentamt ihr Rechnung beschliessen, und sobald sie die beschlossen haben, sollen sie solches den vier verordneten Commissarien gen München glaubwürdig zu wissen thun.

Dieselben Commissari sollen darnach fürderlich Steuer-Rechentäg fürnehmen, ernennen und ausschreiben.

Dar-

Darauf alsdann all Steurer gehorsamlich erscheinen, benannten Commissarien Rechnung, und gegen gebührlicher Quittung Ueberantwortung des Steuergelds, Steuerbücher und Register thun. Sie sollen auch allzeit in und nach dem Einbringen bey ihren obgedachten Pflichten berührten Commissarien auf ihr Begehren und Quittung ihr eingebracht Steuergeld überantworten; aber sonsten ausser der Commissarien Niemand von solchem Steuergeld, weder wenig noch viel, gar nichts ausleihen, noch geben.

Ob ihnen auch einige Irrung oder Beschwerung in dieser Sach begegnen wurde, das sollen sie jederzeit an die gedachten verordneten Commissari gelangen lassen, und alsdann nach ihrem Anzeigen und Befehl weiter darinn die Nothdurft handeln.

Und nachdem die Steurer in einer jeden geordneten Hauptstadt zu Empfahung solcher Steuer einer Behausung nothdurftig, soll an jedem Ort der Burger, der daselbst zu einem Steurer verordnet, sein Behausung zu solchem darleihen, darum auch einem jeden deshalb für alles fünf und zwanzig Gulden gegeben werden soll.

Es sollen auch die armen Leut den Gerichtschreibern, so sie zahlen, vom Abthun, noch auch keinem Amtmann nichts zu geben schuldig seyn, auch nichts bey der Straf von ihnen genohmen werden.

Die obgedachten verordneten Steurer sollen auch sonderlich gemeiner Landschaft Befehl nach in einem jeden Rentamt den zweyen Ständen, von Prälaten,

Städ=

Städten und Märkten, ihr jüngst gethan Anlehen vermög und gegen Zustellung ihrer habenden Quittung und Bekanntnuß von solchem Steuergeld ehrbarlich wieder entrichten und bezahlen, und solches alsdann in ihrer Steuerrechnung, wie sich gebührt, den Commissarien anzeigen.

Item wer gesteuert soll werden, und Erstlich der Städt- und Märkt-Steuer halb.

Die Städt und Märkt sollen laut ihrer Bewilligung, und vor Alter herkommen ist, so acht Pfenning aufs Pfund geschlagen worden, dermassen jetzt ihr Steuer auch geben, und nämlich sollen sie auf ihr hievor gethan Anlehen, auch jüngst zu Landshut beschehne Bewilligung dasselbig ihr Steuergeld von Stund an nach Laurenzi schiristen den geordneten Steurern eines jeden Rentamts völliglich erlegen, dergestalt, daß sie eigentlich bey geordneter Straf aufs Längst in vierzehen Tagen nach Laurenzi all sammentlich gegen gebührlicher Quittung Bezahlung und Ausrichtung thun sollen.

Von der Ausländer Steuer.

Item es soll auch in dieser Anlag den Ausländern auf ihr Zins und Gilt, so sie im Land haben, und nit geistlichs Stands seyn, Steuer geschlagen, und der dritt Theil genohmen werden, doch hierinnen ausgenohmen der geistlichen und weltlichen Fürsten,

auch der Domstift, und der vom Adel, auch Spital, Siechhäusern, und Allmosern, und anderer Geistlichen und Kirchen Zins, Gilt, inner und ausser Lands; aber die Bauern und Ehehalten, so auf derselben urbarn und andern Gütern sitzen, die sollen auch gesteuert werden.

Stadt Regensburg.

Und der Stadt Regensburg, und ihrer Burger Zins und Gilten, dieselben sollen nach vermög aufgerichts Vertrags wie die Innländer gehalten, also daß dieser Zeit auf derselben Gilten und Zins kein Steuer geschlagen, aber ihr Hintersässen und Bauern, auch derselben Ehehalten sollen wie Innländer gesteuert werden.

Pfalz.

Item auf unserer gnädigen Herrn, Herzog Ott Heinrichs, und Herzog Philipps in Baiern 2c. Kasten- und Urbargüter, die sie in unserer gnädigen Herrn Herzog Wilhelm, und Herzogs Ludwigs Fürstenthum zu stiften haben, noch auf derselben Fürsten Kastenleut, Erb- und Leibrecht soll vermög der Fürsten Verträg kein Anlag geschehen; was aber derselben Fürsten Urbar- und Kastenleut, ausser solicher urbar, von sondern eigen und fahrenden Gütern haben, auch derselben Ehehalten, sollen gesteuert werden.

Salzburg.

Item der Landsteuer halb in dem Salzburgischen Voitgericht soll es vermög der Verträg zwischen dem Stift und Fürstenthum Baiern aufgericht, besonder in

dieser Landsteuer, also gehalten werden, daß des Stifts Salzburg urbar Vogtleut, Innwerzaigen, Freysassen, Hundler, wo die im Land Baiern gesessen seyn, wie ander des Fürstenthums Baiern Landgerichtsleut auch sollen gesteuert, und hierinn allein ausgeschlossen seyn des Stifts Salzburg rechte Urbar ohn Mittel im Voitgericht gelegen, doch solch Landsteuer Innhalt der Untersteurer Instruction, und in derselben verordneten Untersteurer Beyseyn durch die Salzburgischen Amtleut angelegt, auch die Untersteurer derselben Ort von solchem Anschlag und Anlag in der Fürsten von Baiern Namen ein Gegenschriften und Verzeichnuß nehmen und behalten, auch darnach solch Steuer oder Anlag Innhalt des Anschlags von den Salzburgischen einbracht, und den verordneten Untersteurern überantwort werden.

Der Bauersleut Gilt und Zins halb.

Item welcher Bauer im Land zu Baiern eigen Gilt oder Zins hat, davon soll ihme halbe Gilt zu versteuern aufgehebt werden in dem Gericht oder Obrigkeit, darinn derselb Bauersmann solich Zins oder Gilt hat.

Der Prälaten, und Adels, auch Burger steuerbar Güter halb.

Item welcher von Prälaten, oder Adel in Städten oder Märkten Gilt haben, die soll man ihme über die gewöhnlich der Städt, und Märkt Steuer, die sie für sich selbs jährlich anlegen, nit beschweren.

Des=

Desgleichen welcher Burger aus den Städten oder Märkten in andern Burgfrieden, auch Landgerichten und Hofmarchen Zins und Gilten haben, die soll ihnen wie billig, dieweils ein jeder in der Stadt oder Markt, darinn er häuslich sitzt, versteuern muß, daselbs auch ungesteuert bleiben.

Item nachdem sich in vergangen Landsteuern mehrmals in nachfolgender Sachen Irrung zugetragen haben, nämlich dieweil bey etlichen Städten und Märkten jährlich nit gesteuert wird, deshalben in gemeinen Landsteuern auf der Prälaten und Geistlichen, auch der vom Stand des Adels und Burgern jährlich verschrieben Gilten und Zinsen, so sie auf derselben Städt und Märkt Häusern oder Gründen in ihren Burgfrieden liegen haben, übermäßig Landsteuer oder Hilfgeld geschlagen werd ꝛc. darauf ist beschlossen, daß in obvermeldtem Fall in jetzt bewilligter Landsteuer durch die Städt und Märkt, der Enden jährlich nit gesteuert wirdet, und hievor Landsteuer geben haben, aufs Pfund jährlicher Gilten allein ein vierter Theil dießmal geschlagen, und genohmen werden soll.

Wo auch in den Zinsverschreibungen und Giltbriefen in Städten und Märkten, auch aufm Land, die Verkäufer sich ausdruckentlich verpflicht und verschrieben haben, den Giltherrn und Käufern, oder derselben Erben ihr jährlich Zins und Gilten aller Landsteuer, und ander Anlag frey zu halten, ist beschlossen, daß der Verkäufer, und seine Erben solich Verschreibung den Käufern auch halten.

Item

Item es sollen auch aller der von Prälaten, der vom Adel, und der Burger Unterthanen ihre Erbrecht, Baumannsrecht, Zimmerrecht, Leibgeding, und ander Gerechtigkeit, wie die Namen haben, und genennt mögen werden, wie sie die achten und schätzen, ansagen und versteuern.

Es sollen auch die Hofbän und Sedelhöf, dergleichen die Hoftafern, und was von Alter nit gesteuert, in dieser Steuer auch nit angelegt, aber ihre Ehehalten sollen wie ander gesteuert werden. Wo auch dieselben Hofbän und Sedelhofbauern, Wirth, oder ander daneben ander eigen Hab und Güter hätten, die sollen ihnen nichts weniger angelegt und gesteuert werden.

Der Schergen Steuer halb.

Item welcher Scherg aufliegende Güter oder Gilt hat, von denselben soll er steuern, aber von seiner Fahrnuß nichts.

Von Anleg der gemeinen Gerichtsleut.

Die armen Leut sollen auf alle ihre fahrend und aufliegend Gut sammt den überflüssigen Kleidern, so ihrem Stand zu tragen nit gebühren, auch Baarschaft oder Silbergeschirr, wo sie die hätten, gesteuert werden, ausgenohmen Wägen, Pflüg, und das Baugeschirr, so zu ihrem Bauen gehört, auch Hennen, Gäns, und ein ziemlich Bettgewand, darzu Getreid, Heu und Stroh, so ihr einer zu seiner Nothdurft in sein Haus täglich braucht; was aber einer darüber hat, das soll er, wie billig ist, versteuern.

Item

Item es soll auch alles Vieh, Getreid, und anders an jedem Ort nach seinem Werth und Gelegenheit, oder Landsart und Jahrgang nach Gnaden angeschlagen werden.

Ehehalten = Steuer.

Dergleich soll ein jeder armer Mann ansagen, was er seinen Ehehalten, nämlich einem jeden Knecht, Dirn, oder Knaben, an Geld, Traid, Gefäß, und anderm zu Lohn geb. Dergleich soll der Priester Köchin Kleider und Lohn angesagt, und darauf gesteuert werden.

Item der Prälaten und Edelleut Ehehalten sollen nit steuern. Dergleich soll von den Burgern in Städten, und ihren Hofmarchen, und Edelmannssitzen, wo sie selbs haushaben, oder mit Pflegern besetzt seyn, von ihren Ehehalten auch kein Steuer genohmen werden.

Item ob ein Ehehalt mit seiner Herrschaft ausgedingt hätte, ihn steuerfrey zu halten, das soll nit zugelassen, sondern von des Ehehalten Lohn bezahlt werden; welcher Ehehalt aber je das von seinem Herrn haben, und ihn deshalben anziehen wollte, derselb Ehehalt soll darum Laut obvermeldt fürstl. Mandats gestraft werden.

Innleut.

Item die Innleut, Mann und Frauen, die an den Herbergen sitzen, und ob dieselben gleichwohl sonst nichts anders haben, dann ihre Halskleider, und sich

allein

allein mit ihrer täglichen Arbeit ernähren, denen soll nach ihrem Vermögen ziemlicher Weis Steuer auferlegt werden.

Ledig Gesellen und Knecht.

Item es sollen auch alle ledige Gesellen und Knecht, so bey ihren Eltern und Freunden, oder in ander Weg sich aufm Land, oder in den Hofmarchen enthalten, und der Bauersarbeit oder andern Gewerben hin und wieder in und ausser Lands nachziehen, auch den Fürkäufeln und Höcklern aus guten beweglichen und nothdurftigen Ursachen zwiefache Steuer zu geben aufgelegt und einbracht werden.

Von wegen der Armen Steuer.

Die obgedachten fürstlichen Pfleger, Richter und ander Amtleut, den dieser Zeit das Einbringen in den fürstlichen Landgerichten befohlen, die sollen bey ihren Pflichten, damit sie unsern gnädigen Herrn den Fürsten rc. und gemeiner Landschaft verwondt sind, wo heuer der Schauer geschlagen, sich dieser Ordnung gebrauchen, nämlichen: welchem armen Mann sein Treid in beeden Feldern gar erschlagen ist, davon soll dißmals kein Steuer genohmen werden; welchem aber nur der halb Theil, Drittheil, oder Viertheil erschlagen, darinnen sollen die obbenannten fürstlichen Amtleut nach Gestalt eines jeden Schadens, dergleichen wo durch Besäss, oder in ander Weg der Treid und ander Frucht Schaden genohmen, auch Jemand verbrunnen, mit sammt den armen verwaysten Kindern aller Gelegenheit, jedoch auf obvermeldt ihr Pflicht,

nach

nach Gnaden zu handeln Macht und Gewalt haben: und was also durch sie nachgelassen wirdet, das sollen sie alles in einem sondern Nebenregister den Steurern, sich darnach wissen zu halten, gründlich und mit Fleiß, wie obsteht, schriftlich anzeigen und berichten.

Dergleichen sollen all Landsässen, geistlichs und weltlichs Stands, solichen obgemeldten Artikel auch bey ihren Pflichten also gegen ihren Unterthanen treulich halten und vollziehen, und deshalb den Steurern in ihren Registern auch lauter und gründlichs Anzeigen und Bericht, allermassen die obgemeldten fürstlichen Amtleut, zu thun schuldig und pflichtig seyn.

Der Juden Steuer betreffend.

Es ist auch sonderlich beschlossen, daß all Juden am Hof bey Regensburg, und zu Kelheim steuern sollen, und von einer jeden Judenperson, sie sey Mann oder Weib, Jung oder Alt, ein Gulden Rheinisch Münz genohmen, und einbracht soll werden.

Der Münz halb.

Sollen in dieser Steuer die Ducaten um hundert Kreutzer, die französischen Kronen um zween und neunzig Kreutzer, all wälsch Kronen um neunzig Kreutzer, und das Rheinisch gwichtig Gold um zween und siebenzig Kreutzer genohmen werden. Dergleichen sollen auch die Thaller, Zwainzger, Marzell, Zwölfer, Zehner, und Sechser, sammt anderer grober Münz, in ihrem Werth, aber die Schreckenberger über ein Schilling Pfenning nit genohmen werden.

Der

Der klein Münz halber ist geordnet, daß kein schwarzer, noch weisser Pfenning, Vierer, und Haller soll genohmen werden; aber die armen Leut mögen in Entrichtung ihres Steuergelds den sechsten Theil mit Regensburgern und Salzburgischen Zweyern, deren zween ein Kreutzer gelten, wohl bezahlen.

Dieser obverschriebener Ordnung ist in jedes der vier Rentamt eine in gleicher Laut den berührten Steurern mit gnädigen Zulassen, Vorwissen und Bewilligen beeder unser gnädigen Herrn der Landsfürsten gelegt, und mit vier aus uns den dreyen Ständen gemeiner Landschaft darzu Verordneten, nämlich Herrn Leonharden Abt auf dem heil. Berg Andechs, Wiguläus Zenger zum Adlmannstein, Jeronimus von Seyboltstorf zur Schenkenau, und Georgen Schober Burger des innern Raths zu Ingolstadt anhangenden Innsiegeln verfertigt.

Geschehen zu Landshut den 9ten Tag Monats July von Christi unsers Seeligmachers Geburt fünfzehenhundert und im drey und vierzigsten Jahre.

Landsteuer - Instruction.

Instruction und Ordnung der Landsteuer, die auf jüngst gehaltnem Landtag zu Landshut den 12ten Tag July, wider den Türken zu gebrauchen, bewilligt ist worden Anno 1543.

Erstlich ist von Fürderung wegen, auch zu Abschneidung übrigs Unkostens fürgenohmen und beschlossen

worden, daß die verordneten Untersteurer dieser Landsteuer halb nit umreiten, die armen Leut auch von neuem nit beeydigen, noch ansagen sollen, sonder allein die Steuer, vermög jüngster alter Steuerbücher und Register, in den fürstlichen Landgerichten durch derselben Pfleger, Richter, und ander fürstlich Amtleut bey ihren Pflichten, damit sie unsern gnädigen Herrn den Fürsten ꝛc. und gemeinem Land verwondt sind, treulich und mit höchstem Fleiß soll eingebracht werden.

Es hätten sich dann mittler Zeit Änderung und Ursachen zugetragen, oder in jüngster Steuer was übersehen worden, daß die offentlich unvermeidlich Nothdurft erfordern würde, Jemand von neuem zu steuern, dasselbig und sonst keinswegs sollen die fürstlichen Pfleger, Richter und Amtleut in den fürstlichen Landgerichten auch bey ihren Pflichten, wie obsteht, treulich und vermög dieser Ordnung von neuem zu steuern Macht haben, doch daß ein Jeder dieselbig Änderung, dergleichen ob Jemand Schauers, oder anders Schadens halb durch sie einig Nachlassen gethan wurde, in einem sonder Nebenregister lauter und unterschiedlich anzeig, und in ihren Rechnungen aufgelegt werde.

Dergleichen sollen es all Landsässen, geistlichs und weltlichs Stands, bey ihren Pflichten mit und gegen ihren Unterthanen auch halten, treulich und fleissig vollziehen, und keinswegs dawider thun, noch handeln.

Die

Die Steuer von den Unterthanen der fürstlichen Landgericht, auch der Prälaten, und vom Adel Unterthanen soll aufs Längst hie zwischen Michaelis schieristen, vermög der Untersteurer Ausschreiben und Befehl, einbracht, verrechet, und sammt den Steuerbüchern und Registern den vermeldten Steurern eines jeden geordneten Rentamts gegen gebührlicher Quittung entricht, bezahlt, und überantwort werden.

Aber die von Städten und Märkten sollen auf ihr hievor gethan Anlehen, auch jüngst zu Landshut beschehene Bewilligung ihr gebührlich Steuergeld von Stund an nach Laurenti schieristen den geordneten Steurern eines jeden Rentamts völliglich erlegen, dergestalt, daß sie eigentlich bey geordneter Straf aufs längst in vierzehen Tagen nach Laurenti all sammentlich gegen gebührlicher Quittung Bezahlung, und Ausrichtung thun sollen.

Hie folgt die Steuer-Ordnung, der sich ein jeder fürstlicher Pfleger und Richter, auch die drey Ständ von Prälaten, Adel, Städt und Märkten, so etlich Person aus oberzählten Ursachen wieder von neuem steuern müssen, gebrauchen, und dawider keinswegs nit handeln sollen.

Fürnehmlich soll einem jeden Bauersmann in dieser Steuer auf sein eigen Hab und Güter aufs Pfund Werth acht Pfenning geschlagen und einbracht werden.

Item welcher Bauersmann also, wie obsteht, von neuem wieder gesteuert muß werden, dem soll in Beywesen seiner Nachbarm auf nachfolgende Fragstuck, und ein jedes insonderheit, an geschwornen Eid statt wahrhaft Antwort zu geben zugesprochen und verglübdt, auch alsdann solich Antwort, wie sich in diesem Fall gebührt, in ein Nebenregister mit guter Richtigkeit verzeichnet und eingeschrieben werden.

Nämlich fürs Erst, wie er heiß?

Wem er mit der Stift und Vogtey zugehör?

Ob er aus seinem Gut zu den Kirchen, oder andern Gottshäusern, geistlichen oder weltlichen Personen, Gilt gebe?

Und so ferr er ausser Landes weltlichen Personen Gilt giebt, wie viel derselben Gilt sey?

Fürs Ander zu fragen:
wie viel er an allerley Vieh hab? als

Roß.
Ochsen.
Küh.
Stier.
Jungrind.
Säu.
Schaf.
Lämmer.
Imp.

Und darauf sonderlich das Vieh nach der Anzahl unterschiedlich aufzeichen, und sich nach Rathe der

Nach-

Nachbarn jedes Viehs halben insonderheit eines ziemlichen Anschlags, doch nach Gnaden, vergleichen, und zu Geld anschlagen, wie dann nach Gelegenheit der Landsart zu thun befohlen, und geordnet ist, ohn Gefährde.

Fürs Dritt zu fragen: ob er ein Freystifter sey, oder Erbrecht, Leibgeding, Baumannsrecht, oder ander Gerechtigkeit auf dem Gut, darauf er sitzt, hab, wie die Namen haben, oder genannt mögen werden?

Was die werth seyn, oder wie hoch die geacht werden?

Zum Vierten, wie hoch er sein, und seines Weibs und Kinder Kleider, und ander fahrend Hab, und Bettgewand ungefährlich schätz und anschlage, ausserhalb des, so er zu seinem täglichen Brauch haben muß?

Item ob er nit baar Geld, Schuld, Silbergeschirr, Silbergeschmeid hab, was solichs werth sey?

Zum Fünften, ob er für sich selbs, oder seine Pflegkind, wo er die hätte, baar Geld, eigen oder Lehengüter, Zins oder Gilten, Häuser oder Kästen, oder bey andern Bauern Imp, Schaf, Kühe, oder dergleichen Vieh in den Landgerichten, oder Hofmarchen hab, oder andern hinaus verzins, und was solches alles ungefährlich werth sey?

Wo aber ein Bauersmann, ausserhalb seines Gesess, in den fürstlichen Landgerichten, oder Hofmarchen

sonder

sonder eigne, oder belehente Güter, Fischwasser, Zehend, Alm, Etzen, Wiesmather, Aecker, Holzmarch, jährlich Gilt oder Zins, oder wie das Namen hat, solichs soll in dem Gericht oder Oberkeit, darinnen es liegt, versteuert werden, und nämlich der, so von demselben Bauersmann in Bestandsweis innen hat, den Anschlag davon geben, und darauf gefragt werden: was und wie viel solches an ihrer jährlichen Nutzung ertragen möge? und darnach auf solcher Gründ, Gilt, oder Zins Nutzung der halb Theil gelegt werden.

Und wo darunter Treidgilt ist, so soll solicher Treid nach Gnaden, und nach Gelegenheit der Landsart zu Geld angeschlagen und gesteuert werden.

Item einem jeden Müller, und Schmid soll sein Müllbericht und Schmidzeug, dergleichen den Wirthen, und denen, so aufm Land Wein einlegen und haben, ihr Fahrnuß insonderheit geschätzt und angeschlagen werden.

Doch sollen hierinn Wägen, Pflüg, und was Baugeschirr ist, und eines jeden täglicher Hausrath, und ziemlich Bettgewand, darzu Hennen, Gäns, Treid, Heu und Stroh, so einer in seinem Haus täglich zu verbrauchen nothdürftig ist, nit angeschlagen werden; wo aber ein Bauer liegend Treid hätt, soll er denselben versteuern, wie obsteht.

Was aber einer von angezeigtem fahrenden Gut über seinen täglichen Brauch hat, und sonderlich die Köstlichkeit der überflüssigen Kleider, die ihrem Stand zu tragen nit gebühren, auch baar Geld, und Silbergeschirr,

geschirr, oder Silbergeschmeid, das alles und jedes soll in diesen Anschlag kommen.

Welchen armen Leuten auch in jüngst erschiener Landsteuer Schauers oder änders erlitten Schadens halb Begnadung und Nachlassen beschehen ist, die sollen itzt durch die fürstlichen Pfleger, Richter und Landsässen wieder zu gebührlicher Steuer bracht, und in ihren Nebenregistern, wie obsteht, lauter und unterschiedlich den Steurern eines jeden Rentamts anzeigt werden.

Ehehalten.

Und so dann der Bauersmann sein Vermögen und anders, wie vorsteht, angesagt hat, und solches alles unterschiedlich von Item zu Item beschrieben, und der Anschlag darauf gemacht ist, darnach soll derselb Bauer seiner Ehehalten halber auch gefragt werden: was er ihr jedem zu Lohn gebe? und solichs in sonderheit, auch eigentlich und unterschiedlich, wie obsteht, verzeichnet, und der Anschlag darauf gemacht werden, und nämlich aufs Pfund eines jeden Ehehalten Besoldung dreyßig Pfenning Münchner Währung legen, und in solichen Anschlag soll nit allein das baar Geld, sonder alles anders, es sey Getreid, Leinwat, Gwandt, oder sein Gefäß, so dem Ehehalten zu Lohn geben wird, kommen, und die Ehehalten darinn kein Ausgeding, noch Ausnehmen fürtragen, noch ihnen das bey Vermeidung schwerer Straf gestatt, sonder nach Vermög der Fürstlichen itzt deshalb ausgangen Landboth nach Ungnaden darum gestraft werden.

Welches

Welches fürstlich Landboth vermag, daß sich die Ehehalten aufm Lande vor Einbringung dieser Landsteuer aus ihren Diensten, solicher Steuer zu entfliehen, nit thun sollen, sie haben dann zuvor ihrer Herrschaft ihr auferlegt Steuer an ihrem Lohne innen gelassen, oder sonst übergeantwort; welcher Ehehalt aber solches übertreten wurde, von demselben soll zwiefache Steuer zu Straf genohmen und einbracht werden. Desgleichen soll es gegen den Herrschaften, die ihren Ehehalten mit Wissen und unerinnert ihrer Obrigkeit wider diese Ordnung wegzuziehen gestatten wurden, mit der Straf auch gehalten werden.

Es sollen auch der Priester Köchin und Dienerin, und derselben Kleider, ihr Belohnung und Vermögen, darzu der Priester Ehehalten in dieser Steuer wie ander Ehehalten angeschlagen werden.

Der Bauersleut Gilt und Zins halb.

NB. Dieser Artikul ist dem in der Landsteuerer-Instruction vorne Seite 187. enthaltenen durchaus gleichlautend.

Von der Ausländer Steuer.

NB. Ebenfalls wie in der Landsteuerer-Instruction Seite 185.

Stadt Regensburg.

NB. Ingleich n wie Seite 186.

Pfalz.

NB. Eben so, wie Seite 186.

Item

Salzburg.

Item der Landsteuer halb im Salzburgischen Voitgericht soll es vermög aufgerichter Verträg gehalten werden, wie dann solchs in der Untersteurer Ordnung, und zugestellten Instruction weiter ausgedruckt ist.

Der Prälaten, und Adels, auch Bürger steuerbar Güter halb.

NB. Dieser Artikul kommt mit der Landsteuerer-Instruction von Seite 187 bis Seite 189. durchgehends in allen 5 Absätzen übereins.

Der Schergen Steuer halb.

Item welcher Scherg aufliegende Güter oder Gilt hat, von demselben soll er steuern, aber von seiner Fahrnuß nichts.

Item der Prälaten und Edelleut Ehehalten sollen nit steuern. Dergleichen soll von den Bürgern und ihren Hofmarchen und Edelmannssitzen, wo sie selbs haushaben, oder mit Pflegern besetzt seyn, von ihren Ehehalten auch kein Steuer genohmen werden.

Innleut.

NB. Dieser Artikul ist des nämlichen Innhalts, wie in der Landsteuerer-Instruction Seite 190.

Ledig Gesellen und Knecht.

NB. Gleichfalls wie Seite 191.

Von

Von wegen der Armen Steuer.

NB. Durchgehends mit der Landsteuerer-Instruction Seite 191 und 192. conform.

Der Juden Steuer betreffend.

NB. Ingleichen wie Seite 192.

Der Münz halb.

NB. Lautet auch durchaus der Landsteuerer-Instruction Seite 192 und 193. in beeden Absätzen gleich.

Demnach ist endlich beschlossen worden, welcher, es seyen fürstlich Amtleut, oder Landsässen, auf der Untersteurer angesetzte Täg mit verfaßter Rechnung und Bezahlung nit erscheinen, und säumig seyn wurde, der oder dieselben sollen von jedem Tag, darinn sie aussen bleiben, sieben Schilling Pfenning zu Straf und Pönfall geben und bezahlen. Zudem sollen die jenen, so dieser Ordnung zuwider, das offentlich seyn, handeln wurden, nach Größ und Gestalt ihres Verbrechens unerläßlich gestraft werden. Darnach wiß sich Männiglich zu richten, und vor Schaden zu verhüten.

Landsfürstl. Befehlsschreiben an die Untersteurer, die von den Amtleuten ohne Aufschub zu veranstaltende Steuer-Einbringung betr.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Würdiger in Gott, und Lieben Getreuen! Uns haben unsere und gemeiner unser Landschaft verordnete Commissari angebracht, wie ihnen an Einbringung der Steuer von unsern Amtleuten Verhinderung geschehe, nämlich mit deme, daß Wir denselben Amtleuten in diesen Tagen befohlen haben, daß sie unsere Unterthanen ihrer Amtsverwaltung auswählen sollen. Dieweil aber aus fürgefallnen Ursachen die unvermeidentlich Nothdurft erfordert, vor allen Dingen die Steuer einzubringen, so befehlen Wir euch hiemit, daß ihr in eurem Gezirk allen unsern Amtleuten ernstlich schreibet, daß sie vermeldte Auswählung zurücklegen, vor allen Dingen die Steuer für Hand nehmen, und ob es immer möglich, zwischen dato und nächstkommenden St. Bartholomäus Tag einbringen, und euch überantworten wöllen, auf daß ihr folgend dieselb gemeldten Commissarien zustellen möget. Und soferr gemeldter Amtleut einer oder mehr mit seiner Ausrüstung vermög angeregts unsers Ausschreibens erfordert seyn sollt, daß er an sein Statt einen Geschickten zu Einbringung und Handlung vermeldter Steuer verordne, und so solches geschehen, daß alsdann die Auswählung auch verricht

werde.

werde. An dem allen beschieht unser ernstlich Heissen und Meynung. Datum München den 9ten August Ao. 1543.

mut. mut. an die Untersteurer der 4 Rentämter.

Landsfürstl. Befehlsschreiben an sämmtliche Amtleute im Oberland, die unverzügliche Einbringung der Steuer betreffend.

Wilhelm und Ludwig rc.

U. G. z. L. G. Wiewohl Wir dir jüngst in einem gedruckten Ausschreiben befohlen haben, unsere Unterthanen deiner Amtsverwaltung auszuwählen, so seyn uns doch Ursachen fürgefallen, von derowegen die unvermeidentlich Nothdurft erfordert, die Steuer vor allen Dingen einzubringen; und ist demnach unser ernstlicher Befelch und Meynung, daß du vermeldte Auswählung zurücklegen, und die Steuer für Hand nehmen, und allen möglichen Fleiß fürwenden wöllest, damit dieselb Steuer zwischen dato und nächstkommenden St. Bartholomäus Tag eingebracht, durch dich den Untersteurern, darauf du beschieden bist, und folgend dieselben unsern und gemeiner unserer Landschaft verordneten Comissarien überantwort werden möge; und sofern du eigner Person mit deiner Amtsrüstung vermög

mög berührts unsers Ausschreibens auch erfordert bist, so sollt du an dein Statt einen Geschickten und Tauglichen zu solcher Einbringung der Steuer verordnen, und so solches mit Fleiß geschehen ist, alsdann die Auswählung auch verrichten. An dem allen beschieht unser Heissen und Meynung. Datum München den 9ten August Anno 1543.

Landschaftl. Steuer-Ausschreiben.

Unser freundlich willig Dienst zuvor ꝛc. Nachdem die durchleuchtigen hochgebohrn Fürsten und Herrn, Herr Wilhelm und Herr Ludwig, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern ꝛc. unser gnädig Herrn und Landsfürsten, gemeiner J. F. G. Landschaft, von allen Ständen, der Prälaten und Adels, auch der Städt und Märkt Bothschaften, so auf J. F. G. Erfordern auf dem Landtag, der des Sonntags den vier und zwanzigsten Monats Juny dieß laufenden drey und vierzigsten Jahrs, jüngst verschienen, zu Landshut gehalten, gehorsamlich erschienen sind, die geschwinden sorglichen Läuf, sonderlich den erschröcklichen gewaltigen Anzug, und Vorhaben gemeiner Christenheit, und unsers heiligen wahren Glaubens Erbfeind des Türken, daraus hoch zu besorgen, viel christlichs Bluts vergossen, auch Erschleipfung, Verwüstung, und Verderbung der nächst gelegen christlichen Länder sich begeben und zutragen möchten, gnädiglich fürtragen, und anzeigen haben

lassen,

lassen, sich auch darauf mit derselben gemeiner J. F. G. Landschaft treflich unterredt und entschlossen, gegen solichen merklichen Gefährlichkeiten, und höchsten Obliegen, als die Nächstgesessen, in stattliche gute Fürsehung, Gegenwehr und Rüstung zu schicken, auf das J. F. G. auch Derselben Land und Leut, Reich und Arm, vor diesem beschwerlichen Last und Verderben verhütet, in gutem Frieden, Wohlfahrt und Aufnehmen, wie bisher, durch Hilf und Gnad des Allmächtigen erhalten werden. Damit aber solichs deſt statlicher seyn und geschehen mög, hat sich demnach gemeine Landschaft aller Stånd aus freyem guten und unterthånigem Willen in obgedachtem Landtag zu Landshut einer gemeinen Landsteuer, dem Bauersmann vom Pfund Vermögens acht Pfenning, und vom Pfund der Ehehalten Belohnung ein Schilling Pfenning, aufzulegen und zu geben, auch wie bey allen Stånden von Alter im Gebrauch herkommen, fürzunehmen, auszuschreiben und einzubringen bewilligt und zugesagt, auch deßhalb uns im Gezirk und Rentamt N. zu Steurern verordnet, und von gemeiner Landschaft uns vermög einer schriftlichen Instruction, darzu wir Pflicht gethan, Befehl geben worden, wie mit Ausschreiben, Einbringung, Bezahlung, und allen andern Sachen solcher Landsteuer gehandelt werden soll. Demnach wir euch, als unserer gnädigen Herrn Unterthan und Landsåssen, bey den Pflichten, damit ihr J. F. G. und Derselben Fürstenthum Baiern verwondt seyd, hiemit ersuchen, und in Kraft vorberührter unser Instruction an euch begehren, daß ihr euer Hintersåssen, Vogt- und ander euer Unterthan, und arm

Leut,

Leut, die ihr in euern Hofmarchen, oder ander Orten habt, so durch euch, und euer Vorfodern billig gesteuert, und euch jetzt zu steuern gebühren, von Stund an für euch bescheidet, und allermassen in jüngster Landsteuer beschehen, nach Vermög und Innhalt derselben eurer Steuerregister, den armen Leuten aufs Pfund Vermögens acht Pfenning, und den Ehehalten aufs Pfund ihrer Belohnung ein Schilling Pfenning, wie obsteht, und nit mehr, noch weniger, zu Steuer zu geben, auflegen, und vermög obgedachter eurer alten Steuerregister, auch gemeiner Landschaft deßhalb aufgerichter Steuerordnung, der glaubwürdig Cop wir euch, darnach haben zu richten, hiebey im Druck zusenden, fürderlich, und ohn allen Unkosten der Armen einbringen sollet. Dann es ist dermassen beschlossen, daß die armen Leut nit von neuem beeidigt, ansagen, oder gesteuert sollen werden, sonder allein die Steuer vermög jüngster alten Steuerbücher und Register von ihnen soll eingebracht werden; es hätte sich dann mittler Zeit Aenderung und Ursachen zugetragen, oder in jüngster Steuer was übersehen worden, daß die offentlich unvermeidlich Nothdurft erfordern wurde, und sonst keinwegs, jemand von neuem zu steuern, das sollt ihr bey eurer obgedachten Pflicht, und vermög gemeldter Steuerordnung, treulich thun, auch uns alsdann dieselbig Aenderung, dergleichen ob ihr Schauers oder anders Schadens halb den Armen einig Nachlassen thun wurdet, in euerm Steuerregister lauter und unterschiedlich berichten und anzeigen, und soliche euer Steuerhandlung und Einbringen in allweg dahin ordnen und fürdern, daß ihr

uns

uns alsdann solich eurer Unterthan Steuergeld sammt dem Steuerregister endlich und gewißlich auf den N. allher in unsers Mitgeordneten N. Burgers und des Raths Behausung, nach eurer daselbs gethanen Rechnung gegen gebührlicher Quittung überantworten und entrichten lasset: ihr sollt auch auf solch Steuergeld kein Zehrung, Bothenlohn, oder anders, ganz nichts schlagen, sonder das, auf euer selbs Kosten, und ohn allem Entgeld der Armen, anlegen, einbringen, und uns, wie obsteht, überantworten. Welcher hierüber aber seine arme Leut höher und mehrer, weder die aufgericht Steuerordnung vermag, in einigerley Weg beleidigen und beschweren, das offentlich seyn, auch auf angesetzten Tag bey uns nit erscheinen, Rechnung, Bezahlung, und Ueberantwortung des Steuergelds, und Registers also, wie obsteht, nit thun wurde, derselbig wirdet vermög unser gnädigen Herrn der Fürsten ꝛc. und gemeiner Landschaft deshalb gemachten Beschluß und Abschied, wie sich seinem Verbrechen nach gebührt, unerläßlich gestraft werden. Darnach mögt ihr euch richten, vor Schaden und Ungnaden verhüten. Hiemit was euch freundlich lieb sey.

Datum München den 10ten Tag Monats Augusti Anno 1543.

mut. mut. an sämmtl. Land- und Standsteuerämter, Landsässen, und Gerichter Ober- und Unterlandes.

Schrei-

Schreiben der Herzogen Wilhelm und Ludwig an den Erzbischof zu Salzburg, die Besteurung der Salzburgischen Voytgerichts Unterthanen betr.

Hochwürdiger in Gott und Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Bruder! Unser freundlich Dienst in brüderlicher Lieb und Treu, und was Wir Ehren und Guts vermögen, zuvor. Nachdem Wir aus treffentlichen obliegenden Ursachen, und in besonder von wegen unsers christlichen Glaubens Erbfeinds des Türkens unaufhörlich erschröckenlich täglichen Kriegsübungen, dero dann E. L. bericht sind, uns mit gemeiner unser Landschaft auf jüngsten Landtag zu Landshut dieß Jahrs gehalten abermals einer Anlag und Landsteuer in unserm Fürstenthum entschlossen, und damit auch dieselb, wie dann die höchst Noth vor Augen, desto fürderlicher eingebracht werden möge, verordnet haben, solche Landsteuer nach den Steuerbüchern, wie nächst verschienene 2 Jahr beschehen ist, unsern Amtleuten einzubringen zu befehlen; demnach ersuchen Wir E. L. hiemit sonders freundlichs Fleiß, Sie wölle vermög der Verträg, zwischen E. L. Stift und unserm Fürstenthum aufgericht, von ihren Voitgerichtsleuten, die sich in unserm Lande in solchen Fällen wie ander inngesessen Innwohner zu halten und zu erzeigen schuldig sind, nach Innhalt der vorgemeldten Steuerbücher in Beyseyn unsers Pflegers zum

Neuenmarkt, Wilhelm Löffelholz, und Jörgen Baumgartners unsers Kastners zu Burghausen, die wir von Unsern wegen darzu verordnet haben, durch E. L. Amtleut, welche sich dann mit den unsern derhalben eines Tags vergleichen sollen, auch fürderlich einbringen, und folgend solich eingebracht Steuergeld den vermeldten unsern Befehlhabern überantworten lassen, und zu geschehen mit allem Ernst verschaffen; wie Wir uns dann des vermög der angeregten Verträg, auch sonst brüderlich und freundlich in Bedenkung der obgemeldten Noth versehen. Das um E. L. begehren Wir brüderlich zu verdienen, und gegen ihrem Stift mit Gnaden zu erkennen. Datum München den 20. August Anno 1543.

Landsfürstl. Nachrichtsbefehl an den Pfleger zu Neumarkt Wilhelm Löffelholz, und den Kastner zu Burghausen Georg Baumgartner vom vorgehenden an Erzbischof zu Salzburg erlassenen Schreiben.

Wilhelm und Ludwig ꝛc.

U. G. z. L. G. Wir haben dem Ehrwürdigen in Gott und hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlichen lieben Brudern, dem Erzbischof zu Salzburg schreiben lassen,

lassen, daß Se. L. ihren Anwälden und Amtleuten zu Mülldorf Befehl gebe, die Steuer Innhalt unser und gemeiner unser Landschaft verordneter Steurer itzigen Ausschreibens (davon Wir euch hierinnen einen Abdruck schicken) und nach vermög der jüngsten Steuerbücher, darzu Wir euch hiemit abermals, wie vor verordnen, in eurem Beyseyn einzubringen und zu überantworten, wie dann solches die aufgerichten Verträg Maas und Ordnung geben. Des wöllen Wir uns zu euch gänzlich verlassen. Datum München den 20. August 1543.

Instruction und Ordnung der Untereinnehmer des fürgenohmenen Aufschlags im Fürstenthum Baiern Anno 1543.

Instruction und Ordnung, wie sich ein jeder Einbringer, und derselben Gegenschreiber, die durch uns hernach benannt gemeiner Landschaft in Obern und Niedern Baiern acht verordnet Landleut, nämlich Herrn Johannsen Abt zu Fürstenfeld, Herrn Johannsen Seyringer, Dechant der Stift zu Mospurg, Wolfen von Mächselrain zu Mächselrain und Wallenburg, Hauptmann zu Burghausen, Onofferusen von Seyboltstorf zu Pering, Haymeran Nothhaften zu Ahol-

ming, Thoman Tucher von der Stadt München, und Bernhard Pätzinger von der Stadt Landshut, zu jüngst bewilligten Aufschlag auf Wein, Meth und Bier fürgenohmen und verordnet werden, allerding halten, und bey ihren Eidspflichten, die sie Laut nachfolgender Form zu dieser Ordnung thun, gänzlich zu vollziehen schuldig und pflichtig seyn sollen, folgt hernach.

Erstlich soll ein jeder verordneter Einbringer sammt seinem Gegenschreiber an dem Ort ihrer Verwaltung solchen obgedachten Aufschlag mit allem möglichen Fleiß, zu Wasser und Lande, treulich einbringen, und nämlich von einem jeden Münchner Emer, welcher dann in dieser Handlung durchaus allenthalben im Land fürgenohmen, und fleißig darauf gerechet soll werden, es sey Wälschwein, ausländischer Land- und Brandwein, auch Muskatell, Malvasier, Raynfl, Wippacher, Rosatzer, und all ander dergleichen süß Wein, auch den Meth, so in, und durch das Fürstenthum und Land zu Baiern geführt, dreyßig Pfenning schwarzer Münz, oder anderer Münz so viel werth: dergleichen von dem Baierischen Landwein im Land zehen Pfenning, und dem, so aus dem Land geführt, fünfzehen Pfenning, auch von allem Bier, so in und aus gedachtem Fürstenthum geführt, sieben Pfenning obgedachter Währung, und alles nach dem Münchner Emer, wie obsteht, zu rechnen, darinnen auch allein die ganzen und halben Emer, aber kein Drittl, noch Viertl gerechet werden soll, in welchem Niemand, weder hochs noch nieders, geistlichs noch weltlichs

Stands,

Stands, auch sonderlich die fürstlichen Hofhaltung nit ausgeschlossen, noch gefreyt seyn sollen, nehmen, einbringen, und alsdann solich Geld in einer eigen sondern Truhen, die mit zweyen Schlossen wohl bewahrt, darzu der geordnet Einnehmer, auch sein Gegenschreiber ein jeder einen Schlüssel, also daß keiner ohn dem andern aufschliessen mög, haben, und wohl verwahrt behalten; auch sollen sie gegeneinander zwey Register haben, darinn ein jeder die Gefäll solichs Aufschlags fleißig, lauter, und unterschiedlich beschreiben, darnach sie alsdann, wie sich gebührt, Rechnung und Bezahlung thun sollen.

Und ob sich begeben, daß einiger Fuhrmann, oder Sämer mit Wein, Meth, oder Bier an den Landgränitzen zu den verordneten Einnehmern kommen, und den gebührlichen Aufschlag also am Hereinfahren ins Land gegen einer Policken bezahlen wollt, davon soll es genohmen werden; welcher aber je am Hereinfahren nit bezahlen konnt noch möcht, so sollen alsdann die vermeldten Einbringer desselben Wein, Meth, oder Bier, so viel er führt, nach Münchner Emer, wie obsteht, überschlagen, den Aufschlag darauf machen, und mit ihme abrechen, auch deshalb dem Fuhrmann unter ihren Petschaften ein Policken zustellen, darnach alsdann der Fuhrmann an seinem Wiederfahren aus dem Land Bezahlung und Ausrichtung thun, wie dann ein jeder Fuhrmann oder Sämer solichs zu halten und zu vollziehen bey seinen Treuen an Eyds statt den verordneten Einbringern angeloben soll.

Dergleichen welcher innländischer Fuhrmann, oder Bauer Wein ins Land zu führen, und den Aufschlag am Hereinfahren davon nit bezahlen kann, dem soll ein Policken gegeben, und Pflicht von ihm genohmen werden, in dem nächst erscheinenden Monat demselben Einbringer aufs Längst Bezahlung zu thun. Ob er aber dasselbig nit thun wurde, soll alsdann von Stund an durch den Einbringer seiner gebührlichen Gerichts-obrigkeit um Handhabung und fürderliche Bezahlung geschrieben, und Anhaltung gethan werden, so lang bis billige Bezahlung beschieht.

Darauf erfordert auch sonderlich die unvermeidlich Nothdurft, daß nit allein allen Fuhrleuten, die in das Land zu Baiern Wein, Meth, oder Bier, sondern auch allen den jenen, so andere Waar und Kaufmannsgüter darein führen, deshalb durch die verordneten Einnehmer, wie obsteht, schriftlich Policken umsonst gegeben werden sollen, sich derselben am Wiederhinausfahren der Nothdurft nach haben zu gebrauchen; dann es soll keinem Fuhrmann aus dem Land an allen Gränitzen durch die geordneten Einnehmer keineswegs zu fahren gestatt werden, er hab dann davor eine solche glaubwürdige Policken, wie obsteht, fürzeigt, was er in das Land geführt, und ob dasselbig Wein, Meth, oder Bier gewest, daß er den gebührlichen Aufschlag davon bezahlt hab.

Sonderlich von welchem Baierischen Landwein im Land die geordneten zehen Pfenning vom Emer, wie obsteht, gegeben und bezahlt werden, und derselbig

Land-

Landwein nachmals von Jemand ausser Land geführt, der soll durch die verordneten Einbringer nit aus dem Land gelassen, es werden dann davor auf einen jeden Münchner Emer vermög der Ordnung fünf Pfenning entricht und bezahlt.

Die Einbringer sollen auch bey ihren Pflichten all ihr Policken, die sie allen Fuhrleuten und Sämern am Einfahren geben, und am Ausfahren wieder von ihnen empfahen, fleißig in ein eigen Register beschreiben, auch dieselben Policken nit weniger, zu der Nothdurft haben zu gebrauchen, von den Fuhrleuten und Sämern am Ausfahren wieder nehmen, und unabgethan bey ihren Handen behalten.

Ob aber hierüber einiger Fuhrmann oder Sämer ungeacht seiner obgedachten Pflicht die Bezahlung, wie obsteht, nit thun, sonder sich also heimlich ab- und aus dem Land ziehen, und durchstreifen wurde, derselbig Fuhrmann oder Sämer, wo er alsdann weiter im Fürstenthum Baiern betreten wirdet, soll an Leib und Gut, wie sich seinem Verbrechen nach gebührt, gestraft werden.

Dann von wegen der Stadt Landsberg und Rhain angezeigter Beschwerung halb soll es dergestalt gehalten werden: welcher Fuhrmann bey ihnen den Ausländern verkauft, der soll von demselben Wein, Meth, oder Bier diesen Aufschlag nit geben; welcher Fuhrmann aber den Innwohnern der Stadt Landsberg und Rhain, auch denen im Land zu Baiern sesshaft

ver-

verkauft, oder des Orts ins Fürstenthum einführt, der soll den benannten geordneten Aufschlag zu bezahlen schuldig seyn; welcher Fuhrmann aber bey ihnen nit verkaufen, und wieder zuruck aus dem Land fahren wurde, derselbig soll den Aufschlag zu bezahlen auch nit schuldig seyn, nichts von ihme begehrt, noch genohmen werden. Was auch die von Landsberg und Rhain sonsten allzeit für Wein, Meth, oder Bier zu ihnen bringen werden, davon sollen sie, wie sich gebührt, solchen Aufschlag auch geben und bezahlen.

Der Stadt Wemding halb, dieweil dieselbig gar ausser Lands gelegen, und viel Anstosser hat, soll es also gehalten werden: was für Wein, Meth, oder Bier allein durch die Innwohner der Stadt daselbs kauft wirdet, auch von andern Orten zu ihnen bringen, davon soll der Aufschlag, wie sich gebührt, gegeben und entricht, aber kein Ausländer, die allda bey ihnen kaufen, nit damit beschwert werden.

Auch sollen all die jenen, so Wein, Meth und Bier auf dem Wasser in und aus dem Lande führen, ein jeder durch sich selbs, oder seine Ansitzer und Befehlhaber, in den Schiffen und auf den Flössen, den gebührlichen Aufschlag an der ersten Mauth- oder Zollstatt ihres Anfahrens dieses Landes ohn einigem Verzug mit baarem Geld den verordneten Einnehmern bezahlen und entrichten; welcher aber das nit thun, noch vollziehen wurde, der soll weder in, noch aus dem Land gelassen, sonder bis zu gebührlicher Bezahlung des Aufschlags aufgehalten werden.

Es

Es soll auch kein verordneter Einnehmer, noch Gegenschreiber von solchem obgedachten eingebrachten Geld Niemand, hochs oder nieders Stands, gar nichts geben, fürstrecken, noch leihen, auch für sie selbs, weder wenig noch viel, nit darein greifen, nutzen, noch gebrauchen, sonder allein uns den obbenannten acht verordneten Landleuten, sammentlich und sonderlich, anstatt und von wegen gemeiner Landschaft, vermög ihrer Pflicht, damit gewärtig und willig seyn, also und dergestalt, welcher Zeit sie von uns obgedachten verordneten Landleuten beschrieben und erfordert werden, daß sie darauf allzeit gehorsamlich bey uns erscheinen, und uns gegen ziemlicher Quittung ehrbare Rechnung, und ohn allen Abgang völlige Bezahlung und Ueberantwortung thun. Sie die Einbringer sammt ihren Gegenschreibern sollen auch schuldig und pflichtig seyn, solchen Aufschlag allzeit ihres besten Verstands und Vermögens zu fürdern, und alles dasjenig, so demselben zu Nachtheil und Abbruch reichen mag, abzustellen, was sie aber selbs nit erhalten, noch fürkommen mögen, das sollen sie allzeit in ihren Rechnungen uns obbenannten acht Verordneten sammt aller Gelegenheit und ihrem Gutbedunken fleissig anzeigen, damit alsdann dieselben Beschwerden, Mangel, und Nachtheil gewendt, abgestellt, und gebessert werden mögen.

Wurden sich aber über kurz oder lang so treflich und hochwichtig Sachen und Beschwerden begeben und zutragen, die ohn Nachtheil bis zu der Rechnung, als obsteht, nit konnten noch möchten aufgezogen wer-

werden, dieselben sollen sie ohn Verzug an uns die obgedachten acht verordneten Landleut, und sonderlich an die, so ihnen aus uns Achten am nächsten gesessen sind, schriftlich gelangen lassen, auch alsdann derselben Befehle gehorsame Vollziehung thun.

Solch obgedacht Einnehmer sammt ihren Gegenschreibern sollen auch mit den Fuhrleuten, Sämern, noch andern Personen, die diesen Aufschlag zu bezahlen schuldig werden, nit poltern, unziemlich noch ungeschickt Handlung fürnehmen, sonder sie der Sachen sammt ihrem habenden Befehl freundlich und gutwillig berichten, auch bey ihren Eydspflichten von keinem mehr oder weniger, weder der gedacht Aufschlag durch gemeine Landschaft, wie obsteht, bewilligt, und diese Ordnung vermag und ausweist, begehren, einnehmen, noch in einigerley Weg, wie erdacht werden möcht, nicht beschweren, noch beleidigen.

Ob sich auch auf Wasser oder Lande Jemand, wer der oder die wären, Niemand ausgenohmen, unterstehen wurde, die Wein, Meth, oder Bier zu verhalten, nit wahrhaftiglich anzuzeigen, und also einige gefährliche und betrügliche Handlung, die sich offentlich erfund, darinnen gebrauchet, denselben soll aller verhaltner Wein, Meth, oder Bier zu Straf genohmen, verkauft, und zu obbenannten Aufschlaggeld in die Truhen gelegt werden; darinnen sich auch die Einnehmer und Gegenschreiber nach Gestalt und Gelegenheit eines jeden Verbrechen gebührlich und unverweislich halten sollen.

Auch

Auch soll in Bezahlung dieses Aufschlags alles Gold und Münz, und nämlich ein jede in ihrem Werth, wie dieselbe itzt und konftiglich im Land zu Baiern ganghaft, und gute Landswährung ist, jedoch mehrern Theils der Nothdurft nach grobe Münz, und die klein Münz, so viel füglich und leidlich, umgangen, auch in keiner Bezahlung aufs meist über den vierten Theil an kleiner Münz ungefährlich nit genohmen werden.

All obgedacht Einnehmer und Gegenschreiber sollen auch bey ihrer nachgeschrieben Eydspflicht, Ehren und Treuen schuldig und pflichtig seyn, solchen Aufschlag mit aller verordneter Zugehörung auf unser obgenannter acht verordneten Landleut, oder unser Nachkommen schriftlichen oder mündlichen Befehl allerding wieder abzuthun, aufzuheben, und sich des gänzlichen und gar zu entschlagen, abzustehen, sich auch darüber weiter deshalb keiner Handlung unterstehen, fürnehmen, noch gebrauchen, in kein Weis noch Weg, wie zu erdenken möglich fürfallen konnt oder möcht.

Der verordneten Einnehmer Eydspflicht, die ein jeder vor Anfang aller Handlung thun soll.

Ich schwör zu Gott ein Eyd, den obbenannten acht Herren, als verordneten Landleuten anstatt und von wegen gemeiner Landschaft in Obern und Niedern Baiern treu zu seyn, den obgedachten Aufschlag des Weins, Meths, und Biers allerding vermög gemeiner

meiner Landschaft jüngst zu Landshut beschehner Bewilligung alles Fleiß meines Vermögens treulich einzubringen, auch deshalb die obgemeldten Artikel und Ordnung allerding gänzlich und vestiglich zu halten, zu vollziehen, und keineswegs dawider seyn, thun noch handeln. Ich will auch darinnen weder Mieth oder Gab, Freundschaft noch Feindschaft ansehen, noch einigerley Gefährde, wie erdacht werden möcht, fürnehmen, noch gebrauchen, sonder in allweg dieser Handlung meines besten Fleiß und Vermögens treulich auswarten, und Verrichtung thun. Also helf mir Gott, und all Heiligen!

Und wo sich begeben und erfinden, daß hierüber durch einigen Einnehmer oder Gegenschreiber, ungeacht itzt gedachter Eydspflicht, derselben zuwider in einigerley Weis oder Weg gefährlich oder betrüglich gehandelt wurde, der oder dieselben sollen nit allein von Stund an dieser Verwaltung gänzlich entsetzt, sonder auch darzu nach Gelegenheit ihres Verbrechens nach allen Ungnaden gestraft werden.

Diese Instruction und Ordnung ist zu München beschlossen den zwölften Tag des Monats Septembris, als man zählt von Christi unsers Seeligmachers Geburt tausend fünfhundert und im drey und vierzigsten Jahre.

Beeder Herzogen Befehlsschreiben an alle fürstl. Beamte, die den Landschafts-Verordneten in Anordnung des bewilligten Aufschlags zu leistende Assistenz betr.

Von Gottes Gnaden Wilhelm und Ludwig, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern rc.

Entbiethen allen unsern Pflegern, Richtern, Mauthnern, Zollnern, Ungelder, und andern unsern Amtleuten unsers Fürstenthums Obern und Niedern Baiern unsern Gruß und Gnad zuvor, Lieben und Getreuen; und thun euch zu wissen, daß auf unser gnädig Ersuchen gemeine unser Landschaft in jüngstem zu Landshut gehaltnem Landtag einen Aufschlag auf einen Münchner Emer alles Getranks, als Wein, Meth, und Bier unterthäniglich bewilligt, und derohalben ihr acht mit Instruction und Befehl verordnet und abgefertigt haben, solchen Aufschlag in das Werk zu bringen, und die Nothdurft fürzunehmen, und zu handeln. Dieweil sie aber derwegen eurer Bericht und Anzeigen jedes Orts bedürftig werden möchten; so ist hiemit unser ernstlicher Befehl und Meynung, daß euer jeder den gedachten acht Verordneten, oder derselben gesetzten Einnehmern und Befehlhabern samment-

mentlich oder sonderlich itzt und fürohin in ihrem Umreiten auf ihr Ersuchen, so viel euch um das, darumen sie euch ansprechen, und fragen werden, wissend ist, guten Bericht, Bescheid, und Anzeigen geben, und ihnen euer Hilf und Fürderung hierinnen thun wöllet, damit sie ihren habenden Befehl und Instruction dester schleuniger verrichten mögen. Daran beschieht unser ernstlich Heissen und Gefallen. Datum unter unserm zurück aufgedrückten Secrete am Abend Matthäi Apli. (20. Sept.) nach Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzehenhundert und im drey und vierzigsten Jahr.

W. Herzog in Baiern mpra. Lud. H. v. Baiern.

Schadlosbrief der Herzogen Wilhelm und Ludwig an gemeine Landschaft wegen des zu Ablösung 600,000 fl. Schulden in gleicher Summa einzuführen bewilligten Getrank-Aufschlags.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm und Wir Ludwig Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern rc. bekennen als regierend Fürsten, und thun kund Allermänniglich mit dem offen Briefe, als die Würdigen und Ehrsamen in Gott,

Gott, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten, Fürsichtigen, Weisen, unser Lieb Getreue die Ständ gemeiner unser Landschaft unsers Herzogthums in Obern und Niedern Baiern von Prälaten und Stiften, auch Grafen, Herrn, Ritterschaft, und Adel, und derselben Zugewandten, sammt unser Städt und Märkt Bothschaften, so unser Erforderung nach auf dem Landtag den vier und zwanzigsten des Monats Juny dieses laufenden drey und vierzigsten Jahrs der mindern Jahrzahl in unser Stadt Landshut gehalten erschienen, auf unser sonder gnädig Ersuchen und bittlich Begehren zu Erledigung und Ablösung unser beschwerlichsten Pfandschaften nud Schulden, darinn Wir bisher schwebender türkischer Kriegshandlung halb zum Theil von gemeiner unser Landschaft wegen kommen seyen, sich entschlossen, und unterthäniglich bewilligt haben, sechshundert tausend Gulden Rheinisch in Münz unterthäniglich dieser Gestalt mit Bezahlung der Hauptsumma, und jedlicher desselben Jahrs verfallner Zinsung, die auch in die Hauptsumma der gedachten sechshundert tausend Gulden gerechnet soll werden, durch nachfolgenden Aufschlag, soferr derselbig seinen Fürgang gewinnen und haben mag, und sonst nit, abzulösen. Darauf hat sich die obgedacht unser Landschaft aus Unterthänigkeit und keiner Gerechtigkeit mit unser gnädigen Bewilligung zu Erlangung einer darzu nothdurftigen Summa Gelds eines gemeinen Aufschlags auf alles Getrank entschlossen und bewilligt, nämlich auf all ausländisch Wein, auch Wälsch Land- und Brandwein, Muskateller, Malvasier, Rainfl, Wippacher, Rosatzer, und all ander dergleichen süß

Wein,

Wein, auch den Meth, so in und durch das Fürstenthum und Lande zu Baiern geführt, darinnen Niemands weder hochs oder nieders Stands, sonder auch unser fürstl. Hofhaltung nit ausgeschlossen noch gefreyt seyn sollen, auf einen jeden Münchner Emer, welcher in dieser Handlung durchaus in unserm Land fürgenohmen, und darauf gerechnet werden, ein Schilling Pfenning schwarzer Münz schlagen und einbringen lassen wöllen. Dergleichen soll auf den Baierischen Landwein zehen Pfenning, und den, so aus unserm Land geführt, fünfzehen Pfenning, auch auf alles Bier, so in und aus gedachtem unserm Fürstenthum geführt, zween Kreutzer obgedachter unser Währung, und alles nach Münchner Emer zu rechnen, gelegt, bezahlt, und durch gemeiner unser Landschaft sonder verordnet Personen vermög ihrer Instructionen gehalten, eingenohmen, und in keinen andern Nutz oder keiner andern Sachen halben, wie die seyen, oder geheissen werden möchten, dann allein zu Bezahlung und Ablosung obgedachter unser Schulden gebraucht werden soll, und wann dann solche Ablosung der sechshundert tausend Gulden also, wie obstehet, völliglich und gänzlich beschehen und entricht, so ist alsdann von Stund an solcher Aufschlag gefallen, hiemit abgethan, und allerdings aufgehebt. Versprechen und gereden demnach für Uns, und unser Erben und Nachkommen bey unsern fürstl. Würden und Worten, daß Wir weder durch Uns, noch die Unsern wider das alles nit handeln, noch fürnehmen, oder verschaffen, sondern wöllen gemeine unsere Landschaft solchen Aufschlag ruhiglich einnehmen, zustehen und empfahen

lassen,

lassen, und ihnen auf ihr Begehren mit allen Gnaden darinnen zum besten geholfen seyn. Es soll auch diese unserer Landschaft unterthänige Willfahrung ihnen, ihren Erben und Nachkommen an ihren Freyheiten, Erklärungen, Herkommen und Gebräuchen in allweg ohne Schaden, und mit dieser Bewilligung und Aufschlag nit bekränkt noch geschwächt seyn, sonder in allen Kräften bleiben, ohne Gefährde. Zu Urkund haben Wir mehrgemeldten Ständen gemeiner unser Landschaft diesen Schadlosbrief mit unserm anhangenden Sekret-Insiegel, des Wir uns als miteinander regierend Fürsten gebrauchen, besiegelt. Geben in unser Stadt München am Mittichen nach Lucie den neunzehenten Tag des Monats Decembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburte im fünfzehenhundert drey und vierzigsten Jahr.

W. H. in Baiern mpra. L. H. in Baiern mpra.

(L. S.)

Landsfürstl. Befehl an die Beamten die Abstellung der Ständischen Beschwerden betr.

Von Gottes Gnaden Wilhelm und Ludwig, Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern ꝛc.

U. G. z. Lieben Getreuen! Nachdem Uns unser Landschaft auf nächst gehaltnem Landtag zu Landshut in einer Schrift etlich Beschwerden übergeben, und unterthänigs Fleiß gebetten, Einsehen darinn zu haben, damit die mit Gnaden abgestellt, und unser getreue Landsässen und Unterthan bey ihren erklärten Freyheiten bleiben, und derselben genießen mögen, haben Wir auf solich gemeiner unser Landschaft unterthänig Ansuchen, Bitten, und Erbiethen der ansehlichen und stattlichen Hilf, damit sie Uns in unsern Obliegen zu Hilf und Statten kommen, zugesagt und versprochen, gnädiglich bewilligt, ob der vor aufgerichten Erklärung und Landsordnung mit Ernst zu halten, und nicht zu zusehen und zu gestatten, daß unsere Landsässen der dreyer Stände, noch ander unser Unterthan durch unsere Amtleut und Diener, was Standes die sind, dawider in einig Weis beschwert werden. Und dieweil sie sich des Weidwerchs halben in den dreyen Gerichten Wasserburg, Kling, und Krandsberg son-

sonderlich beschwert, haben Wir unsern Pflegern derselben Orten ernstlich geschrieben, alle Neuerung, so der Erklärung und Landsordnung zuwider wären (ob einige fürgenohmen) ohn allem Verzug abzuschaffen, und unsere Landsässen und Unterthanen wider die Erklärung und Landsordnung keineswegs zu beschweren, bey Vermeidung unser Straf und Ungnad. Ist demnach unser Meynung euch ernstlich befehlend, daß ihr in euren Verwaltungen ob solicher gemeiner unser Landschaft von uns gnädiglich beschehen Bewilligung mit getreuen Fleiß haltet, und nicht zusehet, noch gestattet, daß der in einig Weg zuwider gehandelt werde, sonder was ihr derselben zugegen beschwerlichs befindet, der Billigkeit nach gebührlichs Einsehen habet, und abschaffet, und ob euch ichts beschwerlichs darinnen fürfallen oder begegnen wurde, uns das jederzeit berichtet, damit Wir der Nothdurft nach ferrer gebührlich und billig Einsehen haben mögen. Daran thut ihr unser Meynung und Gefallen, des Wir uns also gänzlich zu euch versehen.

Datum München Pfinstags den 20sten Tag Decembris Anno 1543.

Fürstl. Schadlosbrief über die auf dem Landtag im Jahre 1543. bewilligte gemeine Landsteuer.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm und Wir Ludwig Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern

und Niedern Baiern ꝛc. bekennen als regierend Fürsten, und thun kund Allermänniglich mit diesem offnen Briefe, als die Würdigen und Ehrsamen in Gott, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten, Fürsichtigen, Weisen, unser Lieb getreu, die Stände gemeiner unser Landschaft unsers Herzogthums in Obern und Niedern Baiern von Prälaten und Stiften, auch Grafen, Herrn, Ritterschaft, und Adel, und derselben Zugewandten, sammt unser Stådt und Märkt Bothschaften, so unser Erforderung nach auf dem Landtag den vier und zwanzigsten des Monaths Juny des nächst verschienen drey und vierzigsten Jahrs der mindern Jahrzahl in unser Stadt Landshut gehalten erschienen, auf unser gnädigs Ersuchen, und allein zu Widerstand gemeiner Christenheit Erbfeinds des Türken zu gebrauchen, sich unter anderm aus freyem, guten, und unterthänigen Willen einer gemeinen Landsteuer, nämlich aufs Pfund Vermögens acht Pfenning anzulegen, und nach den Steuerregistern im neun und dreyßigsten Jahre nächst verschienen beschrieben, einzubringen entschlossen, und unterthäniglich bewilligt, auch dieselb Steuer obbestimmter Massen eingebracht haben. Und wann aber solches gemeiner unser Landschaft Freyheiten, auch jüngsten darüber ausgangen Erklärungen entgegen ist; hierauf gereden und versprechen Wir obgenannt Fürsten für Uns, unser Erben und Nachkommen bey unsern fürstlichen Würden und Worten, daß solch vor angezeigt unser Landschaft unterthänig Bewilligung vorberührter Steuer ihnen an ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten und Herkommen ganz unschädlich und unvergriffentlich, auch damit itzt und füran nit be-

kränkt,

kränkt, verletzt, geschwächt, noch benohmen, sonder bey ihren Würden und Kräften seyn und bleiben sollen. Getreulich ohne Gefährde, in Kraft dieses unsers Briefs, den Wir vorgenannte Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig gemeiner unser Landschaft zu Urkund mit unserm hieran hangenden Secret-Insiegel, des Wir uns beede als regierend Fürsten mit einander gebrauchen, besiegelt. Geben in unser Stadt München an unser Lieben Frauen Verkündung Tag, (25sten März) als man zählt von Christi unsers lieben Herrn Geburte fünfzehenhundert und in dem vier und vierzigsten Jahr.

W. H. in Baiern mpra. H. Lud. von Baiern mpra.

(L. S.)

Aufschlags-Instruction den Baier-Wein betreffend.

Instruction, welcher massen sich die Einnehmer mit Einbringung des Aufschlags der Baierischen Weingewächs halb halten sollen, folgt hernach.

Erstlich sollen die Einnehmer des Aufschlags die ansehlichen Personen von den Ständen gemeiner Landschaft, als Prälaten, die vom Adel, und ander dergleichen Personen vermög ihrer habenden General und Instruction, ihnen derhalb gegeben, gütlich ersuchen

und

und ansprechen, sie bey ihren Pflichten und Treuen ermahnen, damit sie den Landsfürsten unsern gnädigen Herrn, und gemeiner Landschaft verwandt sind, daß sie ihre Baierische Weingewächs, so dieß, auch andere Jahr gefruchtet werden, zum treulichsten ansagen, wie viel ein jeder derselben Emer habe, alsdann den gebührlichen Aufschlag, vermög gemeiner Landschaft Bewilligung nach, vom Emer 10 Pfenning bezahlen wöllen.

Item so solle auch ein gemeiner Bauersmann oder Weinzierl, so keines sondern Stands ist, den verordneten Einbringern gedachts Aufschlags an Eydes statt angeloben und zusagen, wie viel er Emer Weins habe, und ihme gewachsen sey, daneben durch ihme Einbringer gewarnt werden, soferr er nit gleich ansagen, und was verhalten oder verschweigen wurde, das sich kundlich erfunde, soll er vermög gemeiner Landschaft Befehl nach gestraft werden.

Es solle auch in solchem Anzeigen und Ansagen kein Weinzehend, halber oder Drittheil, oder einigerley Freyheit, noch Austrag, Unkosten gefreyt, weder geistlich nach weltlich verschont werden, sonder der gebührlich Aufschlag vom Emer 10 Pfenning davon bezahlt werden.

Item so mögen auch alle Weinzierl, die in einem Umkreis ihre Weinwachs liegend haben, auf ein benennten Tag durch die Einbringer berührts Aufschlags zusammen gefordert, und ihnen fürgehalten und befohlen werden, daß sie solch Einbringung gemeldts Aufschlags ihrem Grundherrn anzeigen, und

alsdann

alsdann auf der verordneten Einnehmer bestimmte Zeit, so sie ihnen derwegen benennen, und ankommen werden, den Aufschlag, wie sich gebührt, bezahlen, und sich also vor der verordneten Einbringer Nachreisen, und ferrer Unkosten verhüten wöllen.

Solches alles solle ihnen, damit sich ein jeder mit seinem Grundherrn zu vergleichen, und darnach zu richten wisse, fürgehalten werden. An dem beschieht gemeiner Landschaft Bewilligung nach gut Gefallen. Geben zu Landshut Montags nach Mathäi Evangelistä den 22sten Tag Septembris Anno 1544.

Gemeiner jüngst zu Landshut gehaltner Landschaft acht Verordnet über den bewilligten Aufschlag in Baiern.

Austheilung der Baierischen Weingewächs in Niedern Baiern, was einem jeden Einnehmer in sein Verwaltung gelegt worden Anno 1543.

Erstlich denen von Landshut.

Stadt und Burgfried.	Neumarkt.
Achdorf.	Eggenfelden.
Berg.	Erding.
Habran.	Dorfen.
Geisenhausen.	Moosburg.

Gang-

Gangkofen. Isaregg.
Biburg. Pruckberg.
Essenbach.

Im Gericht Teyspach.

Amt Ergoltspach. Geiselhöring.
Dorf Habran. Peffenhausen.
Amt Wolfstain. Altdorf.
Hofmarch Obernaichbach. Ergolting.
Teutenkofen. Pfetrach.
Stallwang. Gusslzhausen.
Amt Rottenburg. Furt.
Kirchberg. Fugenbach.
Eggmüll. Manndorf.
Rätzenhofen. Obergundlkofen.
Wollnzach. Weyhensteffen.

Zu diesen hieob geschrieben Flecken sind zu Einbringern des Aufschlags geordnet Georg Neuhofer Burger, und Adrian Littich Rentschreiber, ihr beeder Besoldung ein Jahr 48 fl. Rh.

Denen von Straubing.

Pfaffenmünster. Probstey Mettenbach.
Dornwang. Hofmarch Veitsbuech.
Leuching. Au.
Weygendorf. Moosberg.
Niedernviehbach. Rymbach.
Weng. Häbing.
Hinzelbach. Tetting.
Lengthall. Holzbuech.

Moos=

Moosthenning.	Tunzenberg.
Dürrthenning.	Leonsberg.
Amt Pilsting.	Köllnbach.

Diese obbeschrieben Flecken sind Casparn Lerchenfelder, und Asm Sauerzapfen, beede Burger zu Straubing, befohlen worden, ihr Besoldung ein Jahr 50 fl. Rh.

Deckendorf.

Gericht Deckendorf.	Hilkersperg.
Gericht Mitterfels.	Hofkirchen.
Markt Bogen.	Armstorf.
Bogenberg.	Samarkirchen.
Hengersberg.	Münchdorf.
Bernstein.	Haydenburg.

Diese Flecken sind Wolfen Hölzl Richter zu Haydenburg befohlen, sein Besoldung 32 fl. Rh.

Dingolfing.

Obern und Niedern Dingolfing.	Wildthurn und Oechsing.
Hofmarch Schermau.	Hofm. Pilberskofen.
Reyspach.	Aiglkofen.
Landau.	Zur Warth.
Frontenhausen.	Und was sich der Enden mehrers erfindet.
Poxau.	

Diese Flecken sind Hannsen Präst Gerichtschreiber zu Reyspach befohlen worden, sein Besoldung 5 fl. Rh.

Kel=

Kelheim, Regensburg am Hof, und Thunastauf, soviel die Baierischen Weingewächs der Orten betreffen, ist hievor im Buch eines jeden Orts verzeichnet, wie hiernach folgt.

Kelheim.

Gericht allda, und
alle Weinwachs, so um Abbach wachsen und gelesen werden.

Ist zu Obereinnehmer allda gesetzt Martin Volkhammer, sein Besoldung auf ein Jahr 25 fl.

Sein Gegenschreiber Leonhard Pröbstl, hat Besoldung ein Jahr 25 fl.

Auf Anzeigen des Unter-Einnehmers zu Kelheim ist befohlen worden, nachdem die von Abbach den Aufschlag ausser sondern Befehl nit schuldig zu geben vermeynten, ist durch die Verordneten beschlossen, daselbs ein Aufschläger zu setzen, der mit seiner Rechnung gen Kelheim beschieden werden soll; wirdet itzt durch sie selbs versehen.

Am Hof bey Regensburg.

Zu Obereinnehmer alldort gesetzt Andree Gleysner Burgermeister allda, sein Besoldung ein Jahr 26 fl.

Sein Gegenschreiber Wolf Nillinger, Gerichtschreiber daselbs, sein Besoldung 26 fl.

Ferrer zeigen Obereinnehmer und sein Gegenschreiber unter anderm an, daß die Herrschaft Wörth, und die von Regensburg aller Burden und Beschwerden an der Mauth gefreyt seyn wöllen, und möchten sich dieses Aufschlags auch beschweren; und darumen, wie es derwegen mit ihren Weingewächsen gehalten werden, soll mit den Hrn. Commissarien davon auch gehandelt werden, und ihnen alsdann, was hierauf beschlossen wirdet, wiederum zugeschrieben werden, auf daß sie sich darnach zu halten wissen.

Donaustauf.

Gericht allda.

Ist zu Obereinnehmer allda gesetzt und geordnet worden Wolf Perger Burger und des Raths; sein Besoldung ein Jahr 25 fl.

Gegenschreiber, Georg Hund, sein Besoldung ein Jahr 25 fl.

Weiter ist dem Perger und seinem Gegenschreiber des Baierischen Weingewächs im ganzen Gericht den Aufschlag davon einzubringen, und in ihr Truhen des Aufschlaggelds zu legen befohlen worden, wie sie dann derhalb Eidspflicht gethan.

Quit=

Quittung über die von den 4 Commissarien gepflogene Rechnung des auf dem Landtag zu Landshut 1543. bewilligten Aufschlags, und Türkensteuer.

Wir nachbenannt, Caspar Abt zu Benedictenbeuern, Achazy von Layming zu Tegernbach und Ahaim, und Jörg Schober Burger des innern Raths zu Ingolgolstadt, bekennen hiemit offentlich als von jüngst zu Landshut gehaltner Landschaft Verordnete für uns, auch dem edlen und vesten Stephan von Schmichen zu Oetling und Wackerstain als unsern Mitverordneten, daß uns anheut dato die ehrwürdigen, edlen, vesten, fürsichtigen, und weisen, Herr Wolf von Seyboltstorf zur Schenkenau Probst zu München, Hanns von Gumppenberg zu Pöttmeß Landmarschall in Obern Baiern, Wigulåus Zenger zum Adlmanstain, und Andree Ligsalz Burger des innern Raths zu München, als in obgedachter Landschaft verordnet Commissari unser Lieb und Freund, erstlich aller Gefäll, Einnahm und Ausgab des bewilligten Aufschlags halb von dem jüngst verschienen Jahr vermög der acht Geordneten zum Aufschlag den Commissarien gethaner Rechnung und Rechenregisters, darinnen sie dießmal kein Einnahm noch Ausgab gehabt, sondern die acht Verordneten alle derselben beschehne Einnahm

und

und Ausgab gedachts Aufschlags lauter vergriffen und anzeigt ist.

Zum Andern haben sie uns auch von wegen aller ihrer Einnahm, Ausgab, und gepflogen Handlung der jüngst zu Landshut wider die Türken bewilligter Landsteuer halb ehrbar, aufrecht, und ganz richtige gute Rechnung gethan, in welcher ihrer Rechnung sich befunden, daß ihr Einnehmen hundert tausend vier und dreyßig tausend fünfhundert sechs und neunzig Gulden fünf Schilling zwanzig Pfenning und ein Haller gewesen ist; dagegen ihr Ausgab wider den Türken und vermög ihrer Instruction troffen 59511 fl. 1 Sch. 1 Hllr. also daß über alle ihr Ausgab per Rest bestanden, und wir von ihnen empfangen, und alsdann obbenannten dreyen Commissarien, auch Herrn Johannsen Freyherrn zum Degenberg dem Ältern, Erbhofmeistern in Niedern Baiern, als in itzt erschiener Landschaft allhie zu München zugeordneten Commissarien, gegen gebührlicher Bekanntnuß, an Schulden und baaren Geld wieder zugestellt und überantwort haben 75085 fl. 4 Sch. 20 Pf. Hierauf sagen wir für uns, und unserm Mitverordneten Stephan von Schmichen, des Gewalt wir hierinnen haben, anstatt und von wegen gemeiner Landschaft, in Kraft aufgerichter Instruction, die obgedachten Commissarien, nämlich Herrn Wolfen von Seyboltstorf Probst, Hannsen von Gumppenberg, Wiguläusen Zenger, und Andree Ligsalzen sammentlich und sonderlich, auch all ihr Erben und Nachkommen solcher obberührten beeden guten aufrichtigen

Rech-

Rechnung des Aufschlags, und Landsteuer, auch Ueberantwortung des Rests, und des Aufschlags Rechenbuch, und deshalb aller Handlung, Zuspruch, und Anforderung, Innhalt ihrer zugestellten Rechenregister, wie obsteht, gänzlich und gar quitt, frey, ledig und los. Ohn Gefährde. Zu Urkund haben wir für uns, und obgedachten unserm Mitverordneten Stephan von Schmichen unsere Insiegel hiefür gedruckt. Das geschehen ist zu München den 10ten Decembris, als man zählt von Christi unsers Seeligmachers Geburt 1544.

Ausschuß-Tag

zu Landshut

im Monath May des Jahrs

1543.

Verzeichniß

des von den Herzogen Wilhelm und Ludwig, Gebrüdern, wegen der Anlage des gemeinen Pfennings zu einer Reichs- oder Türken-Hülfe auf den 1sten Tag May Anno 1543. nach Landshut einberufenen Ausschusses von 32 Landleuten.

Von Prälaten.

Abt zu Niedernaltach.
Abt zu Raitenhaslach.
Abt zu Weihenstephan.
Abt zu Prüfling.
Dr. Jörg, Dechant zu U. L. F. zu München.
Abt zu St. Veit.
Probst zu Beyerberg.
Probst zu Rohr.

Vom Adel.

Graf Jörg von Ortenburg, Domprobst.
Herr Johann von Degenberg, der Älter, Landshofmeister.
Herr Joachim von Stauff.
Herr von Bern, Pfleger zu Schärding.
Herr Caspar von Winzer, Ritter.
Jobst von Perlichingen, Hauptmann.
Jörg von Weichs, zu Dasing.
Wolf von Mächselrain.
Hanns Zenger.
Sigmund von Preysing.
Achatz von Layming.
Philipp von Preysing.
Wernher von Muggenthall.
Hanns von Münchau.
Sigmund Stäringer.
Haimeran von Nußberg.

Von Städt und Märkten.

München.
Landshut.
Ingolstadt.
Straubing.
Braunau.
Deggendorf.
Pfarrkirchen.
Rosenheim.

Landsfürstl. Proposition an den einberufenen Ausschuß der 32 Landleute, geschehen am 2ten May.

Von Gottes Gnaden Wilhelm und Ludwig Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern ꝛc.

Lieben Getreuen! Wir versehen Uns, ihr habet noch in guter und frischer Gedächtnuß, was nun ein Jahr vergangen nach dem gehalten Reichstag zu Speyer allhie mit euch, auch folgends zu Ingolstadt mit gemeiner unser Landschaft der Türkenhilf und gemeinen bewilligten Pfenning halben gehandelt und beschlossen worden; darum achten Wir unnoth dieser Zeit weiter Erinnerung deshalb zu thun, sonder wöllen Uns in dieselben Handlungen, auch offen wahren Geschicht, darzu itzt vor Augen schwebend gefährlichen Läuf und dringend Noth gezogen haben. Dieweil aber auf unserm nächst gehaltnen Landtag zu Ingolstadt bey gemeiner unser Landschaft für gut angesehen und beschlossen worden, daß Wir uns der Türkenhilf halben, ob einige fürgenohmen werden müßt, der Ordnung und Beschluß, wie solchs zu nächstem Reichstag, welcher damals fürgenohmen gewesen, und neulich geendet, für gut angesehen und beschlossen wurde, gemäß halten sollen, wurde sich unser getreue Landschaft darinn auch unterthäniglich beweisen, und aber auf itzt gehaltnen Reichstag aus merklichen obliegenden

und dringenden Ursachen für gut angesehen, bewilligt und beschlossen worden ist, zu Verhinderung unsers Erbfeinds des Türkens grausamen und tyrannischen Vorhaben abermals vier tausend Pferd, und zwanzig tausend zu Fuß, die Befestigung, Ort, Flecken, und Päß in Hungarn damit zu besetzen, von dem heil. Reich zu verordnen und zu unterhalten, und dabey bedacht worden ist, daß ein jede Obrigkeit alle ihre Unterthan, die sie zu steuern und zu belegen hat, auf den hievor bewilligten gemeinen Pfenning, oder wie eine jede Obrigkeit für gut ansehen wirdet, anlegen und einziehen mögen, auch sich ferrer des mehrern Zuzugs im Fall der Noth zu entschliessen, und bereit zu machen, wie das der gemacht Abschied, den Wir euch zu bessern Bericht der Sachen hiemit übergeben, alles ferrer und lauter mitbringt.

Demnach und dieweil Uns zustehet, auch sonderlich vonnöthen, das alles zum fürderlichisten in wirkliche Vollziehung zu bringen, und Wir daneben bedenken, daß solichs durch keinen füglichern Weg und mit weniger Beschwerde beschehen mög, dann so der Weg, wie man jüngst den gemeinen Pfenning eingezogen, mit etlicher Verbesserung derselben Ordnung an die Hand genohmen wurde, daß auch solch eingezogen Geld nit in ein gemeine Kreis-Truhen, sonder zu unser und unsers Fürstenthums Nothdurft behalten wurde, diese Hilf und Obliegen damit zu erreichen: haben Wir ganz gnädiger Wohlmeynung nicht unterlassen wöllen, euch allher zu erfordern, gnädiglich begehrend, ihr wöllet Uns euer Bedenken, wie solche

Anlag

Anlag mit der wenigisten Beschwerd und Unkosten zum ordentlichisten fürgenohmen und eingebracht werden mög, darzu mit dem An- und Einlegen, auch Ueberantwortung des Gelds erberge Gleichheit gehalten, getreulich gehandelt, und alle Gefährde darinn soviel möglich verhüt wurde. Das wöllen Wir uns gänzlich zu euch versehen, und das in allen Gnaden gegen euch bedenken, beschulden und erkennen.

Des Ausschusses erste Antwort auf der Fürsten Proposition.

Durchleuchtig hochgebohrn Fürsten, gnädigen Herrn! Aus was hochbeweglichen Ursachen E. F. G. uns als Derselben unterthänig und gehorsam Landleut itzt allher gen Landshut erfordert, das haben Wir aus E. F. G. mündlichen und schriftlichen Fürtrag, auch dem zugestellten Reichsabschied itzt zu Nürnberg beschlossen in aller Unterhänigkeit vernohmen, und sollen E. F. G. nit zweifeln, was wir E. F. G. auch Derselben Land und Leuten zu Ehren, Nutz, und Gutem, und uns gebührlich und verantwortlich seyn, handeln und thun könnten, daß wir solchs mit allerhöchstem Fleiß als die getreuen Unterthan ganz geneigt und willig wären. E. F. G. tragen aber selbs gnädiglich Wissen, daß wir in dieser Sachen des begehrten gemeinen

nen Pfennings halb anstatt und von wegen gemeiner Landschaft nichts handeln mögen, auch von derselben weder Befehl, Gewalt, noch Macht haben. Nichts minder ist der Handlung zu gutem unser unterthänig Anlangen und Bitten, E. F. G. wöllen uns gnädiglich berichten und anzeigen lassen, wie viel E. F. G. an solcher itzt bewilligter gemeiner Reichshilf der vier tausend Pferd, und zwanzig tausend Fußknecht gebühren und zu halten aufgelegt sey; wie hoch auch derselben Unterhalt und Unkosten die gedachten Monath ungefährlich laufen werde, uns ferrer darauf haben zu berathschlagen. Und thun uns hiemit unterthäniglich befehlen. Actum Landshut den 4. May Anno 1543.

E. F. G.

Unterthänig und gehorsam erfordert Landleut der drey Ständ itzt allhie versammelt.

Des Ausschusses zweite Antwort auf die fürstl. Proposition.

Durchleuchtig hochgebohrn Fürsten, gnädigen Herrn! Als E. F. G. uns angestern durch Derselben Räth der schwebenden Reichshilf und gemeinen Pfennings halb neben E. F. G. Begehren allerley Anzeigen und

gnädige Bericht thun lassen, haben wir uns darauf gar unterthäniglich unterredt, die Sachen getreuer guter Meynung bewegen, uns auch in E. F. G. jüngst zu Ingolstadt gehaltner Landschaft Handlung daselbs beschehen, und itzt darauf folgenden zugestellten Reichsabschied zu Nürnberg ergangen gehorsamlich und mit allem Fleiß ersehen, und können je hierüber bey uns aus viel hochwichtigen ansehlichen Ursachen nit bedenken, noch finden, daß uns von wegen des gemeinen Pfennings in einigerley Weg, dieweil wir deshalb kein Verordnung, Befehl, Gewalt, noch Macht haben, zu handeln gebühren wöll; dann ob sich gemeiner Landschaft jüngst zu Ingolstadt beschehne Handlung, und unterthänig Erbiethen, auch der Reichsabschied itzt zu Nürnberg beschlossen dahin erstrecken, daß der gemein Pfenning allermassen fort zu dem gewaltigen des heil. Reichs Heerzug, also itzt und allein zu Nothdurft der anzeigten bewilligten vier tausend Pferd, und zwanzig tausend Fußknecht wieder soll oder muß fürgenohmen werden, das geben wir E. F. G. als hochloblichen Fürsten selbs mit Gnaden zu bedenken; denn wir seyn auch des unterthänigen hohen Vertrauens, wo solcher gemeiner Pfenning nit durch all Reichsständ, wie wir dann besorgen, angenohmen und bewilligt worden, auch durch ander Fürsten und Reichsstände hierinnen gegen ihren Unterthanen ander und milder Weg, weder der gemein Pfenning, gesucht und fürgenohmen, E. F. G. wurden ihrer getreuen Landschaft, die sich allzeit in aller Gehorsam unterthäniglich erzeigen und halten, nit vergonnen, daß sie mit demselben gemeinen Pfenning

ning alss für ander beschwert, auch deshalb in viel ander Weg zu Nachtheil und Schaden kommen sollen. Demnach und dieweil wir je des gemeinen Pfennings halb, wie obstehet, nichts handeln mögen, ist nochmalen unser unterthänig und gehorsame Bitt, E. F. G. wöllen diese Sach des gemeinen Pfennings halben mit allen Gnaden bis auf nächstkünftige Landschaft, die E. F. G. allem Obliegen und Nothdurft nach zu F. G. Gelegenheit wohl wissen fürzunehmen, gnädiglich beruhen und einstellen; was wir alsdann daselbs für unser Personen in dem und andern E. F. G. auch Derselben Land und Leuten zu gutem handeln und verholfen seyn mögen, des seyn wir ganz willig und urbiethig; wo aber ander leidlich Weg und Mittel, dadurch E. F. G. bewilligts Kriegsvolks halb itzt in der Eil verholfen, bedacht und uns anzeigt wurden, darinnen wollten wir E. F. G. zu unterthänigen Gefallen, soviel uns gebührlich und verantwortlich sey, gern das Best handeln, mit höchster Bitt, E. F. G. wöllen uns, und diese unterthänige Antwort mit allen Gnaden bedenken, und zum besten befohlen haben.

E. F. G.

Unterthänig und gehorsam erfordert
Landleut der drey Stand itzt
allhie versammelt.

Der

Der Fürsten Replic.

Die durchleuchtigen Fürsten meine gnädigen Herren haben aus der Erforderten von der Landschaft heut übergeben Schrift verstanden, daß bey ihnen ein Zweifel oder Bedenken möcht gewesen seyn, ob der gemein Pfenning zu Vollstreckung der Türkenhilf durch alle Reichsständ bewilligt, und ob der auf itzige bewilligte Hilf der vier tausend Pferd, und zwanzig tausend zu Fuß vor beschehner Bewilligung nach soll verstanden und gezogen werden.

Darauf haben J. F. G. den Verordneten diesen gnädigen Bericht geben lassen:

Daß sich aus dem Speyerischen, und itzigen Reichsabschieden, die beede den Erforderten von der Landschaft des näher mals und itzt allhie zugestellt lauter befindet, daß solche Bewilligung mit aller Reichsständ zeitiger Vorbetrachtung fürgenohmen und beschehen, auch fast von allen Ständen und Kreisen, darzu von dem Adel zu Schwaben, Franken, und am Rhein, die frey geacht, und in des Reichs Anschläg nicht gezogen werden, auch sondern Herrschaften nicht unterwürfig, zu wirklicher Vollziehung gebracht, daß aber nicht an allen Orten Gleichheit und gute Ordnung gehalten worden, stehet noch zu ferrer Vergleichung und darauf, daß dem Fiskal befohlen, gegen den Ungehorsamen zu procediren, und mit allem Ernst zu verfahren, wie der Reichsabschied mitbringt.

So

So wäre in dem jüngst zu Nürnberg gemachten Abschied gar lauter begriffen, daß die itzt fürgenohmen Hilf zu Vollziehung vor beschehner Bewilligung geleist werde, und soll einer jeden Obrigkeit zugelassen seyn, ihre Unterthan auf den gemeinen Pfenning, wie der hievor in dem Reich bewilligt, oder durch ein Steuer oder Anlag, wie ein jede Obrigkeit für gut ansehen wirdet, anzulegen und einzuziehen, wie dann die Wort im selben Artikel weiter anzeigen und mitbringen.

Daraus sich die Erforderten von der Landschaft selbs wissen zu erinnern und zu berichten, daß dieser obangezeigten beeder Punkten halber keines weiteren Zweifels zu gedenken, sonder die Bewilligung lauter, und ob gleichwohl die protestirenden Stände etlicher Punkten halber allerley Begehren auf dem gehaltnen Reichstag gethan, so ist doch bey denselben nicht minder, dann den andern Reichsständen für noth und gut geacht worden, die Türkenhilf fürzunehmen und zu leisten; solichs ist auch zu Speyer und folgends zu Nürnberg also bewilligt und bedacht, auch der nächst gehalten Reichstag zu Vollziehung desselben fürgenohmen, und in vorigem Abschied fürsehen worden, daß die ankommenden Reichsständ fürfahren, und auf die Abwesenden nicht warten sollen. Darauf ist itzt zu Nürnberg in der Churfürsten, auch Fürsten, und Stånd Rath der Abschied beschlossen, und in der Königl. Mt. auch der Kaiserl. Mt. Kommissarien Gegenwärtigkeit allen Reichsständen verlesen und eröfnet worden. Damit wollen hochgedacht meine gnädigen

digen Herren die obgemeldten beede Zweifel gnädiglich erledigt haben.

Und des Hauptpunktens halben könnten J. F. G. wohl gedenken, daß die Erforderten des gemeinen Pfenning halben von gemeiner Landschaft keinen Befehl haben möchten; trügen ab ihrem der Erforderten unterthänigen Erbiethen ein gnädigs und guts Gefallen, wäre auch J. F. G. gar nicht zuwider, der, auch aller andern vorstehenden Obliegen und Nothdurft halben zu erster Gelegenheit ein Landschaft zu erfordern, und gnädiglich deshalb zu handeln.

J. F. G. wüßten aber darum von der Landschaft zu Ingolstadt beschehen Bewilligung, auch was jüngst zu Nürnberg der Hilf halben bewilligt, verordnet und beschlossen, nicht zu weichen.

Dieweil aber J. F. G. hievor bey gemeiner Landschaft allen unterthänigen Willen befunden, und sich desselben hinführo nicht minder gnädiglich getröst hätten, J. F. G. gemeine Landschaft des Unkostens halben soviel möglich gern verschonen wollen, und ganz gnädiger Meynung sie erfordert mit ihnen zu bedenken, wie die Hilf, auch derselben Unterhaltung mit bester Ordnung und dem geringsten Kosten zu guter Vollziehung möcht gebracht werden.

Dieweil sie angestern verstanden, daß J. F. G. der Königl. Mt. auf derselben beschehen Ersuchung in zehen Tagen ungefährlich der bewilligten Hilf halben zehen tausend Gulden, und dann die andern zween darnach folgenden Monath abermals bey vier

und

und zwanzig tausend Gulden, wollten anderst J. F. G. gute Fürsehung thun, haben müßten, welches also kein langen Verzug, oder bis mit gemeiner Landschaft davon gehandelt wurde, erleiden möchte; so wär J. F. G. gnädigs Begehren, sie wollten solchs mit bestem Fleiß erwägen, und sich entschliessen, auch bey ihnen selbs wirklich Weg suchen und finden, wie ein solche Anzahl Gelds zu ernennter Zeit möcht zu Handen gebracht, damit hiezwischen und des konftigen Landtags an deme, das J. F. G. zu vollziehen zusteht, nicht Mangel erschein, auch dieselben mit ihrer getreuen Landschaft vor Schaden und Nachtheil verhüt bleiben.

Das wollen sich J. F. G. bey ihnen versehen, und in Gnaden bedenken und erkennen.

Als nun hierauf nach gepflogner weiterer Handlung den Fürsten mit 1600 fl. zu vorstehender eilender Reichshilf wider den Türken ein Vorlehen zu thun bewilligt, ist der Landschaft darauf ein Schadlosbrief gefertigt worden, dessen Copi hernach folgt.

Fürstl. Schadlosbrief über das vom Landschafts-Ausschuß bewilligte Ständische Vorlehen per 16000 fl.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm und Wir Ludwig Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern

und Niedern Baiern rc. bekennen und thun kund gegen Männiglich mit dem offnen Brief. Als auf jüngst gehaltnem Reichstag zu Nürnberg abermals ein ansehliche Hilf wider den Türken fürgenohmen und bewilligt, auch einer jeden Obrigkeit zugelassen worden ist, zu Unterhaltung derselben ihre Unterthan, und die ihnen dem alten Gebrauch nach zu steuren oder zu belegen zustehen, auf den vor bewilligten gemeinen Pfenning oder in ander Weg zu belegen, daß wir zu besser und wirklicher Vollziehung desselben zween und dreyßig aus unser Landschaft von den dreyen Ständen mit Namen N. N. und N. allher erfordert, mit ihnen von Weg und Ordnungen, wie der gemein Pfenning mit bester Ordnung, auch dem geringsten Kosten und Beschwerden wiederum möcht fürgenohmen und eingebracht werden, zu handeln. Dieweil aber die obgemeldten Erforderten der dreyer Stände damals für gut angesehen, und uns unterthäniglich gebetten, die Anlag und Einziehung des gemeinen Pfennings einzustellen bis zu weiter Handlung, die Wir mit gemeiner unser Landschaft deshalb fürnehmen mögen, und die Zeit, in der Wir der Röm. Königl. Mt. Begehren nach, auch vermög des obangeregten Reichsabschieds das Geld zu Erhaltung der Hilf erlegen sollen, gar an der Hand gewesen, und keinen langen Verzug erleiden mögen, haben vorgenannt unser erfordert Landleut der dreyer Ständ in Bedenkung der obliegenden Noth, auch der Gefährlichkeiten, und dringenden Zeit, und damit Unsern halben an der Hilf kein Mangel erschein, auf unser deshalb mit ihnen gepflogen Handlung, und nachfolgende Versicherung sich

entschlossen und bewilligt, Uns 16000 fl. unterthäniglich fürzustrecken dergestalt, daß die von Prälaten 6000, die vom Adel 4000, und die von Städten und Märkten auch 6000 in den nächsten zehen Tagen nach dato erscheinend zu unsers Kammermeisters Handen gegen gebührlicher Bekanntnuß, nämlich die im Oberland zu München, und die im Niederland zu Landshut erlegen und antworten sollen und wöllen. Solch ihr unterthänig und gutwillig Erbiethen Wir von ihnen zu gnädigem Gefallen und Dank angenohmen, auch ihnen gnädiglich bewilligt, einem jeden Stand mit schriftlichem Befehl, und in ander Weg gnädiglich fürdersam und behilflich zu seyn, daß sie die andern ihres Stands Verwandten in diesem Darlehen, soviel sich eines jeden Vermögen nach gebühren mag, auch belegen, und zu sich ziehen mögen, des Versehen, dieselben sollen sich nichts weniger, dann die itzt allhie sind, unterthäniglich und gutwillig erzeigen.

Gereden und versprechen darauf bey unsern fürstlichen und wahren Worten in Kraft dieß Briefs, vorgenannt unser getreuen Landleut der dreyer Ständ, auch alle, die itzt allhie-beschehner Handlung nach auf ihr ferrer Ansuchen und Anlegen mit darstrecken werden, sammment- und sonderlich in allem und jedem, das ein jeder darleihen wirdet, ohne Schaden und Nachtheil zu halten, auch solchs ihres dargeliehen und fürgestreckten Gelds von dem gemeinen Pfenning, sofern der fürgenohmen, oder dem, so durch Steuer, Anlag, oder in ander Weg, wie Wir uns des mit gemeiner unser Landschaft vergleichen, gefallen wirdet,

gnä-

gnädiglich zu entrichten und zu bezahlen. Sie sollen und mögen auch solch ihr dargeliehen Geld von dem, das ihnen in den nächst konftigen Steuern oder Anlagen von ihrem selbs, auch ihrer Unterthan und Zugehörigen Vermögen anzulegen, einzubringen, und zu erlegen, oder zu überantworten gebührt, selbs innen behalten, und Wir von ihnen, auch allen anderen dergleichen Gefällen gar nichts nehmen und empfahen, sie seyen dann ihres obangezeigten Darlehens gänzlich entricht und bezahlt.

Es soll auch solch ihr unterthänige Willfahrung ihnen, und ihren Nachkommen an ihren Freyheiten unschädlich und unvergriffen seyn. Alles getreulich ohne Gefährde. Des zu Urkund haben Wir ihnen diesen Brief mit eignen Handen unterschrieben, und unserm hieran hangenden Sekret-Insiegel, so Wir uns beed Fürsten in unser fürstl. Regierung miteinander gebrauchen, besiegelt.

Geben in unserer Stadt Landshut am 7ten Tag des Monaths May Anno 1543.

Fürstl. Ausschreiben an die 3 Stände wegen Erlegung der 16000 fl. Vorlehens.

Von Gottes Gnaden Wilhelm und Ludwig, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. L. G. Als auf jüngst gehaltnem Reichstag zu Nürnberg abermal ein ansehenliche

Hilf

Hilf wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türken bewilligt, und einer jeden Obrigkeit zugelassen worden ist, zu Unterhaltung derselben ihre Unterthanen, die ihnen altem Gebrauch nach zu steuern zustehen, auf den hievor bewilligten Pfenning, oder in ander Weg zu belegen, also haben Wir zu schuldiger Vollziehung desselben zween und dreyßig aus gemeiner unser Landschaft der dreyer Stånd itzt zu Uns allher in der Eil erfordert, und gleichwohl mit ihnen von Weg und Ordnung, wie der gemein Pfenning mit geringistem Kosten, Beschwerde, und bester Ordnung fürgenohmen werden möcht, zu handeln vorgehabt, aber auf derselben Erforderten der dreyer Stånd unterthånigs Bedenken, und gehorsamlichs an Uns beschehen Ersuchen ist das Vorhaben der Einziehung des gemeinen Pfennings dießmals bis zu weiterer Handlung, so Wir mit gemeiner unserer Landschaft deshalb fürnehmen mögen, eingestellt, und doch auf unser gnådig Ersuchen und Begehren, auch in Bedenkung der eilenden vorstehenden Noth, und daß die Zeit, in der Wir der Röm. Königl. Mt. unser Gebührnuß zu Unterhaltung berührter Reichshilf erlegen sollen, gar an der Hand, und keinen Verzug erleiden mag, von denselben Erforderten auf ein Summa Gelds ein Verwilligung und Anschlag auf die drey Stånd beschehen und angelegt worden, wie ihr aus hierinn verschlossenen gedruckten Zettel, so viel euch betrift, werdet vernehmen. Befehlen euch demnach hie mit ganzen Ernst schaffend, und wöllen, daß ihr solich euer Anlag und Gebührnuß in der geordneten Zeit, auch in die benennt Mahlstatt, wie berührter Zettel mitbringt, gewißlich

wißlich und ohn all längerem Verzug gegen Empfahung gebührlicher Quittung erleget, und darinn nicht saumig, noch ungehorsam, daraus Nachtheil und Schaden erfolgen möcht, erscheinet. Des wöllen Wir Uns bey Vermeidung unser Ungnad endlich versehen und verlassen. Datum in unser Stadt Landshut den 7ten Tag Monaths May Anno im 1543sten.

Commissio Dni.

Ducis mpra.

L. Zierer.

Eingelegter Zettel die jeden Stand an dem Vorlehen zu erlegen treffende Gebühr betreffend.

An die Prälaten.

Anheut Montag den siebenten Tag May Anno im drey und vierzigsten ist durch die zween und dreyßig erforderten Landleut aller Stånd in Baiern allhie zu Landshut auf der durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, und Herrn Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern, Gebrüder ꝛc. unser gnädigen Fürsten und Herrn sonder gnädig Anhalten und Begehren, in Bedenkung der eilenden jüngst zu Nürnberg bewilligten Reichshilf, ein Anschlag, jedoch nur Anlehensweis, vermög der fürstl. Hauptverschreibung auf die drey Stånd beschehen, darinnen N. mit N.

begriffen und angelegt worden, also und dergestalt, daß N. solch Anlehengeld eigentlich und zum aller längsten gwißlich hie zwischen des zwanzigsten Tags dieses laufenden Monaths May Jakoben Rosenbusch zu Possenhofen, der Ständ in Baiern Kanzler, als der Prälaten verordneten Einnehmer, gegen gebührlicher Quittung gen München in sein Behausung zustellen und überantworten soll.

Rosenbusch.

An Stådt und Mårkte.

Anheut ꝛc. (das übrige lautet bis zum folgenden dem vorgehenden Zettel gleich) darinnen gemeine N. mit halbem Steuergeld, was und wie viel sie dann in jüngster Landsteuer gegeben, begriffen und angelegt worden, also daß sie solches ihr gebührlich halbs Steuergeld eigentlich, und zum aller längsten gwißlich hie zwischen des zwanzigsten Tags dieses laufenden Monaths May N. Burger des innern Raths zu N. als verordnetem Einnehmer der Ständt und Märkt Geld gegen gebührlicher Quittung zustellen und überantworten sollen.

Even=

Eventueller der Fürsten Vortrag an die einberufenen 32 Landleute über die Hauptpunkten, welche auf nächst künftigen Landtag in Unterhandlung kommen sollen.

Wilhelm und Ludwig ꝛc.

Lieben Getreuen! Ihr habt euch leichtlich zu erinnern, was Wir Uns in jüngster zu Ingolstadt des zwey und vierzigsten Jahrs gehaltner Landschaft von wegen Erkaufung der dreyer Flecken Lauingen, Höchstett, und Gundlfingen, so Uns durch dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern und Schwägern Herzog Ott Heinrichen, Pfalzgrafen ꝛc. sammt S. L. Landschaft dazumal angebothen worden, aus sonder gnädiger Wohlmeynung unserm Fürstenthum, Landen und Leuten zu Nutz, Fürderung, und Gutem, auch um Verhütung und Abschneidung willen allerley Schadens, Gefährlichkeit und Nachtheils, so dem Haus Baiern entstehen möcht, wo dieselben Flecken ausser Baiern in ander Fürsten, oder Ständ Hand verwendt wurden, mit euch als unsern getreuen Landleuten und Unterthanen ganz gnädiglich unterredt, verglichen und entschlossen, also daß nach unser beederseits gnädigen und getreuen berathschlagten Erwägung, Bedenkung, Erinnerung des Handels die Erlangung vermeldter dreyer Flecken, und derselben nothdürftige

Kaufsumma beschließlich auf einen gemeinen Aufschlag in allerley Getrank, so in und durch unser Fürstenthum Baiern gebracht und geführt wirdet, gestellt worden ist. Wir haben Uns auch ganz versehen, es soll derowegen seit derselben vergangner Zeit her bey unserm vermeldten Vetter zu fruchtbarer Handlung gelangt seyn; dieweil aber dasselb nit beschehen, noch Wir fürohin endlich zu beschehen verhoffen mögen, so wöllen Wir euch als unsern lieben und getreuen Landsleuten und Unterthanen hie mit dem Kürzesten ohne Erzählung vielerley Geschichten, die ihr doch zum Theil selbst möchtet wissen, zu bedenken geben die beschwerlichen, sorglichen, geschwinden, und gefährlichen Läuf, Gewerb, und Pracktiken, die itzt etlich und nit wenig Jahr her allenthalben in dem ganzen heil. Reich deutscher Nation geschwebt und vorgestanden, also, daß Wir neben andern des Reichs Fürsten und Ständen nicht unbillig in stäter Sorg, guter Wacht und Fürsehung stehen müssen, und doch solches alles zuvorderst durch die Gnad Gott des Allmächtigen gleichwohl mit beschwerlichen Unkosten und Darlegen bis auf diese Zeit bey Uns und Unserm Fürstenthum also abgelaint und gerichtet haben, daß Wir sammt euch und unser aller Vaterland noch in guter Ruh, Sicherheit und Frieden geblieben seyn und noch fürohin mittelst göttlichen Gnaden nicht weniger zu bleiben zu seiner Majestät unser diemüthigs Vertrauen setzen; und wiewohl Wir mit gnädiger Dankbarkeit erkennen, daß Uns hierinn zu mehrmalen bey euch ganz unterthänige Willfahrung und Darstrecken beschehen, so hat doch dieselb euer getreue Hilf in sol-

cher hochtreffentlicher Gefährlichkeit und Noth gegen unserm vielfältigen und täglichen Darlegen und beschwerlichen Unkosten, so Wir auf Unterhaltung verständiger Kriegspersonen, Kriegsnothdurft, und in ander unvermeidlich viel Weg zu nothdürftiger Wahrung und Fürsehung unser aller Vaterlands gebrauchen müssen, und mit nichten umgehen mögen, kein Vergleichung gehabt, sonder Wir haben über solch euer und gemeins unsers Fürstenthums getreue Hilf und Darlegen, auch neben Angreifung unsers eigenen Kammerguts, noch darzu ein merkliche Summa Gelds mit treffentlicher Beschwerung auf Uns genohmen, also daß Uns dieselb wiederum zu erstatten, und ab Uns zu wenden ausser eures gemeinen Raths und Zuthuns zum höchsten beschwerlich seyn wurdet; ist demnach an euch alle samment, und jeden besonder unser Begehr mit gar gnädigem Fleiß, soferr sich mehr gedacht unsers Vetters Ott Heinrichs halb die Kaufhandlung entstossen soll, ihr als unser lieben und getreuen Landleut und Unterthanen wöllet nicht weniger den Aufschlag, aller Massen der hievor wohl beräthlich beschlossen und verwilligt worden, noch in seinen wirklichen Fürgang kommen, auch die Gefäll desselben zu Ablainung und Enthebung unserer beschwerlichen Burden der aufgenohmen Schulden gelangen lassen, und in Erwägung vorgemeldter hochwichtigen lang obgelegnen gefährlichen Läuf, Gewerb und Pracktiken, auch unser darunter schweren auferlossnen Unkösten und Darlegens dieß unser nothwendigs Begehren unterthäniglich und getreulich bedenken, und beherzigen, und Uns darauf eine willfähige Antwort mit

dem

dem fürderlichsten eröffnen; wöllen Wir uns unabgeschlagen versehen, auch in sondern Gnaden und allem Guten gegen euch sammt, und jedem besonder zu erkennen nimmer vergessen.

Der Stände Antwort auf vorigen fürstl. Vortrag.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr! Wir haben die Schriften uns angestern durch E. F. G. Räthe im Namen des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms 2c. auch von wegen E. F. G. zugestellt in Unterthänigkeit vernohmen, in welcher Schriften wir uns abermalen als die getreuen Unterthan noch mehreres Fleiß gehorsamlich ersehen, vielfältige Erwägung und Nachdenken gehabt, aber aus hievor zum Theil ermeldten, und viel andern mehr beschwerlichen Ursachen bey uns je nit finden mögen, daß uns gebührlich, noch verantwortlich sey, gemeiner Landschaft vor zu Jngolstadt, und itzt allhie beschehne unterthänige Bewilligung und Beschluß des Aufschlags, und Landsteuer, so durch E. F. G. gnädiglich angenohmen worden, itzt mit Auflegung noch einer mehreren und neuen unträglichen

Burden zu verändern, zudem sich gemeiner Landschaft Bewilligung des gedachten Aufschlags halb zu Ingolstadt, auch itzt allhie je nit weiter noch anderst erstreckt, dann soferr derselbig Aufschlag seinen Fürgang haben und gewinnen mög, alsdann vermeldte Kaufsumma, oder itzt hie bewilligte Ablösung, und sonst nit davon zu thun und zu bezahlen, wie wir dann noch gänzlich verhoffen, daß derselbig Aufschlag mehrern Theils stattlich und wohl erhalten, und in das Werk bracht mög werden. Dieweil wir dann aus erzählten wichtigen Ursachen dieser Zeit weiter auf uns die Stände, noch den gemeinen Mann vorstehender Gefährlichkeit und Obliegen des Türken, auch itziger Landsteuer und konftig gewartender Reichshilf halb kein andere Burde legen, noch anzunehmen gedulden mögen; so ist hierauf an E. F. G. abermalen unser gar unterthänig und hochfleissigs Bitten, dieselb E. F. G. wöllen diese Sachen ihrer getreuen willigen Landschaft zu sondern Gnaden und gutem bey itzt allhie beschehner Handlung, Bewilligung und Beschluß, auch unser angestern unterthänigen gegeben Antwort gnädiglich beruhen und bleiben lassen, uns darüber weiter nit anlangen, noch länger aufhalten, dann wir je solchs erzählten Ursachen, auch hievor beschehner vielfältigen Hilfen, Ersaigerung, gemachten Beschluß und Bewilligung nach, wie obstehet, keineswegs nit ändern, oder davon weichen können noch mögen, sonder wir als die gehorsamen Landleut bitten E. F. G. nochmalen gar unterthäniglich, uns zu Verrichtung jüngst anzeigten hohen Nothdurft mit Gnaden wieder

anheims

anheims zu erlauben, und wöllen uns hiemit E. F. G. in aller Unterthänigkeit befohlen haben.

Euer Fürstl. Gnaden ꝛc.

Unterthänig und gehorsame Landschaft aller Ständ in Obern und Niedern Baiern jetzt allhie zu Landshut versammelt.

Polizey-Ordnung, welche Herzog Ludwig der Victualien wegen für nächst künftigem Landtag in der Stadt Landshut zu halten, noch vor demselben, anbefohlen hat.

Der durchleuchtig Fürst unser gnädiger Herr Herzog Ludwig in Baiern ꝛc. hat nach Ersehung eines ehrsamen Raths zu Landshut gestellter Schrift zu nächst kommenden Landtag der Zehrung halb bey den Wirthen, auch von wegen des Fleischkaufs und ander essender Pfennwerth nachfolgende endliche Ordnung fürgenohmen.

Zehrung bey den Wirthen.

Und Erstlich soll der Wirth, als lang berührte Landschaft währt, von einem Fleischmahl nit über

zehen Kreutzer, und von einem Fischmahl zwölf Kreutzer nehmen, und die Gäst mit gutem Essen und Wein dermassen versehen und halten, damit sich die Gäst des zu beklagen nit Ursach haben; welcher aber das Mahl nit essen will, dem soll der Wirth das Stuckwerch in gleichem Pfenning zu geben schuldig seyn.

Zum Andern soll der Wirth von dem Futter, wie das im itzigen Kauf ist, den dritten Pfenning, und nit mehr, zu Gewinn, und für die Stallmuth von einem Pferd zween Kreutzer Tag und Nacht nehmen.

Fleischsatz.

Dann von wegen des Fleysch hat hochgedacht unser gnädiger Herr gnädiglich zugelassen, daß solch Fleisch in währender Landschaft, und nit länger oder ferrer, nachfolgender Maaß verkauft werde

Kalbfleisch 1 Pfund per 3 Pfenning.

Schaaffleisch, das gut ist, 1 Pfd. per 1 Kreutzer.

Das Ungarisch Kuhfleisch, wo dasselb so gut ist, als die Ungarischen Ochsen, welches dann mit Fleiß besichtigt, soll neben demselben Ochsenfleisch, und in demselben Werth verkauft, und sobald die Landschaft ein End hat, soll alsdann der Fleischkauf anderst oder höher nit, dann itzt, verkauft werden.

Es soll auch Burgermeister und Rath allhie darob seyn, damit sonderlich in Zeit währender Landschaft an gutem Fleisch kein Mangel sey, und dasselb Fleisch in dem Satz, wie diese Ordnung vermag, und nit höher verkauft werde.

Fisch=

Fischsatz.

Nämlich zum Ersten die gespeisten

Ferchen	1 Pfund	per	15	Kreutzer.	
Grundl	1 Maaß	=	15	=	daß man das alt Hausmaaß geb.
Sängl	1 =	=	15	=	
Bärben	1 Pfund	=	21	Pfg.	die zerspalten sind, aber die Kleinen um 5 Kreutzer.
Hechten	1 =	=	8	Kreutzer.	
Bachfisch	1 =	=	4	=	
Bratfisch	1 =	=	4	=	
Kreßling	1 Maaß	=	6	=	
Krebs des gemeinen Schuß das Hundert		=	12	=	

Und in allweg ist hochgedacht unsers gnädigen Herrn ernstlicher Befehl, daß Burgermeister und Rath bey allen Burgern, und Wirthen, und Innwohnern dieser Stadt fürkommen, und mit ernstlichem Fleiß darobhalten, daß keiner, was Stands der sey, weder durch sich selbs, noch ander mit den Verkäufern aller und jeder essender Pfennwerth, als Hennen, Kapaun, Hühner, Haasen, Vögel, Fisch, Schmalz, Eyer, und alles anders, so zu täglicher Nahrung zu Markt geführt und getragen wirdet, vor und ehe soliche essende Pfennwerth zu offnem Markt gebracht werden, keinen Kauf, Abred, Pact oder Fürgeding, es sey unter oder vor den Thoren, auf den Gassen, in ihren Häusern, oder auf dem Feld, oder in ander Weg, wie das erdacht

dacht werden mag, weder heimlich noch offentlich machen, noch solichs unter Wegen thun, oder bestellen, sonder solche Pfennwerth alle und jede, wie vorstehet, frey, unbestellt, unverleykauft zu dem offen und freyem Markt bringen lassen, und darinn kein Gefährd brauchen.

Dergleichen ist von fürstlicher Obrigkeit wegen allem Hofgesind gleicher Weis verbothen, und in den nächst umliegenden Landgerichten offentlich beruft, auch den Pflegern und Amtleuten mit Ernst darob zu halten befohlen worden.

Welcher aber solichs überfahren, und darwider handeln wurde, der soll von der Obrigkeit nach Ungnaden gestraft, und derselben Obrigkeit darzu solche vorgemeldte Pfennwerth verfallen seyn, und der Geistlichen hierinn auch nit verschont werden.

Rechnung von wegen der Prälaten, auch Städt und Märkt Anlehen den 5ten May Anno im 43sten zu Landshut bewilligt und beschlossen *).

Item als unser gnädig Herrn die Fürsten auf den 1sten Tag May Anno 1543. einen Ausschuß von wegen der Reichshilf aus allen Ständen zween und dreyßig

*) Anmerkung. Das Original ist von des Landschafts-Kanzlers Rosenbusch eigener Hand geschrieben.

dreyßig Personen gen Landshut erfordert, ist daselbst durch die Ständ in Bedenkung der großen Eil ein Anlehen von nächst konftiger Steuer wieder zu bezahlen bewilligt worden. Aber die vom Stand des Adels haben ihr Summa nit erlegt, sondern allein der Stand der Prälaten, auch der Stand der Städt und Märkt, wie hernach folgt; und ist die Handlung Jacoben Rosenbusch, als der Ständ Kanzler, zu verrichten befohlen und verschafft worden.

Einnehmen.

Erstlich hat der gedacht Rosenbusch von dem Stand der Prälaten im Oberland der Rentamt München und Burghausen ihr Erlag selbst eingenohmen, wie folgt.

Stift München	70	fl.
Angerkloster	200	=
Ebersperg	100	=
Rott	250	=
Attel	50	=
St. Zen	50	=
Beyharting	100	=
Weyern	32	=
Tegernsee	350	=
Beylberg	40	=
Schäftlarn	80	=
Zell	60	=
Ettal	250	=
Beuern	200	=
Polling	100	=
Bernried	80	=

Schlech=

Schlechdorf	32	fl.
Habach	26	=
Raitenbuch	200	=
Wessesbronn	100	=
Staingaden	250	=
Diessen	100	=
Kühbach	50	=
Thierhaupten	100	=
Schönfeld	150	=
Scheyern	200	=
Geisenfeld	100	=
Hohenwart	25	=
Biburg	50	=
Münichsmünster	40	=
Schamhaupten	32	=
Weyheustefen	50	=
Neuenstift	50	=
Fürstenfeld	50	=
Undersẗorf	200	=
Ranshofen	150	=
Suben	100	=
Reichersperg	150	=
Raitenhaslach	100	=
Baumburg	80	=
Seeon	150	=
Herrn Chiemsee	80	=
Frauen Chiemsee	100	=
Stift Altenötting	60	=
Altenhohenau	80	=
Thut	4867	fl.

Item

Item so hat Herr Wolfgang Probst zu Rohr von den Prälaten im Niederland der Rentamt Landshut und Straubing ihr Anlehen eingenohmen, wie hernach stehet.

Seldenthal in Landshut	50 fl.
Stift Mospurg	40 =
Mallerstorf	50 =
Niedernviehbach	22 =
Osterhofen	140 =
Allerspach	200 =
St. Nicla	200 =
Stift Vilshofen	40 =
Varnbach	100 =
Aspach	50 =
Fürstenzell	100 =
St. Salvator	22 =
St. Veit	100 =
Garsch	32 =
Au	100 =
Weltenburg	50 =
Prüfling	100 =
Obernaltach	100 =
Windberg	150 =
Metten	32 =
Gottszell	32 =
Niedernaltach	250 =
Prüel	100 =
Rohr	70 =
Summa thut . .	2130 fl.

Summa

Summa Summarum aller Prälaten, Stift, und Klöster im Ober- und Niederland Baiern thut, wie obsteht, ihr Anlehen

6997 fl.

Hie folgen Städt und Märkt im Oberland, so ihr halbs Steuergeld in solcher Eil dargeliehen, der Rentamt München und Burghausen, so durch Antoni Sänftl zu München eingenohmen worden.

Erstlich von der Stadt München	1000 fl.
Ingolstadt	325 =
Wasserburg	300 =
Landsperg	150 =
Rhain	200 =
Aichach	165 =
Schrobenhausen	125 =
Traunstein	100 =
Reichenhall	100 =
Weilheim	75 =
Wemding	100 =
Schongau	50 =
Friedberg	75 =
Abensperg	45 =
Pfaffenhofen	32 =
Neustadt	50 =

Rentamt Burghausen.

Stadt Burghausen . . .	101 =
Braunau	250 =

Oetting	. . . . .	200 fl.	
Schärding	. . . .	161 =	3 Sch. 15 pf.

Summa der Städt, wie obsteht,
Anlehen thut . . . 3604 fl. 3 Sch. 15 pf.

Der Märkt Anlehen.

Rosenheim	. . . .	125 fl.	
Inchenhofen	. . . .	60 =	
Aybling	. . . . .	27 =	
Dachau	. . . . .	26 =	
Hohenwart	. . . .	30 =	
Geisenfeld	. . . . .	25 =	
Schwaben	. . . . .	7 =	
Kühbach	. . . . .	20 =	
Gräsing	. . . . .	12 =	3 Sch. 15 pf.
Tölz	. . . .	30 =	
Holzkirchen	. . . .	10 =	
Diessen	. . . . .	24 =	
Pföring	. . . . .	30 =	
Sigenburg	. . . .	10 =	
Altenmünster	. . .	30 =	
Mainburg	. . . .	20 =	
Kösching	. . . . .	70 =	
Ainling	. . . . .	20 =	
Riedenburg	. . . .	30 =	
Vohburg	. . . . .	32 =	2 Sch.
Gamershaim	. . .	54 =	3 Sch. 15 pf.
Altmanstain	. . .	20 =	
Murnau	. . . . .	16 =	
Wolferzhausen	. . .	16 =	

Rentamt Burghausen.

Ried	90 fl.		
Krayburg	22 =	3 S.	15 pf.
Troßberg	35 =		
Thann	30 =		
Marktl	10 =		
Maurkirchen	30 =		
Uttendorf	14 =		

Summa der Märkt, wie obsteht, thut ..... 951 fl. 5 Sch. 15 pf.

Summa Summarum aller Städt und Märkt der Rentamt München, und Burghausen thut 4556 fl. 2 Sch.

Hie folgen Städt und Märkt im Niederland, so durch Bernharden Pätzinger der zweyer Rentamt Landshut, und Straubing daselbs eingenohmen worden.

Stadt Landshut	428 fl.	4 Sch.	
Aerding	51 =	3 =	
Mospurg	50 =		
Dinglfing	85 =	5 =	
Landau	75 =		
Osterhofen	50 =		
Vilshofen	75 =		
Straubing	400 =		
Deckendorf	142 =	6 =	
Kelheim	125 =		
Stadt am Hof	63 =	— =	2 pf. 1 hl.
Dietfurt	100 =		

Grafenau	17 fl. 3 Sch. 15 pf.
Furth	10 =

Summa der Städt, wie obsteht, Anlehen thut im Niederland

1674 fl. 3 Sch. 7 pf. 1 hl.

Der Märkt Anlehen.

Wartenberg	17 fl.	5 Sch.		
Nandlstadt	10 =	2 =		
Wollnzach	25 =			
Rottenburg	10 =	2 =		
Peffenhausen . . .	17 =	3 =	15 pf.	
Geislhöring	53 =			
Pfaffenberg	27 =	3 =		
Teyspach	10 =	2 =		
Frankenhausen . . .	57 =	1 =		
Ergoltspach	10 =	2 =		
Pilsting	13 =			
Reispach	33 =	2 =		
Euchendorf	20 =			
Simbach	21 =			
Plättling	44 =	— =	4 pf.	
Pleinting	13 =	5 =		
Griesbach	12 =	3 =	15 pf.	
Münster	28 =	5 =		
Köstlarn	5 =	5 =		
Pfarrkirchen	91 =	3 =		
Triftern	13 =	5 =		
Eggenfelden	102 =	6 =		
Burmannsquick . . .	16 =			

Gänkofen

Gänkofen	32 fl.			
Massing	18 =			
Neumarkt	40 =			
Viburg	50 =			
Velden	28 =	5 Sch.		
Dorfen	34 =	2 =		
Geisenhausen	25 =			

Rentamt Straubing.

Viechtach	55 fl.			
Abbach	45 =			
Pogen	40 =			
Kötzting	22 =	3 Sch.	15 pf.	
Thumstauf	16 =			
Regen	16 =			
Schönberg	10 =			
Langquart	20 =			
Eschelkam	2 =	3 =	15 =	
Neukirchen	5 =			

Summa der Märkt im Niederland Anlehen, wie obsteht, thut

1115 fl. 1 Sch. 24 pf.

Summa Summarum aller Städt und Märkt der Rentamt Landshut und Straubing thut

2789 fl. 5 Sch. 1 pf. 1 hl.

Summa Summarum also thun aller Städt und Märkt der obbenannten vier Rentamt des ganzen Fürstenthums Anlehen

7346 fl. — 1 pf. 1 hl.

Summa

Summa Summarum also thut des Stands der Prålaten, auch des Stands der Städt und Märkt in dem ganzen Land Anlehen, wie obsteht

14343 fl. 1 pf. 1 hl.

Ausgab.

Erstlich ist unsern gnädigen Fürsten und Herrn bezahlt vermög gemeiner Landschaft Bewilligung und Zusagen

12000 fl.

Item mehr . . . . . 1500 =

Item so ist den Herren vom Ausschuß Zehrung bezahlt, wie hernach folgt:

Abt von Niedernaltach 20 =

Abt von Weyhenstefen 18 =

Abt von Raitenhaslach 20 =

Abt von Prüfling . . 12 =

Abt von St. Veit . . 9 = 20 kr.

Dechant unser Frauen Stift zu München

18 =

Probst von Peilberg . . 22 =

Probst zu Rohr . . . 10 = 4 Sch. 20 pf.

Graf Jörgen von Ortenburg, Domprobsten

20 =

Alten Herrn von Degenberg 38 =

Herrn von Bern . . . 29 = 20 kr.

Herrn Joachim von Stauff 16 =

Herrn Caspar von Winzer 26 =

Haupt=

Hauptmann Perlichingen	16 fl.		
Wolfen von Mächselrain	20 =		
Sigmund von Preysing	16 =		
Haimeran von Nußberg	10 =	40 kr.	
Wernher von Muggenthall	12 =		
Sigmund Stäringer .	16 =		

NB. Der vom Adel sind mehr gewest, darnach zu sehen.

München	56 =		
Landshut	16 =		
Ingolstadt	26 =	4 Sch.	20 pf.
Straubing	26 =	4 =	20 =
Braunau	12 =		
Deckendorf	18 =		
Rosenheim	6 =	4 =	20 =
Pfarrkirchen	6 =		

Item mehr ist dem Probst von Rohr sein Deputat zahlt, als er von den Prälaten im Niederland das Anlehen empfangen, thut
35 = 4 = 10 =

Item mehr ist dem Antoni Sänftl, als er der Städt und Märkt Anlehen im Oberland, Münchner und Burghauser Rentamt, eingenohmen hat, Deputat zahlt . . . . 32 = 3 = 15 =

Item so ist dem Pätzinger, als er der Städt und Märkt Anlehen im Niederland, Landshut und Straubinger Rentamt, eingenohmen, Deputat, auch dem Stadtschreiber, der ihm und dem von Rohr alle Nothdurft geschrieben, geben . 43 = 4 = 27 =

Item

Item mehr dem Pätzinger zahlt, als er seinen Rest allher geantwort . 9 fl.

Item so thut mein Jakob Rosenbusch Deputat die Täg, als ich die Handlung verricht, und wahrlich viel Sorg, Mühe, und Arbeit gehabt

126 fl. 4 Sch. 20 pf.

Mir ist auch insonderheit von dem Stand der Prälaten jüngst zu Landshut deshalb ein trefliche Verehrung bewilligt und zugesagt worden.

Summa Summarum aller obgemeldter Ausgab thut

14265 fl. 3 Sch. 12 pf.

Einnehmen und Ausgeben gegen einander gelegt, und aufgehebt bleibt noch über alle Ausgab per Rest

78 fl. 3 Sch. 19 pf. 1 hl.

Quittung des Landschafts-Kanzlers Rosenbusch über die vom Bernhard Pätzinger abgelegte Rechnung des Städt- und Märktischen Anlehens Unterlands.

Ich Jakob Rosenbusch zu Possenhofen, der Ständ in Baiern Kanzler, bekenn hiemit offentlich, daß mir anheut dato der fürsichtig und weis Bernhard Pätzinger,

ger, Burger des innern Raths zu Landshut, mein besonder guter Freund, als verordneter Einnehmer der Städt und Märkt im Niederland Baiern jüngst zu Landshut bewilligten Anlehengelds alles seines Einnehmens und Ausgaben vermög eines zugestellten Registers ehrbar Anzeigen und Rechnung, auch Ueberantwortung seines Rests, wie hernach folgt, gethan, nämlich hat er zu erster Bezahlung Röm. Kön. Majestät Hilf aus meinem Befehl zu Landshut bezahlt zwey tausend Rheinisch: darauf hat er mir anheut dato allhie zu München überantwort sieben hundert neun und achtzig Gulden, fünf Schilling, ein Pfenning, ein Haller, welche Summa Gelds ich dann zu völliger Bezahlung der zwölf tausend Gulden, so durch beed Ständ, der Prälaten, Städt und Märkt, jüngst zu Landshut unsern gnädigen Herrn den Fürsten der Reichshilf halb bewilligt worden, auch sonderlich zu Abrichtung der Zehrung, so die erforderten Landleut daselbs zu Landshut gethan, gebraucht, und wieder ausgeben. Zu Urkund hab ich mein Petschaftring hiefür gedruckt. Das geschehen ist zu München den andern Tag Monaths Juny Anno im drey und vierzigsten.

(L. S.)

Verbesserung

der wesentlichen Druckfehler.

Seite.	Zeile.	ist anstatt	zu lesen.
4	11	Fürstſtreckens	Fürſtreckens.
5	23 u. 24.	ver= vergleichen	vergleichen.
62	15	hievon	hie von.
124	2	Ludwigs	Wilhelms.
146	9	ſechshunderr	ſechshundert.
155	18	enannt	benannt.
196	3	Nachbarm	Nachbarn.
207	12	Cop	Copi.
252	17	1600 fl.	16000 fl.
256	10	Pfenn ng	Pfenning.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von, 1762-1819

Der Landtag im Herzogthum Baiern ...

Bd.: [4]

München 1807

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bav.122(4#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11733079-7